

Allgemeine Bankgeschäftsregelung

Registriert in Brüssel
am 17.9.2018

KAPITEL I: ALLGEMEINES

TEIL 1 – REGELUNG UND ANPASSUNGEN

1. Ziel dieser Regelung

Die Allgemeine Bankgeschäftsregelung, im Folgenden als „die Regelung“ bezeichnet, beschreibt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Belfius Bank AG, im Folgenden als „die Bank“ bezeichnet, und des Kunden im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehung. Diese Beziehung unterliegt folgenden, nach ihrer Priorität aufgeführten Bestimmungen: den Sondervereinbarungen, den Sondervorschriften, der vorliegenden Regelung und den Gepflogenheiten im Bankensektor.

Die Bank hat den Verhaltenskodex für Banken unterzeichnet, in dem u.a. die Grundprinzipien für eine gute Bankbeziehung festgelegt sind. Dieses Dokument ist auf der Website von Belfius einsehbar.

2. Wo ist diese Regelung zu finden und anzunehmen?

Die Regelung finden Sie in niederländischer, französischer und deutscher Sprache in den Geschäftsstellen oder auf der Website der Bank: www.belfius.be. Die deutsche Übersetzung der Regelung gilt als inoffizielle Übersetzung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem deutschen Text und dem französischen oder niederländischen Text gelten ausschließlich die letztgenannten Texte. Nimmt der Kunde eine Beziehung zur Bank auf, erhält er kostenlos eine Ausführung dieser Regelung und stimmt dieser zu. Während der Kundenbeziehung hat der Kunde das Recht, eine Ausführung dieser Regelung auf einem dauerhaften Träger anzufordern.

3. Änderungen

Die Bank kann die Regelung und die Gebühren für ihre Dienste beispielsweise infolge der Einführung neuer Technologien ändern oder ergänzen.

3.1. Wie werden diese Änderungen mitgeteilt?

Die Bank teilt den Kunden die Änderungen mindestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten per Brief, über Kontoauszüge oder elektronische Mitteilungen mit. Handelt es sich beim Kunden um einen Nichtverbraucher, teilt die Bank die Änderungen innerhalb einer vertretbaren Frist vor deren Inkrafttreten mit.

3.2. Wann treten diese Änderungen in Kraft?

Außer im Falle gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Verpflichtungen treten die Änderungen an der Regelung nach Ablauf einer zweimonatigen Frist ab dem Tag der Mitteilung der Änderungen an den Kunden in Kraft. Es wird davon ausgegangen, dass dieser die Änderungen akzeptiert, sofern er die Bank nicht vor dem angegebenen Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass er sie nicht annimmt. Ein Kunde, der mit der angekündigten Änderung nicht einverstanden ist, kann die von ihm in Anspruch genommenen Dienste innerhalb der oben stehenden zweimonatigen Frist kostenlos kündigen. Änderungen am Zinssatz oder Wechselkurs können mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Benachrichtigung angewandt werden, wenn sich die Änderungen auf den vereinbarten Bezugszinssatz oder -wechselkurs stützen. Der Kunde wird möglichst schnell auf die unter Artikel 3.1 der vorliegenden Regelung beschriebene Weise über jegliche Änderung in Kenntnis gesetzt.

Änderungen am Zinssatz oder Wechselkurs zugunsten des Kunden können ohne vorherige Benachrichtigung angewandt werden.

Kunden, die den Dienst nach Inkrafttreten der Änderung weiterhin in Anspruch nehmen, erklären sich stillschweigend mit den neuen Gebühren und/oder Konditionen einverstanden.

3.3. Beilegung von Anfechtungen

Anfechtungen werden auf der Grundlage der am Datum des angefochtenen Umstandes geltenden Regelung beigelegt.

TEIL 2 – DEFINITIONEN

Für die Anwendung dieser Regelung gelten folgende Definitionen:

Bank: Belfius Bank AG, mit Sitz in 1210 Brüssel, Place Charles Rogier 11 und im Register der juristischen Personen in Brüssel unter der Nummer 0403.201.185 eingetragen.

Selbstständige Agenten: Für ihr Dienstleistungsangebot beruft sich die Bank u.a. auf Bank- und Investmentdienstleistungsagenten. Die Agenten sind in Belgien im Register der Bank- und Investmentdienstleistungsvermittler, einer Unterkategorie der Bank- und Investmentdienstleistungsmakler, eingetragen. Dieses Register wird von der FSMA verwaltet.

FSMA: Autorität Finanzielle Dienste und Märkte, Rue du Congrès 12-14, 1000 Brüssel, die als Aufsichtsbehörde auftritt und in deren Register die Bank unter der Nummer 19649 A eingetragen ist.

SEPA: Single Euro Payments Area: der einheitliche europäische Zahlungsverkehrsraum, der es ermöglicht, dass die Nutzer von Zahlungsdiensten ihre Zahlungen in allen Ländern, die dem SEPA-Zahlungsgebiet angehören (werden), mit denselben Zahlungsmitteln ausführen können. Letzterer besteht aus den EU- und EWR-Mitgliedsstaaten, Monaco, San Marino und der Schweiz.

EU-Mitgliedstaaten (aktueller Stand): Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen, Zypern, Malta und Slowakei (Euro-Mitgliedstaaten) sowie Dänemark, Schweden, Vereinigtes Königreich, Ungarn, Polen, Tschechien, Rumänien, Kroatien und Bulgarien (Nicht-Euro-Mitgliedstaaten).

EWR-Mitgliedstaaten: (aktueller Stand): Dabei handelt es sich um den Raum der EU-Mitgliedstaaten, erweitert um Island, Norwegen und Liechtenstein.

Kunde: die Person, die eine vertragliche Beziehung zur Bank unterhält und in ihrer Eigenschaft als Zahler, Begünstigter oder in beiden Eigenschaften einen von der Bank angebotenen Zahlungsdienst oder sonstigen Dienst in Anspruch nimmt. Dabei kann es sich sowohl um natürliche Personen als auch um Rechtspersonen oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit handeln.

Verbraucher: eine natürliche Person, die im Rahmen der Nutzung der Zahlungsdienste oder anderen Dienste, die von der Bank angeboten werden, zu Zwecken außerhalb ihrer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten handelt.

Nichtverbraucher: eine Person oder Einheit, die nicht unter den Anwendungsbereich der Definition „Verbraucher“ dieser Regelung fällt. Dabei handelt es sich beispielsweise um Einheiten mit Rechtspersönlichkeit, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, freie Berufe, Selbstständige (in ihrer beruflichen Eigenschaft).

Zahler: die Person, die ein Zahlungskonto bei der Bank führt und eine Zahlungstransaktion von diesem Zahlungskonto aus erlaubt (z.B. eine Überweisung), oder im Falle einer Person, die kein Zahlungskonto bei der Bank hat, die Person, die einen Zahlungsauftrag erteilt (z.B. eine Überweisung auf ein Konto eines Dritten).

Begünstigter: die Person, die der beabsichtigte letztendliche Empfänger der Geldmittel, auf die sich eine Zahlungstransaktion bezieht, ist.

Dauerhafter Träger: jegliches Hilfsmittel, mit denen der Kunde an ihn persönlich gerichtete Informationen so aufbewahren kann, dass diese Informationen für eine künftige Nutzung problemlos zugänglich bleiben. Der dabei geltende Zeitraum ist auf den Zweck, zu dem die Informationen dienen können, abgestimmt. Ferner muss die Möglichkeit einer unveränderten Reproduktion der aufbewahrten Informationen gegeben sein.

Sichtkonto: ein auf den Namen eines oder mehrerer Kunden geführtes Konto, das zu dem Hauptzweck genutzt wird, Zahlungstransaktionen auszuführen, und bei dem für die Ausführung von Transaktionen keine gesetzlichen oder vertraglichen Begrenzungen gelten (nachfolgend auch: Zahlungskonto).

(Reglementiertes) Sparkonto: das Sparkonto gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommenssteuergesetzbuches in Bezug auf die Befreiung vom Mobiliensteuervorabzug, der auch als Königlicher Erlass in Bezug auf die reglementierten Sparkonten bezeichnet wird.

Nicht reglementiertes Sparkonto: das Sparkonto, das nicht die Bedingungen gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommenssteuergesetzbuches in Bezug auf die Befreiung vom Mobiliensteuervorabzug erfüllt.

Terminkonto: das Konto, auf dem die eingezahlten Geldmittel während eines vorab festgelegten Zeitraums feststehen und somit im Prinzip bis zum Ende dieses Zeitraums nicht verfügbar sind.

Zahlungsauftrag: Anweisung eines Zahlers oder eines Begünstigten an seine Bank, eine Zahlungstransaktion auszuführen.

Zahlungstransaktion: eine vom Zahler oder Begünstigten initiierte Handlung, bei der Geldmittel hinterlegt, überwiesen oder abgehoben werden, ungeachtet der Tatsache, ob zugrundeliegende Verpflichtungen zwischen dem Zahler und dem Begünstigten vorliegen.

Einmaliger Identifikator: vom Zahler anzugebende Kombination von Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, um bei einer Zahlungstransaktion den Begünstigten und/oder sein Zahlungskonto eindeutig zu identifizieren. Bei Zahlungsaufträgen, die der Kunde bei einer belgischen Bank für ein belgisches Konto aufgegeben hat, handelt es sich dabei um die sogenannte IBAN-Nummer. Die International Bank Account Number (IBAN) wird genutzt, um belgische Konten und Konten in anderen SEPA-Ländern zu identifizieren. Bei Zahlungsaufträgen, bei denen das Konto des Begünstigten eine nicht belgische Bank ist, muss der Kunde den Bank Identifier Code (BIC) angeben. Der BIC ist nämlich für die Identifikation der Bank, bei der der Begünstigte sein Konto hat, erforderlich.

Domizilierung: Zahlungsdienst für die Abbuchung von Beträgen vom Zahlungskonto eines Zahlers, wobei vom Begünstigten eine Zahlungstransaktion initiiert wird. Dies erfolgt auf der Grundlage einer vom Zahler an den Begünstigten, an die Bank des Begünstigten oder an die Bank des Zahlers erteilten Zustimmung (Sepa Direct Debit).

Überweisung: Zahlungsdienst, mit dem der Zahler seine Bank anweist, einen bestimmten Betrag zugunsten eines Zahlungskontos eines vom Zahler angegebenen Begünstigten von seinem Zahlungskonto abzubuchen (Sepa Credit Transfer).

Finanzinstrumente: alle Finanzinstrumente gemäß der finanziellen Gesetzgebung (darunter Artikel 2, 1° des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen), und zwar – ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben – Kassenbons, Obligationen, Wertpapiere der Staatsschuld (Staatsbons, OLO usw.), Aktien, Optionsscheine, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (IGVK, gemeinsame Investmentfonds, Exchange Traded Funds usw.), aber auch Derivate (Optionen, Futures, Swaps usw.).

Transaktionen mit Finanzinstrumenten: alle Verrichtungen mit Finanzinstrumenten, wie zum Beispiel die Zeichnung, der Kauf, der Verkauf, der Rückkauf, der Umtausch, die Konvertierung, die Einziehung des Kupons, die Rückzahlung, die Ausübung der an das Finanzinstrument geknüpften Rechte oder die Übertragung von Wertpapieren.

Anlagedienste: Die wichtigsten Anlagedienste, die den Kunden angeboten werden, lauten:

- o Entgegennahme und Weitergabe von Ordnern in Bezug auf ein Finanzinstrument oder mehrere Finanzinstrumente
- o Ausführung von Ordnern im Auftrag von Kunden
- o Anlageberatung

- o Vermögensverwaltung
- o Übernahme von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit Übernahmegarantie
- o Platzierung von Finanzinstrumenten ohne Übernahmegarantie

Nebendienste: Die Bank und der Kunde können folgende Dienste vereinbaren:

- o Aufbewahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten im Auftrag von Kunden, einschließlich der Verwahrung und der damit zusammenhängenden Dienste wie zum Beispiel der Barmittel- und Sicherheitenverwaltung
- o Erteilung eines Kredites oder eines Darlehens an einen Anleger und Kunden, um diesen in die Lage zu versetzen, eine Transaktion mit einem Finanzinstrument oder mehreren Finanzinstrumenten, an der die Bank beteiligt ist, zu tätigen
- o Beratung an Unternehmen im Bereich der Kapitalstruktur, der Betriebsstrategie und der damit zusammenhängenden Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen im Bereich von Fusionen und Übernahmen von Unternehmen
- o Dienste im Bereich der Währungsumrechnung, sofern sie mit der Verrichtung von Anlagediensten zusammenhängen
- o Nachforschungen im Anlagebereich und Finanzanalyse oder allgemeine Empfehlungen in jeglicher anderen Form im Zusammenhang mit Transaktionen mit Finanzinstrumenten
- o Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Finanzinstrumenten
- o Anlagedienste sowie Nebendienste in Bezug auf den Basiswert der Derivate gemäß Artikel 2, erster Absatz, 1°, e), f), g) und j) des Gesetzes vom 2. August 2002, wenn sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Anlage- und Nebendiensten erfolgen.

Vom oder über den Begünstigten initiierte Zahlungstransaktion: Transaktion, die entweder vom Begünstigten (z.B. per Domizilierung) oder über den Begünstigten (z.B. Zahlung mit Bankkarte an einer Verkaufsstelle) initiiert wird. Bei einer vom Begünstigten initiierten Transaktion legt der Begünstigte der Bank des Zahlers den Domizilierungsauftrag zur Zahlung vor. Ein Einkauf bei einem Händler (oder an einer anderen Verkaufsstelle) erfolgt über das Zahlungsterminal, das der Händler seiner Kundschaft bereitstellt, und somit wird diese Transaktion über den Begünstigten initiiert.

Scheck: Scheck im Sinne des Scheckgesetzes vom 1. März 1961.

Werktag: ein Tag, an dem die Bank für die zur Ausführung einer Zahlungstransaktion erforderlichen Tätigkeiten zugänglich ist. Eine ausführliche Übersicht der Tage, die vom belgischen Bankensektor nicht als Werktag betrachtet werden, ist dem Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen zu entnehmen. Es ist auf der Website www.belfius.be oder in der Geschäftsstelle verfügbar.

Cut off: von der Bank festgelegter Zeitpunkt am Ende des Werktages, nach dem ein Zahlungsauftrag als am nächstfolgenden Werktag eingegangen gilt. Eine Übersicht dieser Zeitpunkte ist dem Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen zu entnehmen. Es ist auf der Website www.belfius.be oder in der Geschäftsstelle verfügbar.

Bezugswechselkurs: der Wechselkurs, der bei einem Devisenwechsel als Berechnungsgrundlage dient. Er wird von der Bank auf der Website www.belfius.be und in der Geschäftsstelle aufgeführt.

Bezugszinssatz: der Zinssatz, der für die Zinsanrechnung als Berechnungsgrundlage fungiert. Er ist auf eine öffentlich zugängliche Quelle zurückzuführen, die von der Bank und dem Kunden nachvollzogen werden kann. Nähere Einzelheiten sind dem Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen zu entnehmen.

Transfer: eine Transaktion zwischen verschiedenen Konten oder Kontensparten, die der Kunde bei der Bank hat.

Dienstleister für die Zahlungsinisierung: Zahlungsdienstleistungsanbieter, der die Aktivität der Zahlungsinisierungsdienste ausübt und über eine entsprechende Zulassung seitens der Belgischen Nationalbank verfügt.

Zahlungsinitiierungsdienst: Dienst für die Initiierung eines Zahlungsauftrages auf Bitten des Kunden in Bezug auf ein Sichtkonto, das bei einem anderen Zahlungsdienstleistungsanbieter geführt wird.

Dienstleistungsanbieter für Kontoauskünfte: Zahlungsdienstleistungsanbieter, der Kontoauskunftsaktivitäten ausübt und sich dazu bei der Belgischen Nationalbank eingetragen hat.

Kontoauskunftsdiens: Onlinedienst für die Erteilung konsolidierter Auskünfte zu einem Sichtkonto oder mehreren Sichtkonten, die der Kunde bei einem anderen Zahlungsdienstleistungsanbieter oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleistungsanbieter hat.

Starke Kundenauthentifizierung: Authentifizierung anhand von zwei oder mehr Faktoren aus der Kategorie Kenntnis (etwas, was nur der Kunde weiß), Besitz (etwas, was nur der Kunde besitzt), und inhärente Eigenschaft (etwas, was der Kunde ist), die unabhängig voneinander sind, insofern als die Gefährdung eines dieser Faktoren die Verlässlichkeit der anderen nicht beeinträchtigt, und die so angelegt ist, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt wird.

TEIL 3 – ANWENDUNGSBEREICH

Außer im Falle anderslautender Bestimmungen gilt diese Regelung, wenn die Transaktionen in Euro oder in einer Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates, dessen Währung (noch) nicht der Euro ist, ausgeführt werden.

Die Artikel 10.3, 22.7 und 41 der vorliegenden Regelung gelten nicht als solche für Nichtverbraucher. Die Bank behält sich das Recht vor, Nichtverbraucher für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zuge dieser Regelung oder der geltenden Gesetzgebung die angemessenen Kosten anzurechnen. Die Bank informiert den Kunden gegebenenfalls über das Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen.

Die Verpflichtungen in Sachen starke Kundenauthentifizierung gelten, sobald die technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards) in Bezug auf die starke Kundenauthentifizierung sowie gemeinsame und sichere offene Standards für die Kommunikation in Kraft treten und zwar am 14. September 2019.

TEIL 4 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

4. Identifikation

4.1. Personalien

Die Bank stellt die vollständigen Personalien des Kunden fest, bevor sie ihm Dienste gewährt oder eine seiner Order ausführt, und zwar gemäß dem Gesetz vom 18. September 2017 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Begrenzung der Verwendung von Bargeld sowie den Richtlinien der Belgischen Nationalbank.

Die Identifikation beinhaltet die Prüfung der Personalien auf der Grundlage der gesetzlich verlangten Nachweise, von denen die Bank eine Kopie anfertigt. Solange die Identifikation nicht erfolgt ist, kann die Bank den Dienst verweigern oder die Ausführung der Order aussetzen.

4.2. Strohmann

Falls die Bank Grund zur Annahme hat, dass der Kunde nicht auf eigene Rechnung handelt, kann sie von ihm verlangen, dass er ihr die Identität der Person, für die er handelt, mitteilt.

4.3. Nachweise

Außerdem kann die Bank die Ausführung einer Verrichtung davon abhängig machen, dass ihr die in ihren Augen erforderlichen Auskünfte oder Nachweise vorgelegt werden.

4.4. Kontrollrecht

Der Kunde ermächtigt die Bank, zu prüfen oder prüfen zu lassen, auch auf eigene Initiative, ob die von ihm mitgeteilten Auskünfte stimmen bzw. exakt sind. Der Kunde erteilt der Bank ausdrücklich die Erlaubnis, alle diese Auskünfte in eine Datenbank aufzunehmen. Der Kunde aner-

kent, dass die Bank mit Blick auf die Identifikationsnachweise einen Prüfungsantrag (nach Namen) bei der zuständigen Verwaltungsbehörde stellen kann.

5. Rechtliche und steuerrechtliche Stellung des Kunden

5.1. Allgemeines

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank alle Elemente und Nachweise in Bezug auf seine rechtliche oder steuerrechtliche Stellung, seine Rechtsfähigkeit, seinen Güterstand, die Personen, die befugt sind, ihn zu vertreten, seinen Namen, seine Bezeichnung und Adresse (Wohnsitz oder Gesellschaftssitz) sowie alle späteren Änderungen mitzuteilen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Der Kunde haftet vollständig für die von ihm erteilten Auskünfte und Dokumente. Er garantiert deren Richtigkeit, Konformität und Gültigkeit.

Jeder Kunde mit einer Sonderstellung hat die mit dieser Stellung verbundenen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Bank unterliegt keinerlei Kontrollpflicht in dieser Sache und haftet folglich nicht für die Nichtbeachtung dieser Regeln durch den Kunden.

5.2. Vertretung einer Rechtsperson

Bei den Gremien einer Rechtsperson wird eine allgemeine Vertretungsbefugnis vorausgesetzt. Die Bank leistet den ihr mitgeteilten Änderungen oder Begrenzungen von Befugnissen sowie den internen Verwaltungsregeln ab dem dritten Werktag nach deren Mitteilung an die Bank Folge.

Der Kunde muss die Vertretung einer Rechtsperson anhand der Dokumente nachweisen, die im Rahmen der unter 4.1. beschriebenen Identifikation des Kunden verlangt werden, sowie anhand jedes Dokumentes, das bei der Kanzlei des Handelsgerichtes zu hinterlegen ist oder anhand einer Veröffentlichung in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt, wie zum Beispiel Ernennungen von Verwaltungsratsmitgliedern oder Geschäftsführern. Ferner muss der Kunde den Nachweis der Eintragung in das Register der juristischen Personen bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen vorlegen.

5.3. Kunden mit ausländischer Nationalität

Die Bank kann Kunden mit ausländischer Nationalität bitten, ihre (rechtliche) Fähigkeit oder ihre rechtliche oder steuerrechtliche Stellung nachzuweisen. Diese Kunden müssen die Bank über Gesetzesänderungen, die sich auf ihre Rechtsfähigkeit oder ihre Befugnisse auswirken können, informieren

5.4. Qualified Intermediary-Regelung

Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der amerikanischen Steuerbehörde („Internal Revenue Service“ bzw. „IRS“) verfügt die Bank über den Status des qualifizierten Vermittlers („Qualified Intermediary“ bzw. „QI“). In ihrer Eigenschaft als Qualified Intermediary unterliegt die Bank verschiedenen Verpflichtungen in Bezug auf:

- die Identifikation ihrer Kunden
- die Erstellung von Berichten zu bestimmten Einkünften im Zusammenhang mit amerikanischen Finanzinstrumenten-- die korrekte Anwendung der amerikanischen Quellensteuer.

Zur Einhaltung der im Rahmen dieser Vereinbarung und in der amerikanischen Steuergesetzgebung („Internal Revenue Code“ bzw. „IRC“) auferlegten Bedingungen erlaubt die Bank dem Kunden nicht:

- amerikanische Finanzinstrumente bei der Bank in Verwahrung zu haben, wenn der Kunde amerikanischer Staatsbürger und/oder Einwohner ist
- ein Wertpapierdepot ungeachtet dessen Inhaltes von den Vereinigten Staaten aus zu verwalten
- in den Vereinigten Staaten Korrespondenz der Bank in Bezug auf Transaktionen mit Produkten, die der amerikanischen Steuerbehörde zu melden sind, zu erhalten.

Der Kunde muss dafür sorgen, die Bank mit Blick auf die Anwendung dieser Regeln nicht in Bedrängnis zu bringen. Stellt die Bank fest, dass ein Kunde sich nicht an diese Regeln hält, kann sie:

- den Kunden bitten, die amerikanischen Finanzinstrumente aus seinem Wertpapierdepot zu entfernen oder sie zu verkaufen. Sollte der Kunde das nicht unverzüglich tun, ist die Bank ermächtigt, diese Finanzinstrumente auf Kosten und Gefahr des Kunden zu veräußern.

- den Kunden bitten, ein W-9-Formular vorzulegen, in dem er sich ausweist. In diesem Fall erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank seine Identität und die Angaben u.a. in Bezug auf die Einkünfte aus Finanzinstrumenten an die amerikanische Steuerverwaltung weitergibt. Legt der Kunde kein W-9-Formular vor, ist die Bank ermächtigt, die amerikanische Quellensteuer einzubehalten.
- die von den USA aus erteilten Order nicht ausführen oder das Wertpapier kündigen – oder sogar jegliche Beziehung zum Kunden einstellen oder auflösen.

Wenn der Kunde seinen Steuerwohnsitz in einem Land hat, mit dem die USA ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, in dem ein anderer Quellensteuersatz als 0, 15 oder 30% für Dividenden vorgesehen ist, wird die Bank den höheren Tarif von 15 oder 30% anwenden.

5.5. Kunden, die amerikanische Staatsbürger oder amerikanische Einwohner sind (US Citizens oder US Residents)

5.5.1. FATCA

Als Finanzinstitut gilt die Bank als „Foreign Financial Institution“ („FFI“) gemäß dem amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), das in Belgien im Rahmen des IGA („InterGovernmental Agreement“) vom 23. April 2014 zwischen Belgien und den USA umgesetzt wird. Als „FATCA compliant FFI“ unterliegt die Bank bestimmten Verpflichtungen gegenüber der amerikanischen Steuerverwaltung. Das betrifft u.a. die Identifikation von Kunden – sowohl Privatpersonen als auch Rechtspersonen –, die amerikanische Staatsbürger oder Einwohner sind, wobei die Bank verlangen kann, dass ein W-8BEN(E)- oder W-9-Formular oder aber jegliches andere erforderliche Dokument ausgefüllt und unterzeichnet wird, um sich gemäß dem FATCA auszuweisen. In Ermangelung der erforderlichen Formulare oder jeglichen anderen erforderlichen Dokumentes behält sich die Bank das Recht vor, die Beziehung zum Kunden unverzüglich vollständig oder teilweise zu beenden. Verfügt ein Kunde über den FFI-Status, ohne „FATCA compliant“ zu sein, ist die Bank verpflichtet, auf bestimmte Zahlungen amerikanischen Ursprungs eine Quellensteuer von 30% zu erheben, und außerdem hat sie das Recht, den Kunden zu bitten, die amerikanischen Finanzinstrumente aus seinem Wertpapierdepot zu entfernen oder sie zu verkaufen oder sogar jegliche Beziehung zum Kunden einzustellen oder aufzulösen. Sollte der Kunde die Wertpapiere nicht unverzüglich entfernen oder verkaufen, ist die Bank ermächtigt, diese Finanzinstrumente auf Kosten und Gefahr des Kunden zu veräußern.

Hat die Bank den Kunden auf der Grundlage von US-Angaben als potenziellen amerikanischen Staatsbürger oder Einwohner identifiziert, findet ein Datenaustausch gemäß der belgischen Gesetzgebung zur Umsetzung des IGA zwischen Belgien und den USA statt, es sei denn, der Kunde hat mit der Vorlage der erforderlichen Dokumente das Gegenteil bewiesen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit jeglichem Datenaustausch, zu dem die Bank kraft der diesbezüglichen Gesetzgebung verpflichtet ist, einverstanden. Der Kunde bewahrt die Bank vor jeglichem Schaden, der durch seine Nachlässigkeit

bei der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Artikel sowie der Verpflichtungen im Zuge der belgischen Gesetzgebung zur Umsetzung des IGA zwischen Belgien und den USA entstehen könnte.

5.5.2. US-Einwohner

Jeder Kunde, der durch eine Änderung seiner persönlichen Situation als Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich der Überseegebiete wie Puerto Rico zu betrachten ist („US Resident“), muss die Bank unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Der Status „US Resident“ bezieht sich u.a. auf natürliche Personen mit einem Aufenthaltsort oder Wohnsitz in den USA, auf Rechtspersonen mit Gesellschaftssitz oder physischer Niederlassung in den USA oder aber auf Rechtspersonen nach amerikanischem Recht.

Im Rahmen ihres Dienstleistungsangebotes in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß Artikel 136.1 einschließlich Anlageversicherungsverträge dürfen als US-Einwohner geltende Kunden keine Finanzinstrumente ungeachtet deren Art bei der Bank halten und nicht als Inhaber, Bevollmächtigter oder Vertreter in Bezug auf ein Wertpapierdepot auftreten. In einem solchen Fall kann die Bank den Kunden bitten, die Finanzinstrumente

aus seinem Wertpapierdepot zu entfernen oder sie zu verkaufen. Sollte der Kunde dem nicht unverzüglich nachkommen, ist die Bank ermächtigt, diese Finanzinstrumente auf Kosten und Gefahr des Kunden zu veräußern.

Der Kunde bewahrt die Bank vor jeglichem Schaden, der durch seine Nachlässigkeit bei der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Artikel entstehen könnte.

5.6. Datenaustausch im Rahmen der Europäischen Sparrichtlinie

Allgemeine Bestimmungen

Die Bank betrachtet die natürlichen Personen, die Inhaber von Konten oder Wertpapieren sind, als letztendliche Anspruchsberechtigte der Einkünfte. Der Inhaber muss der Bank unverzüglich jede Änderung des Inhabers mitteilen.

Wenn die natürliche Person, die Inhaber eines Kontos oder eines Wertpapiers ist, ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und die Bedingungen dazu erfüllt sind, erfolgt ein Datenaustausch gemäß der belgischen Gesetzgebung zur Umsetzung der Europäischen Sparrichtlinie.

Der Kunde bewahrt die Bank vor jeglichem Schaden, der durch seine Nachlässigkeit bei der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Artikel sowie der Verpflichtungen im Zuge der belgischen Gesetzgebung zur Umsetzung der Europäischen Sparrichtlinie entstehen könnte.

Unteilbarkeiten

Die Bank betrachtet alle natürlichen Personen, die Inhaber eines Kontos oder von Wertpapieren sind, sowie alle natürlichen Personen, die Teilhaber einer Unteilbarkeit sind (u.a. im Rahmen einer bürgerlichen Gesellschaft), die Inhaber eines Kontos oder von Wertpapieren ist, als letztendlichen Anspruchsberechtigten der Einkünfte.

Sobald ein letztendlicher Anspruchsberechtigter seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und die Bedingungen dazu erfüllt sind, findet ein Datenaustausch statt. Die Inhaber verpflichten sich, der Bank unverzüglich jede Änderung eines Inhabers mitzuteilen. Die Bank kann eine Aufteilung in bloßes Eigentum und die Nutznießung der Rechte, über die die Teilhaber einer Unteilbarkeit verfügen, nicht berücksichtigen.

Bloßes Eigentum/Nutznießung

Kapitalbezogene Verrichtungen betrachtet die Bank nicht als Auszahlung oder Zuteilung von Einkünften. Der bloße Eigentümer ist bei einer Kapitalverrichtung stets der letztendliche Anspruchsberechtigte, selbst wenn zwischen dem bloßen Eigentümer und dem

Nutznießer eine Vereinbarung getroffen wurde, aufgrund deren der Ertrag, wie zum Beispiel die Erzielung eines Mehrwertes dem Nutznießer zukommen sollte.

5.7. Datenaustausch mit der Belgischen Nationalbank im Rahmen der Zentralen Kontaktstelle (nachstehend „ZKS“)

Gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen gibt die Bank Daten an die ZKS weiter. Die ZKS wird gemäß Artikel 322 § 3 des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 von der Belgischen Nationalbank (Boulevard Berlaumont 14 in 1000 Brüssel) geführt.

Die ZKS registriert folgende Personalien:

- Wenn der Kunde eine natürliche Person ist:
 - Identifikationsnummer des Nationalregisters oder in Ermangelung folgende Auskünfte:
 - o Name
 - o Erster offizieller Vorname
 - o Geburtsdatum sowie
 - o Geburtsort oder in Ermangelung Geburtsland
- Wenn der Kunde eine bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragene Rechtsperson ist:
 - Eintragsnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen

- Für Kunden, auf die keiner der oben stehenden Fälle zutrifft:
 - Vollständige Bezeichnung
 - Etwaige Rechtsform und
 - Land der Niederlassung.

Bei jedem Datenaustausch an die ZKS gibt die Bank folgende Daten weiter:

- Die Eintragungsnummer der Bank bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen
- Abschlussdatum des Kalenderjahres, auf das sich die weiter gegebenen Daten beziehen
- Pro Kunde die Nummern der Konten, deren Inhaber oder Mitinhaber der Kunde im genannten Kalenderjahr war
- Pro Kunde die laufenden Verträge dieses Kunden im genannten Kalenderjahr.

Die bei der ZKS registrierten Daten dürfen ausschließlich verwendet werden, um den Betrag der steuerbaren Einkünfte des Kunden festzustellen oder die Vermögenssituation des Kunden mit Blick auf die Einziehung der an Hauptbetrag und Zuschlaghunderten geschuldeten Steuer und Steuervorabzüge, der Steuererhöhungen und administrativen Geldbußen, der Zinsen und der Kosten zu ermitteln.

Der Kunde hat das Recht, die auf seinen Namen bei der Belgischen Nationalbank registrierten Daten einzusehen. Außerdem hat der Kunde das Recht, die Bank mit Blick auf die Korrektur und Löschung fehlerhafter Daten, die auf seinen Namen bei der ZKS registriert sind, zu kontaktieren.

Die bei der ZKS registrierten Daten werden ab dem Abschlussdatum acht Jahre lang aufbewahrt:

- Was die Personalien betrifft: diejenigen des letzten Kalenderjahres, für das diese Daten an die ZKS weitergegeben worden sind
- Was die anderen Daten betrifft: diejenigen des Kalenderjahres, in dem das Konto, dessen IBAN-Nummer oder dessen letzter Vertrag, dessen Art an die ZKS weitergegeben worden ist, abgeschlossen oder aufgelöst worden ist.

Die Belgische Nationalbank ist als die für die Verarbeitung der ZKS verantwortliche Einrichtung gemäß Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 zum Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt worden.

5.8. Datenaustausch im Rahmen der Europäischen Amtshilferichtlinie oder auf der Grundlage der bilateralen Abkommen im Rahmen des Common Reporting Standard der OECD („CRS“)

Der Common Reporting Standard und die Europäische Amtshilferichtlinie sehen einen automatischen Austausch von Personalien und Bankdaten zwischen teilnehmenden Ländern vor. Als Finanzinstitut ist die Bank verpflichtet, alle ihre Kunden zu identifizieren und ihren Steuerwohnsitz festzulegen. Wenn sich herausstellt, dass der Kunde seinen Steuerwohnsitz potenziell in einem Land hat, mit dem Belgien Informationen austauscht, gibt die Bank die erforderlichen Personalien und Bankdaten an die belgische Steuerverwaltung weiter. Diese leitet sie wiederum an die zuständigen Steuerbehörden im Ausland weiter.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Personalien und Bankdaten ausgetauscht werden, wenn die Bank auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen zur Feststellung gelangt, dass der Kunde seinen Steuerwohnsitz in einem für den Austausch infrage kommenden Land hat.

Im Rahmen der oben stehenden Identifikation kann die Bank vom Kunden verlangen, innerhalb einer vorgegebenen Frist bestimmte Dokumente, Identifikationsnummern und/oder Erklärungen vorzulegen. Die Bank behält sich das Recht vor, in Ermangelung der erforderlichen Dokumente, Identifikationsnummern und/oder Erklärungen:

- bestimmte Produkte zu sperren oder nicht zu öffnen
- Daten mit allen Ländern, in denen der Kunde potenziell seinen Steuerwohnsitz hat, auszutauschen, und
- die Kundenbeziehung teilweise oder vollständig zu beenden.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank unverzüglich jede Änderung, die sich auf seinen Steuerwohnsitz auswirkt (z.B. Adressänderung), schriftlich mitzuteilen.

5.9. Rechtsfähigkeit

Im Falle eines Gerichtsurteils, das die Rechtsfähigkeit des Kunden verändert, oder wenn sich der Kunde in einem Zustand gemäß Art. 488/1 oder 488/2 des Bürgerlichen Gesetzbuches befindet, muss der Kunde oder sein Vertreter die Bank möglichst schnell darüber in Kenntnis setzen.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Konten des Kunden zu sperren, wenn die Bank Grund zur Annahme hat oder über Hinweise verfügt, dass sich der Kunde in einem Zustand gemäß Art. 488/1 oder 488/2 des Bürgerlichen Gesetzbuches befindet.

5.10. Außergerichtlicher Schutz

Der Kunde kann eine Vollmacht mit Blick auf die Regelung seines außergerichtlichen Schutzes erteilen. Der Kunde kann vorsehen, dass diese Vollmacht sofort in Kraft tritt, oder aber dass sie erst wirksam wird, wenn sich der Kunde in einem Zustand gemäß Art. 488/1 oder 488/2 des Bürgerlichen Gesetzbuches befindet, in dem er nicht mehr fähig ist, seinen Willen zu äußern. Kommt es zu Diskussionen zwischen der Bank und dem Bevollmächtigten, oder bestehen Unklarheiten in Bezug auf den Umfang der Befugnisse des Bevollmächtigten, behält sich die Bank das Recht vor, derartige Vollmachten abzulehnen oder aber die Konten und Bankdienste des Kunden zu sperren und ein Gerichtsverfahren zu fordern.

Tritt die Vollmacht erst in Kraft, wenn sich der Kunde in einem Zustand gemäß Art. 488/1 oder 488/2 des Bürgerlichen Gesetzbuches befindet, ist der Bevollmächtigte befugt, die Dauer festzulegen, innerhalb deren sich der Kunde in diesem Zustand befindet. Diese Beurteilung durch den Bevollmächtigten ist der Bank gegenüber wirksam. Der Bevollmächtigte trägt die Verantwortung für diese Beurteilung, und die Bank kann nicht für eine etwaige falsche Beurteilung durch den Bevollmächtigten haftbar gemacht werden.

5.11. Sonderbestimmungen im Falle einer Schenkung

Die Bank ist weder verantwortlich für die Einhaltung noch für die Ausführung von im Falle einer Schenkung vorgesehenen Sonderbestimmungen, wie etwa einer Auflage, einer Zuwachsklausel, einer Rückkehrklausel, einer Sperrklausel, einer rechtlichen Betreuung... Die Bank behält sich das Recht vor, für die Ausführung dieser Sonderbestimmungen jedes Mal die Zustimmung aller Parteien (bzw. deren Rechtsnachfolger) anzufordern.

6. Hinterlegung eines Unterschriftsmusters

Nur das vom Kunden über das Dokument „Kundenkenndaten“ oder das Dokument „Kontoeröffnung/-änderung“ hinterlegte Unterschriftsmuster kann gegenüber der Bank geltend gemacht werden.

Wenn der Kunde der Bank einen neuen Bevollmächtigten oder Vertreter mitteilt, bescheinigt er die Echtheit der Unterschrift des Bevollmächtigten oder Vertreters auf dem Benennungsdokument.

Die Bank behält sich trotz allem das Recht vor, die Unterschrift eines Kunden auf einem beliebigen Dokument mit Briefkopf der Bank als Muster dessen Unterschrift zu betrachten.

Insofern sie nicht gegen die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen verstoßen und vorbehaltlich erwiesener Absicht, erwiesenen Betrugs oder eines schwerwiegenden Fehlers der Bank, ihrer Angestellten oder Bevollmächtigten können Aufträge, bei denen sich hinterher herausstellen sollte, dass sie aufgrund einer falschen oder gefälschten Unterschrift oder anderer falscher oder gefälschter Elemente eines Auftrages ausgeführt worden sind, dem Kunden entgegeng gehalten werden, gegebenenfalls in Abweichung von den gemeinrechtlichen Grundsätzen (z.B. in Sachen Verwahrung, Zahlung u.ä.) und somit als gültig betrachtet werden.

7. Vertragsfreiheit

Außer im Falle von Bestimmungen zwingenden Rechts steht es der Bank frei zu entscheiden, ob (und inwieweit) sie eine Vertragsbeziehung eingehen möchte. Das Anlegen einer Kunden- oder Kontonummer oder

die Ausführung gewisser Verrichtungen beim ersten Kontakt kommt also noch keiner Vermutung bzw. keinem Ausdruck der Annahme der Beziehung gleich. Gegebenenfalls teilt die Bank dem Kunden mit, dass sie keine Beziehung zu ihm knüpfen möchte. Diese Regelung gilt für etwaige zwischenzeitlich getätigte Verrichtungen.

8. Wechsel des Inhabers, des Vertreters oder des Bevollmächtigten

Wenn die Bank einen Kontoinhaberwechsel erlaubt, muss der neue Inhaber die Instrumente zur Führung des Kontos, wie zum Beispiel die Debet- und Kreditkarten übernehmen. Er haftet für die Verrichtungen, die die ehemaligen Inhaber und Bevollmächtigten ab dieser Änderung mit diesen Instrumenten ausführen sollten. Dasselbe gilt für die Rechtsperson oder Mitglieder einer faktischen Vereinigung oder ungeteilten Rechtsgemeinschaft im Falle von Änderungen an der Liste ihrer Vertreter oder Bevollmächtigten hinsichtlich der Instrumente, die den ehemaligen Vertretern oder Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt worden waren.

9. Wahl der Geschäftsstelle

Die Wohnsitzgeschäftsstelle ist die Geschäftsstelle, an die sich der Kunde bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung gewandt hat oder die er voraussichtlich für seine späteren Beziehungen zur Bank wählen wird. Der Kunde kann die Wohnsitzgeschäftsstelle wechseln, indem er das Formular ausfüllt, das die neue Geschäftsstelle ihm dazu bereitstellen wird.

Möchte der Kunde das in seiner ehemaligen Geschäftsstelle gemietete Schließfach nicht behalten, muss er seinen Vertrag für dieses Schließfach mit dem dazu vorgesehenen Formular kündigen.

10. Korrespondenz

10.1. Form, Träger und Sprache

Die Bank bestimmt die Form und den Träger der für den Kunden bestimmten Dokumente, beispielsweise der Kontoauszüge. Für alle Informationen und die Kommunikation der Bank an den Kunden gilt die Sprache, die der Kunde zu Beginn der Kundenbeziehung angegeben hat. Dabei hat der Kunde die Wahl zwischen Niederländisch, Französisch und Deutsch. Bestimmte Dokumente sind jedoch auch in englischer Sprache verfügbar.

10.2. Versandadresse

Die für den Kunden bestimmte Korrespondenz wird an seine zuletzt bekannte Adresse oder an jede andere dazu von ihm angegebene Adresse gesendet.

Der Kunde kann die Korrespondenz bezüglich der ihm bereitgestellten Dienste ebenfalls an die Geschäftsstelle seiner Wahl zustellen lassen.

Aus Sicherheitsgründen kann die Bank beschließen, dem Kunden bestimmte Kontoführungsinstrumente (z.B. Kreditkarten) in seiner Wohnsitzgeschäftsstelle bereitzustellen, anstatt sie per Post zu ihm nach Hause zu schicken.

10.3. Bereitstellung der Kontoauszüge und Versandrhythmus

Die Bank stellt dem Kunden die Kontoauszüge mindestens einmal monatlich

an den Bankautomaten, über das Online-Banking-System oder über die Telefonnummer 0800 12 053 (ausschließlich für Kunden, die keinen Zugang zu den Bankautomaten oder dem Online-Banking-System haben, zum Beispiel weil sie keine Bankkarte haben) kostenlos zur Verfügung. Außer im Falle zwingender gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Bestimmungen bestimmt der Kunde, in welchen Zeitabständen er seine Korrespondenz erhält.

Beim Eingehen der Kundenbeziehung kann der Kunde den Versandrhythmus seiner Kontoauszüge an die von ihm angegebene Adresse selber wählen. Hat der Kunde seine Kontoauszüge innerhalb dieses Zeitraums nicht abgeholt, verschickt die Bank sie an die vom Kunden angegebene Wohnsitz- oder Versandadresse. Aufgrund zwingender gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Bestimmungen kann die Bank die Kontoauszüge ungeachtet des vom Kunden festgelegten Versandrhythmus' verschicken. Der Kunde anerkennt, dass die Bank die Kontoauszüge aus technischen Gründen verschickt, sobald 30 (dreißig)

Kontotransaktionen ausgeführt worden sind. Dazu kann die Bank die entsprechenden Kosten anrechnen.

10.4. Abholen der Korrespondenz

Es wird vorausgesetzt, dass der Kunde die Korrespondenz regelmäßig über die von der Bank bereitgestellten Mittel abholt (Bankautomaten, elektronische Kanäle, Online-Banking ...).

Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde den Inhalt dieser Korrespondenz innerhalb von drei Tagen nach deren Bereitstellung durch die Bank zur Kenntnis genommen hat.

10.5. Sonderfälle

Die Bank kann die Auszüge mehrerer – auch verschiedener – Konten mit einem und demselben Umschlag verschicken, wenn diese Konten auf den Namen desselben Inhabers eröffnet worden sind oder wenn sich diese Auszüge an denselben Empfänger richten.

Die Korrespondenz in Bezug auf ein Konto oder Wertpapierdepot auf den Namen verschiedener natürlicher Personen oder auf den Namen einer Rechtsperson wird an die Adresse(n) geschickt, die die zur Verwaltung des Kontos oder Wertpapierdepots berechnete Person(en) angegeben hat (haben). In Ermangelung genauer Anweisungen wird die Korrespondenz an die Person geschickt, deren Name auf den Dokumenten zur Eröffnung des Kontos oder des Wertpapierdepots an erster Stelle erscheint.

10.6. Beweis für den Versand und den Inhalt der Korrespondenz

Die Bank kann den Versand der Korrespondenz an den Kunden durch Vorlage einer Kopie dieser Korrespondenz oder einer Übersicht der Verrichtungen nachweisen. Diese Kopie kann eine andere Form als das Originaldokument annehmen, wenn dies auf die verwendete Technologie, wie zum Beispiel die EDV-Technik zurückzuführen ist.

10.7. Haftung

Der Kunde kann die Bank nicht für seine eigene Nachlässigkeit haftbar machen und behaupten, nicht rechtzeitig über eine Mitteilung informiert worden zu sein, wenn er seine Korrespondenz nicht abholt.

10.8. Elektronische Kommunikation

Die Korrespondenz, darunter auch Kontoauszüge, Ausgabenübersichten und sonstige Mitteilungen, Dokumente und Informationen können dem Kunden auf elektronischem Wege und über elektronische Tele-Banking-Kanäle (wie zum Beispiel Belfius Direct Net (Business)), per SMS oder anhand eines elektronischen Informationsträgers (wie etwa eines USB-Sticks) bereitgestellt werden. Dem Kunden können auch Dokumente in Bezug auf Versicherungsprodukte sowie Hypothekenkredite auf elektronischem Wege zugeschiedt werden. Was die Kunden angeht, die Belfius Direct Net Business nutzen, haben die Personen mit einer Kontovollmacht ebenfalls Zugang zu den über diesen elektronischen Kanal verschickten Informationen.

Wenn der Kunde eine Telefonnummer, Faxnummer oder E-Mail-Adresse angegeben oder verwendet hat, geht die Bank davon aus, dass es sich dabei um einen vom Kunden gewählten Kanal handelt. In diesen Fällen behält sich die Bank das Recht vor, eine Bekanntmachung oder Mitteilung, die per gewöhnliches Schreiben verschickt werden kann, über die elektronischen Tele-Banking-Kanäle, per SMS, per Fax oder per E-Mail zu verschicken. Die Korrespondenz gilt auf jeden Fall als gültigerweise erfolgt, wenn sie an die zuletzt angegebene Telefonnummer, Faxnummer oder E-Mail-Adresse geschickt worden ist. Die Bank haftet nicht für etwaige Schäden, wenn der Kunde die Änderung dieser Daten nicht bzw. nicht rechtzeitig mitgeteilt hat.

10.9. E-Mail-Nutzung

Die Bank behält sich das Recht vor, per E-Mail mit dem Kunden zu kommunizieren.

Weder der Kunde noch die Bank haben das Recht, die Gültigkeit oder den Beweis der per E-Mail übermittelten Informationen aufgrund des alleinigen Umstandes anzufechten, dass diese Informationen per E-Mail verschickt worden sind.

Die Bank geht vernünftigerweise davon aus, dass die E-Mail vom Kunden stammt. Diese E-Mail gilt als Empfangsbestätigung durch die Bank und als Datums- und Inhaltsnachweis.

Die Bank kann nicht für den Verlust der E-Mail oder für die verspätete Ausführung eines in dieser E-Mail enthaltenen Auftrages haftbar gemacht werden, es sei denn, es liegt eine Absicht oder ein schwerwiegender Fehler seitens der Bank, ihrer Angestellten oder Bevollmächtigten vor.

Der Kunde haftet für die Risiken im Zusammenhang mit seiner persönlichen elektronischen Ausrüstung (wie zum Beispiel für den unbefugten Zugang oder die Änderung einer E-Mail-Nachricht) sowie für die Risiken beim Versand einer E-Mail-Nachricht. Der dadurch entstandene Schaden geht zulasten des Kunden.

11. Datenschutz

Die Belfius Bank, die anderen Einheiten der Belfius-Gruppe, ihre allgemeinen Rechtsnachfolger (nach einer Fusion, Aufspaltung, Einbringung oder Sonstigem) und besonderen Rechtsnachfolger (nach einer Übertragung, einem Forderungsübergang oder Sonstigem) und die Gesellschaften, an die sie im Rahmen ihrer Aktivitäten vertraglich gebunden ist/sind, verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden. Der Schutz der personenbezogenen Daten ist gesetzlich geregelt.

Die Verarbeitung kann eine Weitergabe oder einen Austausch von Daten zwischen den Einheiten der Belfius-Gruppe beinhalten. Die beabsichtigten Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Belfius Bank und die Rechte des Kunden werden in der Datenschutzcharta dargelegt. Diese Charta ist Teil der vertraglichen Beziehung zum Kunden und ist dem Kunden gegenüber wirksam. Diese Charta ist in der Geschäftsstelle erhältlich und kann ebenfalls auf belfius.be/privacycharter aufgerufen werden.

Gemäß ihren gesetzlichen Verpflichtungen gibt die Bank bestimmte personenbezogene Daten an die Belgische Nationalbank weiter. Dabei handelt es sich u.a. um die Daten zur Einschätzung der Kreditrisiken, um Daten in Bezug auf Verbraucherkredit- und Hypothekenkreditverträge sowie um Daten in Bezug auf die Zentrale für Kredite an Unternehmen.

Außerdem ist die Bank kraft einer Vereinbarung zwischen der Bank und der Nationalbank verpflichtet, in der ENR-Kartei die Zahlungsrückstände (einschließlich der Überziehung von Geschäftskonten) im Rahmen von Kreditverträgen und von zu privaten oder geschäftlichen Zwecken von natürlichen Personen abgeschlossenen finanziellen Verpflichtungen, die nicht vom Wirtschaftsgesetzbuch geregelt sind, zu melden. Der Kunde anerkennt diese vertragliche Verpflichtung der Bank.

Im Falle einer Verbriefung, Übertragung oder Verpfändung oder aber Eintragung in das Register des Sondervermögens eines Kreditvertrages (oder der sich daraus ergebenden Rechte/Schuldforderungen) kann/können die Bank/ihre allgemeinen oder besonderen Rechtsnachfolger die Daten und Verpflichtungen des Kreditnehmers und/oder des betreffenden Bürgen/Garanten einer solchen Einheit oder einem Drittemittenten von Wertpapieren, Übernehmer, Pfandgläubiger bzw. dem Verwalter der Sparte des Sondervermögens oder der zugrundeliegenden Schuldforderungen oder den Rating-Agenturen, den Aufsichtsbehörden und Marktaufsichtsbehörden mitteilen, sofern der Empfänger dieser Daten den vertraulichen Charakter und die Sicherheit dieser Daten garantiert, vor allem wenn dies mit der Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Land außerhalb der Europäischen Union verbunden ist, dessen Schutzniveau gemäß der dort geltenden Gesetzgebung nicht mit dem in Belgien oder der Europäischen Union geltenden Niveau vergleichbar ist, und sofern diese Daten ausschließlich mit Blick auf die Ausführung der übertragenen oder verpfändeten Schuldforderung/des übertragenen oder verpfändeten Kreditvertrages und/oder der sich daraus ergebenden gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Mitteilung dieser Daten, verwendet werden (einschließlich der Verpflichtung, der Europäischen Bank Bericht über den Vertrag zu erstatten, und wobei derartige Informationen den Personen, die in diese Finanzinstrumente anlegen, zur Verfügung gestellt werden müssen).

12. Schweigepflicht

Die Bank steht unter Schweigepflicht. Sie gibt keinerlei Information mit Bezug auf die Verrichtungen Ihrer Kunden an Dritte weiter, außer wenn sie deren ausdrückliche Erlaubnis dazu erhalten hat, aufgrund eines

belgischen oder ausländischen Gesetzes dazu verpflichtet wird oder wenn dies durch legitime Belange gerechtfertigt ist oder aber auf ausdrückliche Anweisung einer Aufsichtsbehörde erfolgt oder aber wenn ein Gerichtsbeschluss vorliegt.

13. Nachlässe

13.1. Mitteilung des Todesfalls

Bei Ableben eines Kunden oder seines Partners müssen die Erben oder die Anspruchsberechtigten die Bank unverzüglich schriftlich benachrichtigen, und der Kunde sorgt dafür, dass dies auch geschieht. Der Kunde, seine Erben oder Anspruchsberechtigten haften gesamtschuldnerisch für die Folgen einer verspäteten Meldung bei der Bank.

Sobald die Bank wie auch immer vom Tod des Kunden erfährt, kann sie die zum Zeitpunkt des Ablebens zwischen dem Kunden und der Bank bestehenden Schuldforderungen tilgen, ohne zu jeglicher Mitteilung gemäß Art. 19.1 verpflichtet zu sein. Außerdem kann die Bank in diesem Fall einen Ausgleich gemäß den Artikeln 19.2 bis 19.4 vornehmen, so als handelte es sich um einen Fall, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht mehr nachkommt.

13.2. Freigabe des Nachlassguthabens

Allgemeines

Zur Auszahlung der Guthaben, zur Öffnung der Schließfächer und zur Rückgabe eines versiegelten Umschlages müssen die Erben oder Anspruchsberechtigten eine von einem Notar ausgestellte Erbschaftsurkunde oder eine vom Einnehmer des Erbschaftssteueramtes ausgestellte Erbbescheinigung, die die Erbfolge sowie das einhellige Einverständnis der Erben oder Anspruchsberechtigten feststellt, oder jegliches andere aufgrund der Steuergesetzgebung erforderliche Dokument vorlegen.

Die Guthaben werden erst freigegeben, wenn aus der Erbschaftsurkunde oder der Erbbescheinigung hervorgeht, dass keine Steuer- oder Sozialschuld gemeldet worden ist, oder dass die gemeldeten Schulden beglichen worden sind. Ein Erbe kann seinen Anteil des Nachlasses einfordern, sofern er eine Erbschaftsurkunde oder eine Erbbescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, dass auf den Namen des betreffenden Erben keine Steuer- oder Sozialschuld gemeldet worden ist, bzw. dass diese Schulden bereits beglichen worden sind. Außerdem muss der betreffende Erbe das einhellige Einverständnis aller Erben oder Anspruchsberechtigten in Bezug auf diese Freigabe einholen.

Hinterbliebener Ehegatte oder hinterbliebener gesetzlich zusammenwohnender Partner

Nach Bekanntgabe des Ablebens stellt die Bank dem (der) hinterbliebenen Ehegatten (Ehegattin) oder dem (der) hinterbliebenen gesetzlich zusammenwohnenden Partner(in) einen Betrag zur Verfügung, sofern der gesamte Saldo aller zwischen der Bank und dem Kunden bestehenden Schuldforderungen positiv ist.

Der bereitgestellte Betrag beläuft sich auf höchstens 5 000 EUR und soll dem (der) hinterbliebenen Ehegatten (Ehegattin) oder dem (der) hinterbliebenen gesetzlich zusammenwohnenden Partner(in) die Möglichkeit bieten, die dringenden Kosten für seinen (ihren) Lebensunterhalt zu decken.

Der Betrag von 5 000 EUR gilt als absoluter Höchstbetrag, den der Hinterbliebene bei der Bank und allen anderen Finanzinstituten zusammengekommen abheben kann.

Das Bürgerliche Gesetzbuch erlaubt nicht, dass der (die) hinterbliebene Ehegatte (Ehegattin) mehr als die Hälfte der verfügbaren Habensalden auf den gemeinsamen oder ungeteilten Sicht- oder Sparkonten, deren Inhaber oder Mitinhaber der Verstorbene oder hinterbliebene Ehegatte ist, ohne die Zustimmung aller Erben, die in der Erbschaftsurkunde oder Erbbescheinigung aufgeführt sind, beansprucht. Ferner erlaubt es nicht, dass der hinterbliebene gesetzlich zusammenwohnende Partner mehr als die Hälfte der verfügbaren Habensalden auf den gemeinsamen oder ungeteilten Sicht- oder Sparkonten, deren Inhaber oder Mitinhaber der Verstorbene oder hinterbliebene Ehegatte ist, ohne die Zustimmung aller Erben, die in der Erbschaftsurkunde oder Erbbescheinigung aufgeführt sind, beansprucht.

Sollte der (die) hinterbliebene Ehegatte (Ehegattin) oder der (die) hinterbliebene gesetzlich zusammenwohnende Partner(in) mehr als die Hälfte der oben stehenden verfügbaren Habensalden bei einem absoluten zugelassenen Höchstbetrag von 5 000 EUR bei der Bank und allen anderen Finanzinstituten zusammengenommen beanspruchen, verliert er (sie) in Höhe der Summe, die über diesen Betrag hinaus beansprucht wird, jeglichen Anteil am gemeinsamen Vermögen, am Miteigentum oder dem Nachlass, und ferner verliert er (sie) darüber hinaus die Befugnis, das Erbe unter Vorbehalt der Inventarerrichtung abzulehnen oder anzunehmen.

In diesem Fall muss der (die) hinterbliebene Ehegatte (Ehegattin) oder der (die) hinterbliebene gesetzlich zusammenwohnende Partner(in) die Bank vor jeglicher Forderung bewahren, die wegen der Bereitstellung eines Betrages oberhalb des gesetzlich zugelassenen Höchstbetrages gegenüber der Bank geltend gemacht werden könnte.

13.3. Kosten

Allgemeines

Die mit der Verwaltung und Abwicklung der Guthaben eines Nachlasses verbundenen Kosten werden von den Konten des Nachlasses abgebucht. Die Nachforschungskosten gehen zulasten des Erben, der die Nachforschungen anfordert. Sie sind vor Beginn der Nachforschungen zu begleichen. Sofern nichts Näheres angegeben wird, ist der Erbe damit einverstanden, dass die Kosten von gleich welchem Konto, dessen Inhaber er bei der Bank ist, abgeboben werden. Diese Kosten sind im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen angegeben.

Verkauf von Finanzinstrumenten

Erteilen die Erben die Anweisung, Finanzinstrumente zu verkaufen, deren Wert unter den Verkaufskosten liegt (z.B. „Strips“), wird davon ausgegangen, dass die Erben, sofern nichts Näheres angegeben wird, unwiderruflich zugunsten der Bank darauf verzichten. Dasselbe gilt für die Abhebung oder den Transfer von Finanzinstrumenten, wenn die Festkosten den Wert der betreffenden Finanzinstrumente übersteigen.

13.4. Gesamtschuldnerische und unteilbare Haftung

Die Erben und Anspruchsberechtigten eines verstorbenen Kunden sind gesamtschuldnerisch und unteilbar verpflichtet, allen Verbindlichkeiten des Kunden der Bank gegenüber nachzukommen.

14. Tarife

14.1. Tarife und Konditionen

Die für die von der Bank angebotenen Dienste geltenden Tarife und Konditionen sind im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen angegeben, das der Kunde in allen Geschäftsstellen oder auf der Website der Bank www.belfius.be einsehen kann. Der Kunde, der eine Beziehung zur Bank eingeht, erhält kostenlos eine Ausführung dieser Tarife und Konditionen in gedruckter Form oder auf einem dauerhaften Träger. Auf Bitten des Kunden erteilt die Bank Auskünfte zu den geschuldeten Kosten und deren etwaiger Aufschlüsselung für eine auszuführende einzelne Zahlungstransaktion.

14.2. Kosten oder Provision

Sofern gesetzlich oder vertraglich nichts anderes festgelegt worden ist, trägt der Kunde die von der Bank angerechneten üblichen Kosten und Provisionen sowie die Kosten, die der Bank auf sein Ersuchen hin oder in seinem Interesse angefallen sind. Das gilt u.a. für Aufbewahrungs-, Nachforschungs-, Versand- oder Bereitstellungskosten in Bezug auf Wertpapiere, für Fernschreiber-, Fax- und Telefonkosten auf welche Weise auch immer, für Kosten für Duplikate, Arbeitskosten von Bankkorrespondenten oder Vermittlern, Kosten im Zusammenhang mit Pfändungen, Widerspruchsverfahren oder Drittforderungen sowie Kosten für Auskünfte von Dritten oder Auskunftszentralen, Kosten für behördliche Nachforschungen und Ermittlungen zulasten des Kunden sowie für die Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wahrung, Erneuerung oder Rücksicherung der Rechte der Bank in Bezug auf den Kunden.

14.3. Gebühren, Abgaben und Steuern

Alle Stempel- und Registrierungsgebühren und sonstigen Abgaben gleich welcher Art oder die aufgrund oder anlässlich einer vom Kunden getätigten Verrichtung anfallenden Entgelte gehen zulasten des Kunden. Die Einkommenssteuern, die die Bank als Schuldner oder Vermittler einbehält, bleiben zulasten des Begünstigten der Einkünfte.

14.4. Anrechnung der Kosten

Die Bank erteilt deutliche Informationen zu den angerechneten Kosten (mit deren etwaiger Aufschlüsselung) und kann alle oben genannten Kosten oder Steuern automatisch von den Konten des Kunden (ungeachtet der Tatsache, ob er Inhaber, Mitinhaber oder Bevollmächtigter ist) abbuchen.

15. Archivierung der Dokumente – Beweiskraft

15.1. Pflichten der Bank

Die Bank ist nicht verpflichtet, die Bücher, Belege oder sonstige Dokumente in gleich welcher Form länger als gesetzlich vorgesehen aufzubewahren.

15.2. Beweiskraft

Der Kunde akzeptiert, dass die von der Bank gespeicherten informatischen/elektronischen Daten ungeachtet ihres Trägers als Beweis für die Verrichtungen und die elektronisch ausgetauschten Aufträge, Mitteilungen oder Informationen gelten. Für diese elektronischen Verrichtungen ersetzt die elektronische Signatur des Kunden die handschriftliche Unterschrift. Je nachdem, welche Dienste der Kunde in Anspruch nimmt und welche Sonderregelungen dafür gelten, gilt u.a. die Eingabe folgender Angaben als elektronische Signatur: Pin-Code, Geheimcode, Zugangscode, Eingabe der Bank- oder Kreditkarte mit dem entsprechenden Geheimcode, Kombination aus Kontonummer und/oder Identifikationsnummer mit dem persönlichen Code, doppelter (öffentlicher und privater) Schlüssel. Der Kunde erklärt sich mit der Aufzeichnung seiner telefonisch erteilten Aufträge einverstanden und akzeptiert, dass diese Aufzeichnungen vor Gericht verwendet werden und als Beweismittel dienen können.

15.3. Archivierungsmethode

Die Bank hat das Recht, alle Dokumente in Form von fotografischen, mikrofotografischen (Filmen, Mikrofilmen), magnetischen, elektronischen oder optischen Kopien zu archivieren. Sie haben dieselbe Beweiskraft wie die Originale; bis zum Beweis des Gegenteils gelten sie als deren getreue Kopie.

16. Verjährung

Das Recht, gerichtlich gegen die Bank vorzugehen, verjährt ungeachtet des betreffenden Dienstes, Kredite inbegriffen, nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der angefochtenen Verrichtung, es sei denn das Gesetz sieht eine kürzere Frist vor; in diesem Fall gilt die gesetzliche Frist.

17. Beschwerden

17.1. Beweiskraft gegenüber der Bank

Die bei Bareinzahlungen oder Hinterlegungen von Finanzinstrumenten, Handelspapieren usw. von der Bank ausgestellten Dokumente oder Belege können lediglich als Beweismittel gegen die Bank geltend gemacht werden, wenn sie mindestens eine Unterschrift der Bank oder ein von der Bank anerkanntes Identifikationszeichen aufweisen. Damit diese Dokumente gegenüber der Bank geltend gemacht werden können, müssen sie den Kunden entweder durch Angabe seiner vollständigen Identität oder den Vermerk einer Kontonummer identifizieren.

17.2. Beschwerdefrist

Allgemeines

Der Kunde muss alle Anomalien oder Fehler, die er in sämtlichen von der Bank erhaltenen Dokumenten, wie zum Beispiel Kontoauszügen feststellt, unverzüglich schriftlich mitteilen.

Reicht der Kunde innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab der Bereitstellung keine Beschwerde ein, gelten alle Dokumente, wie zum Beispiel Kontoauszüge als vom Kunden akzeptiert, und sie bilden einen

Nachweis für die Bank. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der Kunde definitiv auf jegliches Einspruchsrecht verzichtet.

Zahlungstransaktionen

Stellt der Kunde eine nicht zulässige oder nicht korrekt ausgeführte Zahlungstransaktion fest, die zu einer Forderung führt, erhält er nur dann eine Korrektur der Bank, wenn er sie unverzüglich und spätestens 13 Monate nach dem Wertstellungsdatum der Abbuchung oder Gutschrift über die betreffende Transaktion in Kenntnis setzt. Nichtverbraucher im Sinne des Gesetzes über die Zahlungsdienste erhalten gegebenenfalls lediglich eine Korrektur der Bank, wenn sie sie unverzüglich und spätestens einen Monat nach dem Wertstellungsdatum der Abbuchung oder Einzahlung über die betreffende Transaktion in Kenntnis setzen.

Transaktionen mit Finanzinstrumenten

Stellt ein Kunde eine nicht korrekt ausgeführte oder nicht zulässige Transaktion mit Finanzinstrumenten fest, erhält er lediglich eine Korrektur der Bank, wenn er sie unverzüglich und spätestens 10 Tage nach der Abbuchung oder Gutschrift über die betreffende Transaktion in Kenntnis setzt.

17.3. Ausbleibende Bestätigung

Erhält der Kunde keine Bestätigung für eine von ihm ausgeführte Verrichtung, muss er dies unverzüglich der Bank melden.

17.4. Automatische Korrektur

Die Bank hat stets das Recht, Verrichtungen innerhalb einer angemessenen Frist nach der Fehlerfeststellung automatisch mit richtigem Wertstellungsdatum zu korrigieren, wenn diese infolge eines Fehlers ihrer Dienste, ihrer Bevollmächtigten oder Angestellten oder des Finanzinstitutes, das als Vermittler oder als auftraggebende Einrichtung auftritt, zum Nachteil des Kunden oder der Bank gebucht worden sind.

17.5. Sollzinsen

Wenn eine automatische Korrektur unmöglich ist und der Kunde sich weigert, den unrechtmäßig erhaltenen Betrag zurückzuzahlen, schuldet er ab der Inverzugsetzung für eine Überziehung geltende Sollzinsen.

17.6. Beschwerde- und Berufungsverfahren

Für jede Beschwerde in Bezug auf ein Bank- und/oder Versicherungsprodukt muss sich der Verbraucher zunächst (vorzugsweise schriftlich) an die Bank wenden, entweder online über das Beschwerdeformular auf www.belfius.be oder per E-Mail an complaint@belfius.be oder an folgende Adresse: Belfius Bank AG, Abteilung Beschwerdenverwaltung (RT 23/14), Place Charles Rogier 11, 1210 Brüssel oder per Telefon unter der Nummer: 02/222.12.02 (Fax: 02/285.14.30).

Sollte dem Verbraucher die Antwort der Abteilung Beschwerdenverwaltung nicht ausreichen, kann er sich an den Negotiator Claims wenden, entweder online über das Beschwerdeformular auf www.belfius.be oder per E-Mail an negotiation@belfius.be oder an folgende Adresse: Belfius Bank AG, Negotiation (RT 23/17), Place Charles Rogier 11, 1210 Brüssel oder per Telefon unter der Nummer: 02/222.55.11 (Fax: 02/222.30.41).

Sollte auch die Antwort des Negotiators für den Verbraucher nicht zufriedenstellend sein, kann er sich für Bankprodukte an Ombudsfin (Ombudsmann für finanzielle Streitfälle) und für Versicherungsprodukte an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diese qualifizierten Einheiten für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitfällen haben den Auftrag, auf unabhängige Weise Streitfälle zu prüfen und zu einer gegenseitigen Einigung zu gelangen. In diesem Fall kann der Verbraucher seinen Antrag an folgende Adresse senden:

Für Bankprodukte: Ombudsfin (Ombudsmann für finanzielle Streitfälle),

North Gate II, Boulevard du Roi Albert II 8, Postfach 2, 1000 Brüssel.
Die detaillierten Informationen über die Merkmale und Geltungsbedingungen dieser außergerichtlichen Regelung sind auf der Website www.ombudsfin.be aufrufbar.

Vorversicherungsprodukte: Ombudsmann der Versicherungen, Square de Meeûs 35, 1000 Brüssel.

Die detaillierten Informationen über die Merkmale und Geltungsbedingungen dieser außergerichtlichen Regelung von Verbraucherstreitfällen sind auf der Website www.ombudsman.as aufrufbar.

Die Belfius Bank hat sich verpflichtet, sich an dieser außergerichtlichen Regelung von Verbraucherstreitfällen zu beteiligen.

Wurde der Vertrag übers Internet abgeschlossen, kann der Kunde sich ebenfalls an die ODR-Plattform (Online Dispute Resolution) auf der Website <http://ec.europa.eu/odr> wenden. Die ODR-Plattform ist eine interaktive Website, die eine Anlaufstelle für Verbraucher und Unternehmer bietet, die eine außergerichtliche Beilegung von Streitfällen im Zusammenhang mit Online-Transaktionen anstreben. Die detaillierten Informationen zu den Merkmalen und Geltungsbedingungen dieser außergerichtlichen Regelung sind auf der vorerwähnten Website aufrufbar.

18. Haftung der Bank

18.1. Prinzip

Außer im Falle abweichender gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen haftet die Bank ausschließlich im Falle eines schwerwiegenden oder absichtlichen Verschuldens bei der Ausübung ihrer professionellen Aktivitäten.

Die Haftung der Bank gegenüber dem Kunden in Folge einer Verfehlung der Bank kann auf keinen Fall einen Schadenersatz für indirekte Schäden finanzieller, gewerblicher oder sonstiger Art nach sich ziehen. Unter indirektem Schaden ist u.a. Folgendes zu verstehen: Erhöhung der allgemeinen Kosten, Störung der Planung, Verpflichtung, die Dienstleistungserbringung fortzusetzen, Verlust von Gewinnen, Image, Kunden oder erhofften Einsparungen.

18.2. Höhere Gewalt – Behördliche Maßnahmen

Die Bank haftet nicht für Schäden, die ihre Kunden infolge höherer Gewalt oder infolge behördlicher Maßnahmen erleiden könnten.

18.3. Sonderfälle

Ferner haftet die Bank nicht für Schäden, die auf bewaffnete Überfälle, Drittpersonen zuzuschreibende Fehler oder Verspätungen, die Unterbrechung der Telekommunikationsverbindungen, auf vollständige Ausfälle oder Teilausfälle der EDV-Systeme oder auf Streiks zurückzuführen sind.

18.4. Minderjährige

Die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Kunden bewahren die Bank gesamtschuldnerisch und unteilbar vor jeglicher Forderung gegenüber der Bank infolge der Tatsache, dass die gesetzlichen Vertreter die Guthaben des minderjährigen Kunden nicht im Interesse des minderjährigen Kunden verwaltet haben und gegebenenfalls nicht über die erforderliche vorausgehende richterliche Erlaubnis verfügt haben.

19. Sicherheiten zugunsten der Bank

19.1. Konteneinheit

Die verschiedenen Konten, deren (Mit-)Inhaber der Kunde ist, gelten als Sparten eines einzigen und unteilbaren Kontos, sofern nichts anderes vereinbart wurde und ihre Funktionsmodalitäten dies zulassen. Die Bank kann jederzeit nach einfacher Mitteilung Beträge von einer Sparte auf die andere, einen Sollsaldo auf einen Habensaldo und umgekehrt oder einen Sollsaldo auf einen Sollsaldo übertragen, um einen einzigen Saldo zu erlangen. Werden bestimmte Sparten in ausländischen Währungen geführt, bilden auch sie einen Teil dieses alleinigen Kontos. Bei der Schließung des Kontos werden die ausländischen Währungen auf Kosten des Kunden in Euro umgewandelt, damit der Kontoendstand in Euro erscheint.

19.2. Ausgleich: Prinzipien

Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nach, kann die Bank, auch nach dem Konkurs des Kunden oder jeder Konkurrenzsituation alle ihre Schuldforderungen gegenüber einem Kunden mit allen Schuldforderungen dieses Kunden zu ihren Lasten ausgleichen, ungeachtet der Tatsache, ob es sich dabei um einforderbare oder nicht einforderbare Schuldforderungen oder aber

um Schulforderungen in Euro oder in einer ausländischen Wahrung handelt.

19.3. Ausgleich: Gemeinsames Konto

Die Bank kann jederzeit den Sollsaldo eines gemeinsamen Kontos, dessen Mitinhaber der Kunde ist, mit dem Habensaldo eines Kontos, dessen alleiniger Inhaber der Kunde ist, ausgleichen.

19.4. Ausgleich: Bevollmachtigter

Ferner kann die Bank jederzeit den Sollsaldo eines Kontos, dessen Bevollmachtigter der Kunde ist, mit dem Habensaldo eines Kontos, dessen alleiniger Inhaber derselbe Kunde ist, ausgleichen, sofern dieser Kunde den Sollsaldo verursacht hat.

19.5. Sperrung

Die Bank kann den Saldo eines Kontos aus objektiv gerechtfertigten Grunden – ebenfalls wenn dies zum Schutz der Rechte der Bank oder von Dritten oder aber zur Befolgung jeglicher Anordnung einer zustandigen Behore erforderlich ist – fur einen begrenzten Zeitraum ganz oder teilweise unverfugbar machen.

19.6. Verpfandung

Alle Betrage, Finanzinstrumente oder Guthaben, die die Bank fur Rechnung eines Kunden fuhrt, dienen als Sicherheit fur die ordnungsgemae Erfullung der Verpflichtungen des Kunden gegenuber der Bank. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gegenuber der Bank nicht nach, kann die Bank diese Guthaben unter Einhaltung der gesetzlichen Verfahren verauern.

Der Kunde verpflichtet sich, nichts zu unternehmen, was den Wert dieses Pfandes verringern oder dessen Ausfuhrung erschweren wurde und diese Betrage, Finanzinstrumente oder Guthaben ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Bank u.a. weder zu verpfanden noch an Dritte zu ubertragen.

19.7. Zuruckbehaltungsrecht

Die Bank kann sich ebenfalls weigern, dem Kunden die Betrage, Wertpapiere oder Guthaben, die sie fur seine Rechnung fuhrt, zuruckzugeben, solange er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

19.8. Abtretung von Schulforderungen

Als Sicherheit fur die Ruckzahlung aller Betrage, die der Kunde der Bank schulden sollte, tritt der Kunde alle seine sowohl aktuellen als auch kunftigen Schulforderungen an die Bank ab: Schulforderungen zulasten aller Mieter, Pachter oder sonstigen Personen, die uber ein dingliches oder personliches Recht an einem ihm gehorenden beweglichen oder unbeweglichen Gut verfugen, Versicherungsgesellschaften, anderer Banken oder Finanzinstitute, jedes Arbeitgebers oder jeder Sozialversicherungseinrichtung, aller Schuldner von Einkunften, Renten oder Unterhaltsleistungen sowie im Allgemeinen alle Betrage, fur die er zum Glaubiger werden sollte.

Sollte der Kunde einer seiner Verpflichtungen gegenuber der Bank nicht nachkommen, kann diese den Schuldner die Abtretung der Schulforderungen mitteilen. Letztere konnen dann nur noch gultige Zahlungen an die Bank leisten.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank auf deren Bitten alle Auskunfte und Dokumente zu diesen abgetretenen Schulforderungen vorzulegen. Auerdem ermachtigt er die Schuldner, dasselbe zu tun.

20. Zustellungsadresse

Fur die Ausfuhrung der vorliegenden Regelung wahlt die Bank als Zustellungsadresse ihren Gesellschaftssitz, Place Charles Rogier 11 in 1210 Brussel. Der Kunde wahlt als Zustellungsadresse die letzte Adresse, die er der Bank mitgeteilt hat.

Hat der Kunde keinen bekannten Aufenthaltsort oder Wohnsitz, wird davon ausgegangen, dass er als Zustellungsadresse die Staatsanwaltschaft in Brussel wahlt. Dort konnen alle Mitteilungen und Zustellungen rechtsgultig erfolgen.

Allerdings behalt sich die Bank das Recht vor, den tatsachlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Kunden zu berucksichtigen.

21. Geltendes Recht und zustandige Gerichte

Auer im Falle einer anderslautenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung werden alle Streitfalle zwischen der Bank und einem Kunden nach belgischem Recht beigelegt und sind alleine die belgischen Gesetze zustandig.

22. Kundigung, Beendigung der Beziehung

22.1. Kundigung mit Kundigungsfrist

Kundigung eines Sicht- und Sparkontos:

Der Kunde kann jeden Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kundigungsfrist jederzeit kostenlos kundigen. Die Bank behalt sich das Recht vor, angemessene Kosten anzurechnen, wenn der Vertrag fur weniger als sechs Monate wirksam war.

Die Bank kann einen unbefristeten Vertrag unter Einhaltung einer Kundigungsfrist von mindestens 2 Monaten auflosen. Sie informiert den Kunden per Schreiben oder uber jeglichen anderen dauerhaften Trager uber diese Auflosung. Die Auflosung dieses Vertrages muss nicht begrundet werden.

Kundigung anderer Dienste:

Auer im Falle von Abweichungen in besonderen Vertragsbedingungen kann der Kunde jeden Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kundigungsfrist jederzeit kostenlos kundigen. Die Bank kann einen unbefristeten Vertrag unter Einhaltung einer Kundigungsfrist von mindestens einem Monat auflosen. Sie informiert den Kunden per Schreiben oder uber jeglichen anderen dauerhaften Trager uber diese Auflosung. In diesem Fall muss die Auflosung nicht begrundet werden.

22.2. Fristlose Kundigung

Bei Vertrauensbruch, Nichteinhaltung der Regelungen oder Verschulden des Kunden hat die Bank das Recht, den Vertrag fristlos und ohne Inverzugsetzung sofort zu beenden.

22.3. Schlafende Konten

Die Bank behalt sich ebenfalls das Recht vor, die Konten und Wertpapierdepots des Kunden zu schlieen, wenn auf diesen Konten und Wertpapierdepots wahrend eines Zeitraums von funf Jahren keine anderen Verrichtungen als Kostenabbuchungen stattgefunden haben. Diese Schlieung hat gegebenenfalls die Kundigung aller damit verbundenen Dienste zur Folge.

22.4. Ruckgabe

Wenn der Kunde oder die Bank die Nutzung eines Produktes oder Dienstes beendet, muss der Kunde der Bank unverzuglich alle Bankinstrumente (uberweisungsformulare oder Schecks, Zugangskarte fur die Bankautomaten, Kreditkarten usw.) zuruckgeben. Der Kunde haftet fur die Nutzung dieser Instrumente nach der Kundigung.

22.5. Einforderbarkeit

Bei der Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden oder der Einstellung bestimmter Dienste werden alle der Bank geschuldeten Betrage einforderbar, und es fallen keine Habenzinsen mehr an.

22.6. Bereitstellung der Guthaben

Besitzt der Kunde nach der Ruckzahlung und Ruckgabe aller Bankinstrumente noch Guthaben, stellt die Bank ihm den Habensaldo zur Verfugung.

22.7. Anrechnung der Kosten

Zu bestimmten Zeitpunkten angerechnete Kosten fur Zahlungsdienste muss der Kunde bis zur Beendigung des Vertrages lediglich anteilsmaig entrichten. Sind die Kosten vorab gezahlt worden, werden sie ab dem Monat nach dem Datum der Beendigung anteilsmaig zuruckgezahlt.

Die Bank wird den positiven Saldo des Zahlungskontos, einschlielich aller Zinsen, auf die der Kunde gema den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen Anrecht hat, ohne zusatzliche Kosten auszahlen oder auf ein vom Kunden angegebenes Zahlungskonto bei einem Finanz- oder Zahlungsinstitut uberweisen.

Nach der Schließung eines Zahlungskontos zahlt die Bank die vom Kunden auf jährlicher Basis gezahlten Verwaltungskosten für das Zahlungskonto entsprechend der Zahl der vollständigen Kalendermonate ab dem Monat nach der Kontoschließung bis zum Ende des Zeitraums, für den die Verwaltungskosten gezahlt worden sind, anteilmäßig zurück.

Dieser Artikel gilt für Sicht- und Sparkonten.

TEIL 5 – VOLLMACHTEN

23. Vollmachten: Allgemeines

Mit den von der Bank bereitgestellten Formularen kann der Kunde einen Dritten bevollmächtigen, ihn generell in seinen Beziehungen zur Bank oder aber in Bezug auf einen bestimmten Dienst, dessen Inhaber er bei der Bank ist, zu vertreten. Außer im Falle einer anderslautenden Vereinbarung hat der Bevollmächtigte dieselben Befugnisse (Verwaltung, Verfügung, Kündigung, Streichung von Vollmachten ...) wie der Inhaber, abgesehen von der Hinzufügung weiterer Vollmachten. Außerdem ist der Bevollmächtigte befugt, Kontoauskunftsdienste und Zahlungsinitiierungsdienste zu aktivieren.

Während der Dauer der Vollmacht hat der Bevollmächtigte Anrecht auf alle Informationen in Bezug auf die Dienste, auf die sich die Vollmacht bezieht, also auch in Bezug auf vor Beginn der Vollmacht getätigte Verrichtungen. Nach der Beendigung der Vollmacht hat der Bevollmächtigte weiterhin ein Recht auf alle Informationen in Bezug auf die Dienste, auf die sich die Vollmacht bezogen hat; allerdings beschränkt sich dies auf den Zeitraum der Vollmachtsdauer.

24. Widerruf der Vollmacht

Die Vollmachten enden – außer bei höherer Gewalt – am ersten Bankwerktag nach Eingang des Widerrufsformulars bei der Bank. Sie enden auf jeden Fall an dem Tag, an dem der Dienst eingestellt wird. Möchte der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigte die Vollmacht beenden, muss er dies mit dem dazu vorgesehenen Formular schriftlich erledigen.

25. Sonstige Gründe, aus denen die Vollmacht endet

Außer bei bestimmten unwiderruflichen Vollmachten enden die Vollmachten beim Ableben des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten sowie generell aus den in Artikel 2003 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Gründen. Die von Gesellschaften oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit erteilten Vollmachten enden im Falle einer Abwicklung, einer Auflösung oder eines Konkurses.

26. Haftung des Vollmachtgebers

Der Vollmachtgeber haftet voll und ganz für die vom Bevollmächtigten getätigten Verrichtungen, unabhängig davon, ob sie im Zuge einer rechtmäßigen Nutzung der bereitgestellten Bankinstrumente oder deren betrügerischen oder missbräuchlichen Nutzung erfolgt sind. Die Bank ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Vollmachten auf gültige Weise von den Vertretern einer Rechtsperson erteilt worden sind. Wenn der Inhaber eines Dienstes eine Vollmacht beendet, setzt er den Bevollmächtigten per Einschreiben darüber in Kenntnis; ferner ist er verpflichtet, die Bankinstrumente und die Zugangskarte zum Schließfach bei den Bevollmächtigten abzuholen.

27. Haftung des Bevollmächtigten

Der Bevollmächtigte haftet gesamtschuldnerisch und unteilbar für alle von ihm erteilten Aufträge oder ausgeführten Verrichtungen.

TEIL 6 – PERSONENGEMEINSCHAFTEN

Gemeinsame Bankdienste

28. Konten, Wertpapierdepots und Schließfächer

Zur Bezeichnung/Benennung gemeinsamer Dienste ist die Rede vom Konto, Wertpapierdepot oder Schließfach „Herr/Frau oder „Frau/Frau oder Herr/Herr“. Bei mehr als zwei Inhabern werden die beiden ersten Namen in der Aufschrift angegeben, sofern der Kunde keine andere

Bezeichnung angegeben hat. Überweisungen oder Schecks in Bezug auf diese Konten tragen dieselbe Bezeichnung. Die Inhaber eines gemeinsamen Kontos, Wertpapierdepots oder Schließfaches haften sowohl der Bank als auch jedem interessierten Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch und unteilbar, aktiv und passiv für alle Verpflichtungen im Zuge des Bestehens und der Führung des Kontos oder Wertpapierdepots. Rechtspersonen können jeweils in ihrer Eigenschaft als Inhaber ein gemeinsames Konto eröffnen/verwalten.

29. Verfügungs-, Zugangs- und Kündigungsrecht

Jeder Inhaber eines gemeinsamen Kontos oder Wertpapierdepots oder Mieter eines gemeinsamen Schließfaches verfügt, sofern nicht anders vereinbart, über ein individuelles Verfügungs-, Zugangs- oder Kündigungsrecht. Er kann alle Verrichtungen allein ausführen und hat dieselben Befugnisse und Verpflichtungen wie ein alleiniger Inhaber oder Mieter. Jeder Mieter eines gemeinsamen Schließfaches erhält eine Bevollmächtigten-Zugangskarte. Die Mitmieter oder Bevollmächtigten, die Zugang zum Schließfach haben möchten, müssen sich ins Bevollmächtigtenregister eintragen.

Wird ein Konto von zwei oder mehreren Rechtspersonen gemeinsam verwaltet, müssen alle Mitinhaber, sofern nicht anders vereinbart, vor der Ausführung von Verrichtungen jedes Mal ihre Zustimmung erteilen.

Unteilbare Dienste

30. Konten, Wertpapierdepots, Schließfächer

Zur Bezeichnung unteilbarer Dienste ist die Rede vom Konto/Wertpapierdepot „Herr/Frau, Herr/Herr und Frau/Frau“. Bei mehr als zwei Inhabern trägt der Dienst die Aufschrift „Unteilbarkeit“, gefolgt von den beiden ersten Namen, wenn der Kunde keine andere Bezeichnung angegeben hat. Alle Inhaber oder Mieter müssen bei jeder Verwaltungs- oder Verfügungshandlung und bei jedem Antrag auf Schließfachzugang gemeinsam auftreten. Allerdings können sie ihre Befugnisse an einen oder mehrere Bevollmächtigte übertragen oder sich gegenseitig bevollmächtigen.

31. Schließfachzugangskarten

Die Zugangskarte wird auf den Namen aller Mieter ausgestellt. Das Bevollmächtigtenregister ist bei jedem Antrag auf Schließfachzugang von allen Mietern oder gegebenenfalls vom Bevollmächtigten zu unterschreiben.

Faktische Vereinigungen

32. Eigenschaft als Mitglied oder Vertreter

Wenn keine Mitgliederliste ausgehändigt wird, anerkennt die Bank ausschließlich die Personen, die sich ausgewiesen und ihre Unterschrift im Dokument Kundenkenndaten „faktische Vereinigung“ hinterlassen haben, als Mitglieder, im Folgenden als „die Mitglieder“ oder „die Vertreter“ bezeichnet. Wenn die Person(en), die ermächtigt ist (sind), die von der Vereinigung (den Bevollmächtigten) eröffneten Konten oder sonstigen Dienste zu verwalten, nicht angegeben sind,

übernehmen die Vertreter selber die Verwaltung; in diesem Fall haben sie die doppelte Eigenschaft als Vertreter und Bevollmächtigter.

33. Regeln für die Hinterlegung der Satzung oder der Geschäftsregelung

Die Verwaltung erfolgt gemäß der Satzung oder der Geschäftsregelung, die über das dazu vorgesehene Formular bei der Bank hinterlegt worden ist.

34. Regeln bei fehlender oder schweigender Satzung oder Geschäftsregelung

34.1. Verwaltung

Falls die Vertreter für die Verwaltung eines bestimmten Kontos oder eines bestimmten Dossiers keine Bevollmächtigten benannt haben, müssen die Vertreter zu zweit auftreten. Mit dieser doppelten Unterschrift können sie einen oder mehrere Bevollmächtigte für die Verwaltung der auf den Namen der Vereinigung eröffneten Dienste benennen. Änderungen an der Liste der Vertreter sind der Bank gegenüber nur dann wirksam, wenn das dazu aufgesetzte Dokument von mindestens zwei Vertretern unterschrieben wird. Im Sterbefall ist ein Totenschein

vorzulegen. Im Falle des Ausschlusses eines Bevollmächtigten ist die Unterschrift von zwei Vertretern erforderlich. Bei einem Rücktritt genügt das vom Bevollmächtigten unterschriebene Rücktrittsschreiben. Ferner kann ein Mitglied (Vertreter) allein weder die Sperrung eines Kontos der Vereinigung noch die Versiegelung eines Schließfaches oder dessen Zwangsöffnung veranlassen. Der entsprechende Antrag muss mindestens von zwei Vertretern unterschrieben werden.

34.2. Eigentum der Guthaben der Vereinigung

Die Guthaben gehören der Vereinigung; die Mitglieder oder Vertreter verzichten ausdrücklich für sich selbst und für ihre Erben und Anspruchsberechtigten auf alle Rechte an den Guthaben der Vereinigung.

Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder wenn nur noch ein Mitglied übrig bleibt, werden die Guthaben vorzugsweise an eine Vereinigung aus derselben Region mit denselben Zielen übertragen.

35. Gesamtschuldnerische und unteilbare Haftung

Die Mitglieder der Vereinigung haften gegenüber der Bank und allen interessierten Dritten gesamtschuldnerisch und unteilbar für die Verbindlichkeiten, die sich aus dem Bestehen und der Führung des Kontos, des Wertpapierdepots oder des Mietvertrages ergeben und ergeben werden.

TEIL 7 – ZWECKS GARANTIE GESPERRTE GUTHABEN

36. Allgemeines

Auf Bitten des Kunden kann die Bank einen bestimmten Betrag als Garantie für die Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber einem Dritten auf einem Sparkonto oder in einem Wertpapierdepot sperren. Die Bank bestätigt dem Dritten die Sperrung schriftlich.

Wird ein Anlagekonto als Garantie genutzt, muss stets der gesamte Saldo als Garantie gesperrt werden.

37. Freigabe

Die somit gesperrten Guthaben können ausschließlich nach Vorlage eines vom Kontoinhaber und vom Drittbegünstigten der Garantie gemeinsam unterzeichneten Dokumentes oder eines vollstreckbaren Urteils, das festlegt, wie die Beträge freigegeben werden können, freigegeben werden.

KAPITEL II: KONTEN

TEIL 1 – ALLGEMEINES

38. Kontoeröffnung

Der Kunde wählt die Kontoart sowie die Führungs- und Verwaltungsmodalitäten aus den verschiedenen, von der Bank bereitgestellten Formeln aus, indem er auf dem Eröffnungsdokument die entsprechenden Kästchen ankreuzt.

39. Verrichtungen an Bankautomaten

Die Modalitäten für Geldabhebungen per Bankkarte an den Bankautomaten werden in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der betreffenden Karten festgelegt.

40. Schalterabhebung

Der Kunde kann gegen Vorlage seines Ausweises und seiner Debetkarte Bargeld am Hauptsitz und an den Schaltern der Bank abheben. Die Bank kann Bargeldabhebungen auf alleinige Vorlage des Ausweises des Kontoinhabers erlauben. Aus Sicherheitsgründen kann der Betrag von Bargeldabhebungen begrenzt werden. Zur Erhöhung der Sicherheit der in den Geschäftsstellen anwesenden Personen kann die Bank Maßnahmen ergreifen, um die Bargeldabhebung an den Schaltern einzuschränken oder dem Kunden alternative Lösungen anbieten. Der Kunde muss sich im Vorfeld bei der Geschäftsstelle nach der verfügbaren Bargeldmenge und den Abhebungsmodalitäten erkundigen.

41. Kontoauszüge

Für jede auf dem Konto registrierte Verrichtung vermerkt die Bank auf den Kontoauszügen eine Referenz, anhand deren der Kunde Folgendes erkennen kann: die jeweilige (Zahlungs-)Transaktion, die Bezeichnung der Verrichtung, den vom Zahler eingegebenen Namen des Begünstigten, den Betrag der Verrichtungen und die Devisenart, in der der Betrag vom Konto abgebucht oder darauf eingezahlt worden ist, die Höhe der Kosten für die Verrichtung (und nach Möglichkeit deren Aufschlüsselung), gegebenenfalls den angewandten Wechselkurs und den Betrag der Zahlungstransaktion nach dem Devisenwechsel, das Datum der Verrichtung, das Wertstellungsdatum, den Kontosaldo vor den Verrichtungen und den Saldo nach den Verrichtungen.

Die Auszüge sind nummeriert und werden in einem einzigen Exemplar erstellt. Die Kontoauszüge werden dem Kunden mindestens einmal pro Monat kostenlos bereitgestellt. Für den Versand der Kontoauszüge an die Wohnsitz- oder Versandadresse des Kunden oder die Beschaffung von zusätzlichen Exemplaren oder Duplikaten können Kosten angerechnet werden.

42. Wertstellungsdatum und Verrichtungsdatum

Das Datum, ab dem ein auf ein Konto eingezahlter Betrag Zinsen abwirft bzw. ein abgehobener Betrag keine Zinsen mehr abwirft, wird als Wertstellungsdatum bezeichnet. Das Datum, an dem die Verrichtung vom Kunden ausgeführt wird, ist das Verrichtungsdatum.

43. Haben- und Sollzinsen

Die geltenden Zinssätze sind im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen angegeben. Der Kunde wird auf die in dieser Regelung festgelegte Weise über Zinsänderungen informiert. Die Bank behält sich das Recht vor, Haben- oder Sollzinsen, die nicht den im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen festgelegten Mindestbetrag erreichen, nicht auf das Konto zu buchen.

TEIL 2 – SICHTKONTEN

44. Wertstellungsdatum

Im Falle einer Bareinzahlung auf ein Zahlungskonto in der Währung dieses Zahlungskontos sorgt die Bank dafür, dass der eingezahlte Betrag unmittelbar nach Eingang der Geldmittel unter Vorbehalt einer Kontrolle und Prüfung bereitgestellt und valuiert wird. Erfolgt die Bargeldeinzahlung durch einen Nichtverbraucher, wird der Betrag spä-

testens am nächstfolgenden Werktag nach Eingang der Geldmittel auf dem Sichtkonto bereitgestellt und valutiert.

Das Wertstellungsdatum der Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Kunden (Begünstigten) fällt spätestens auf den Werktag, an dem der Betrag der Zahlungsverrichtung dem Konto bei der Bank des Kunden (Begünstigten) gutgeschrieben wird.

Das Wertstellungsdatum der Abbuchung vom Zahlungskonto des Kunden (Zahlers) fällt frühestens auf den Zeitpunkt, zu dem der Betrag der Zahlungstransaktion von diesem Konto abgebucht worden ist.

Die Einzahlungen werfen ab dem Werktag, an dem der Betrag dem Konto des Kunden gutgeschrieben worden ist, Zinsen ab. Die abgebobenen Beträge werfen ab dem Werktag, an dem der Betrag vom Konto des Kunden abgebucht worden ist, keine Zinsen mehr ab.

45. Kontoaußenstände

Für jeden Soll auf dem Sichtkonto fallen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Sollzinsen zugunsten der Bank an, bis dieser Sollsaldo vollständig getilgt ist, unabhängig davon, ob das Konto geschlossen wird oder nicht.

46. Zeitpunkt des Eingangs von Zahlungsaufträgen und Ausführungsfristen

46.1. Zeitpunkt des Eingangs

Bei der Bank gilt ein Zahlungsauftrag zu dem Zeitpunkt als eingegangen, zu dem der Zahlungsauftrag, der (i) direkt vom Zahler oder (ii) indirekt vom oder über den Begünstigten oder (iii) über den Dienstleister für die Zahlungsinitiierung bei der Bank aufgegeben worden ist, von ihr entgegengenommen worden ist.

Fällt dieser Zeitpunkt des Eingangs bei der Bank nicht auf einen Werktag, gilt der Zahlungsauftrag als am nächstfolgenden Werktag eingegangen.

Die Bank legt für alle Arten von Zahlungstransaktionen einen äußersten Zeitpunkt am Ende eines Werktages fest, nach dem ein entgegengenommener Zahlungsauftrag als am nächstfolgenden Werktag eingegangen gilt. Deshalb beginnt auch die Ausführungsfrist erst an diesem nächstfolgenden Werktag.

Die Bank und der Kunde können vereinbaren, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages entweder an einem spezifischen Datum oder am Ende einer bestimmten Frist oder aber an dem Tag, an dem der Kunde seiner Bank die Geldmittel zur Verfügung gestellt hat, beginnt. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrages auf den vereinbarten Tag fällt. Ist der vereinbarte Tag kein Bankwerktag, gilt der Zahlungsauftrag als am nächstfolgenden Werktag eingegangen.

Wurden der Bank am Verrichtungsdatum nicht genügend Geldmittel zur Verfügung gestellt, wird vereinbart, dass der Kunde den Zeitpunkt der Entgegennahme aufschieben möchte, bis die Geldmittel bereitgestellt worden sind. Diese Aufschiebung darf höchstens vier Bankwerktag betragen.

46.2. Ausführungsfristen

46.2.1. Für eine Inlandsüberweisung gelten folgende Prinzipien:

- Erfolgt die Überweisung von einem Konto in Euro auf ein Konto in Euro, wird der Betrag dem Konto der Bank des Begünstigten spätestens am Ende des nächstfolgenden Bankwerktages nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 46.1 gutgeschrieben. Im Falle eines Auftrages in gedruckter Form wird die Ausführungsfrist um einen Bankwerktag verlängert.
- Für die Ausführung einer elektronisch übermittelten Überweisung, und wenn die Bank in der doppelten Eigenschaft als Bank des Zahlers und Bank des Begünstigten handelt, ist die Ausführungsfrist auf das Ende des Bankwerktages, an dem der Auftrag gemäß Artikel 46.1 eingegangen ist, begrenzt.

- Erfolgt die Überweisung nicht in Euro, sondern in einer EWR-Währung, wird der Betrag dem Konto der Bank des Begünstigten spätestens am Ende des vierten Bankwerktages nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 46.1 gutgeschrieben.
- Erfolgt die Überweisung nicht in einer EWR-Währung, können die Bank und der Zahler eine Ausführungsfrist vereinbaren.

46.2.2. Für eine grenzüberschreitende Überweisung auf ein Konto eines Begünstigten bei einer im EWR ansässigen Bank, bei der die Überweisung in Euro oder in einer EWR-Währung erfolgt, gelten folgende Prinzipien:

- Erfolgt die Überweisung von einem Konto in Euro auf ein Konto in Euro, wird der Betrag dem Konto der Bank des Begünstigten spätestens am Ende des nächstfolgenden Bankwerktages nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 46.1 gutgeschrieben. Im Falle eines Auftrages in gedruckter Form wird die Ausführungsfrist um einen Bankwerktag verlängert.
- Erfordert die Überweisung einen Devisenwechsel zwischen Euro und der Währung eines EWR-Landes, und wird der Devisenwechsel in einem EWR-Land, dessen Währung nicht der Euro ist, ausgeführt, und erfolgt die Überweisung in Euro, wird der Betrag dem Konto der Bank des Begünstigten spätestens am Ende des nächstfolgenden Bankwerktages nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 46.1 gutgeschrieben. Im Falle eines Auftrages in gedruckter Form wird die Ausführungsfrist um einen Bankwerktag verlängert.
- Fällt die Überweisung nicht unter die oben stehenden Fälle, wird der Betrag dem Konto der Bank des Begünstigten spätestens am Ende des vierten Bankwerktages nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 46.1 gutgeschrieben. Im Falle eines Auftrages in gedruckter Form wird die Ausführungsfrist um einen Bankwerktag verlängert.
- Erfolgt die Überweisung innerhalb des EWR in einer anderen Währung als einer EWR-Währung, können die Bank und der Zahler eine Ausführungsfrist vereinbaren.

Der Kunde anerkennt, dass die Bank bestimmte, an ein Fälligkeitsdatum gebundene Überweisungen (etwa Zahlungen, die bei verspäteter Zahlung eine Geldbuße wegen Verzug nach sich ziehen) als dringend behandelt, um dem Begünstigten einen fristgerechten Zahlungseingang zu garantieren. Auf erstes Bitten des Kunden wird dieser Dienst deaktiviert. Der Kunde akzeptiert die mit diesem Dienst verbundenen Kosten.

46.2.3. Die Ausführungsfrist einer Domizilierung in Euro beträgt höchstens einen Bankwerktag ab Auftragseingang. Für die Ausführung einer elektronisch übermittelten Domizilierung, und wenn die Bank in der doppelten Eigenschaft als Bank des Zahlers und Bank des Begünstigten handelt, ist die Ausführungsfrist auf das Ende des Bankwerktages, an dem der Auftrag eingegangen ist, begrenzt.

47. Daueraufträge

Jeder Kontoinhaber kann die Bank anweisen, zu festen Zeitpunkten bestimmte Überweisungsaufträge automatisch von seinem Konto aus auszuführen.

48. Domizilierungen

Das Zustandekommen einer Domizilierung setzt die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Zahler an eine oder mehrere der nachfolgenden Personen voraus:

- den Begünstigten (Gläubiger)
- die Bank des Begünstigten
- die Bank des Zahlers (Schuldner).

Eine Ausführung dieser Einzugsermächtigung ist dem Zahler auszuhandigen und beinhaltet dessen ausdrückliche Zustimmung. Die zu erteilende Vollmacht muss ausdrücklich auf den zugrundeliegenden Vertrag verweisen, der wiederum den Umfang der domizilierten Schuldforderungen in Bezug auf die Art, das Fälligkeitsdatum und nach Möglichkeit den exakten Betrag festlegt. Der Kunde informiert sich hinreichend über den Umfang der domizilierten Schuldforderung und trägt die gesamte Verantwortung in dieser Sache.

Die Domizilierung kann nur rechtskräftig zustande kommen, wenn der Zahler (Schuldner) im Vorfeld über den zugrundeliegenden Vertrag in Kenntnis gesetzt worden ist.

Eine Domizilierung und die damit verbundene Einzugsermächtigung kann von jeder Partei jederzeit rechtskräftig gekündigt werden, indem der Vertragspartner/die Gegenpartei darüber in Kenntnis gesetzt wird.

Die Kündigung der Domizilierung durch den Zahler ist rechtskräftig und seinen Bevollmächtigten gegenüber wirksam, wenn der Zahler entweder seinen Gläubiger oder die Bank darüber in Kenntnis setzt. Die Bank kann diese Kündigung erst ab dem Bankwerktag nach Eingang dieser Mitteilung berücksichtigen.

Als Bank des Zahlers weist die Bank jede Verantwortung in Bezug auf die Echtheit oder Gültigkeit der dem Begünstigten erteilten Einzugsermächtigung von sich.

Der Zahler kann:

- die Einziehung einer Domizilierung auf einen bestimmten Betrag und/oder eine bestimmte Periodizität begrenzen
- vor der Belastung seines Zahlungskontos auf der Grundlage der Lastschriftinformationen jede Einziehung einer Domizilierung prüfen (beispielsweise den einzuziehenden Betrag, die Periodizität), sofern die Domizilierung nach einem Zahlungsschema, das kein Anrecht auf Rückzahlung vorsieht, verarbeitet wird
- Domizilierungen von seinem Zahlungskonto aus sperren (alle Begünstigten bzw. nur bestimmte verweigern, lediglich einige Begünstigte zulassen).

Diese Modalitäten werden nicht angeboten, wenn die Domizilierung über das Sepa Direct Debit Business-to-Business Zahlungsschema verarbeitet wird.

48.1. Überweisungen

Der Überweisungsauftrag wird elektronisch (Bankautomaten, Online-Banking) oder anhand eines gedruckten Überweisungsformulars vom Zahler erteilt.

Aus Sicherheitsgründen kann die Bank die Ausführung von Auslandsüberweisungen begrenzen. Der Kunde kann diese Einschränkungen stets (vorübergehend) über die elektronischen Bankkanäle (beispielsweise Belfius Direct Net) oder die Geschäftsstelle aufheben.

Die Bank kann die Möglichkeit, einen Überweisungsauftrag anhand eines gedruckten Überweisungsformulars an sie zu richten, sperren. Der Kunde kann diese Einschränkung jederzeit (vorübergehend) über die elektronischen Bankkanäle (beispielsweise Belfius Direct Net) oder die Geschäftsstelle aufheben.

48.2. Sepa Instant Credit Transfer („Zahlung in Echtzeit“)

Die Bank bietet dem Kunden die Möglichkeit, sich für eine Zahlung in Echtzeit zu entscheiden. Dabei handelt es sich um eine Überweisung gemäß den Bedingungen des Sepa Instant Credit Transfer Rulebook. Die für Überweisungen geltenden Bestimmungen dieser Regelung gelten außer im Falle von Abweichungen in dieser Klausel für Überweisungen in Echtzeit.

Artikel 53 gilt vollständig für Zahlungen in Echtzeit. Infolgedessen gilt eine gemäß dem einmaligen Identifikator ausgeführte Zahlung in Echtzeit bezüglich des im einmaligen Identifikator spezifizierten Begünstigten seitens der Bank als korrekt ausgeführt. Die Bank braucht vom Kunden erteilte Zusatzauskünfte nicht zu berücksichtigen.

Eine Zahlung in Echtzeit weist folgende besondere Merkmale auf:

- In Abweichung von Artikel 46.2 sind die Geldmittel innerhalb weniger Sekunden auf dem Zahlungskonto des Begünstigten verfügbar, sofern der Saldo des Zahlungskontos des Zahlers ausreicht.
- Möglich sind ausschließlich Zahlungstransaktionen in EUR.
- In Abweichung von Artikel 46.1 ist eine Zahlung in Echtzeit an jedem Kalendertag und rund um die Uhr verfügbar. Infolgedessen geht die Bank davon aus, eine Zahlung in Echtzeit zu dem Zeitpunkt erhalten zu haben, zu dem der Zahler der Bank den Zahlungsauftrag direkt erteilt.

- Die Bank kann zusätzliche Kosten anrechnen. In diesem Fall werden diese Kosten im Vorfeld über das Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen mitgeteilt.
- Die Verrichtung kann nicht storniert werden, sobald der Zahler dem Auftrag gemäß Artikel 50 zugestimmt hat.

Die Bank informiert den Zahler, wenn eine Zahlung in Echtzeit nicht ausgeführt werden kann, u.a. im Falle eines unzureichenden Saldos oder der Unerreichbarkeit der Bank des Begünstigten.

50. Auftragszustimmung

Eine Zahlungstransaktion gilt erst als zulässig, wenn der Kunde (Zahler) der Ausführung des Zahlungsauftrages zugestimmt hat. Das kann vor oder nach der Ausführung geschehen.

In Ermangelung dieser Zustimmung gilt eine Zahlungstransaktion als nicht zulässig.

Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde (Zahler) einer Zahlungstransaktion zugestimmt hat:

- **für Daueraufträge:**
 - auf Papier initiiert: durch die Unterzeichnung eines von der Bank ausgehändigten Beleges
 - auf elektronischem Wege initiiert (z.B. Bankautomaten, Online-Banking): durch Eingabe des Pin-Codes und/oder Befolgung und korrekte Erfüllung bestimmter Authentifizierungsverfahren (z.B. Kartenleser, Passwort, itsme-Dienste) zur Bestätigung der über den elektronischen Kanal eingegebenen Transaktion. Der Zahler kann die genannten Authentifizierungsverfahren gegebenenfalls über den Dienstleister für die Zahlungsinittierung eingeben.
 - durch den Begünstigten initiiert: wenn der Kunde nach Kenntnisnahme des Kontoauszuges zur Bestätigung der Erstellung des Dauerauftrages keinen Widerspruch einlegt
- **für Domizilierungen:** wenn vom Zahler eine gültige Einzugsermächtigung gemäß Artikel 48 der Regelung erteilt wurde
- **für Überweisungen:**
 - auf Papier initiiert: durch Vorlage eines gültig unterschriebenen gedruckten Überweisungsformulars bei der Bank
 - auf elektronischem Wege initiiert (z.B. Bankautomaten, Online-Banking): durch Eingabe des Pin-Codes und/oder Befolgung und korrekte Erfüllung bestimmter Authentifizierungsverfahren (z.B. Kartenleser, Passwort, itsme-Dienste) zur Bestätigung der über den elektronischen Kanal eingegebenen Transaktion. Der Zahler kann die jeweiligen Authentifizierungsverfahren gegebenenfalls über den Dienstleister für die Zahlungsinittierung eingeben.

51. Anfechtung einer Zahlungstransaktion

Unzulässige oder nicht korrekt ausgeführte Zahlungstransaktionen
Stellt der Kunde eine unzulässige oder nicht korrekt ausgeführte Zahlungstransaktion fest, die zu einer Forderung führt, erhält er nur dann eine Korrektur der Bank, wenn er sie unverzüglich und spätestens 13 Monate nach dem Wertstellungsdatum der Abbuchung oder Gutschrift über die betreffende Verrichtung in Kenntnis setzt. Nichtverbraucher erhalten gegebenenfalls lediglich eine Korrektur der Bank, wenn sie sie unverzüglich und spätestens einen Monat nach dem Wertstellungsdatum der Abbuchung oder Gutschrift über die betreffende Transaktion in Kenntnis setzen.

Streitet der Kunde ab, einer ausgeführten Zahlungstransaktion zugestimmt zu haben, oder führt er an, dass die Zahlungstransaktion nicht korrekt ausgeführt worden ist, muss die Bank den Beweis erbringen, dass die Zahlungstransaktion vom Kunden erlaubt, korrekt registriert und gebucht worden ist und nicht durch eine technische Störung oder jegliches andere Versagen beeinflusst worden ist.

Haftung im Falle unzulässiger Zahlungstransaktionen

Im Falle einer unzulässigen Zahlungstransaktion und nach einer Prüfung in Bezug auf einen etwaigen Betrug seitens des Zahlers zahlt die Bank dem Zahler den Betrag der unzulässigen Zahlungstransaktion unmittelbar zurück und versetzt das Zahlungskonto, von dem der entsprechende Betrag abgebucht worden ist, gegebenenfalls erneut in den

Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn die unzulässige Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hätte, gegebenenfalls zuzüglich der für diesen Betrag geltenden Zinsen. Die Bank vergütet ebenfalls die etwaigen weiteren finanziellen Auswirkungen, insbesondere den Betrag der zur Ermittlung des zu vergütenden Schadens vom Kunden getragenen Kosten.

Wurde die Zahlungstransaktion von einem Dienstleister für die Zahlungsinitiierung initiiert, zahlt die Bank dem Zahler im Falle einer unzulässigen Zahlungstransaktion den Betrag der unzulässigen Zahlungstransaktion unmittelbar zurück und versetzt das Zahlungskonto, von dem der entsprechende Betrag abgebucht worden ist, erneut in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn die unzulässige Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hätte. Diese Rückzahlungspflicht gilt nicht, wenn der Kunde ein Nichtverbraucher ist.

Tritt die Bank in ihrer Eigenschaft als Zahlungsdienstleistungsanbieter des Zahlers auf, und wendet sie die starke Kundenauthentifizierung nicht an, erleidet der Zahler keinerlei finanziellen Verlust, sofern der Zahler nicht mit betrügerischer Absicht gehandelt hat. Dieses Prinzip gilt nicht, wenn der Zahler ein Nichtverbraucher ist.

Wird die starke Kundenauthentifizierung vom Begünstigten oder dem Zahlungsdienstleistungsanbieter des Begünstigten nicht akzeptiert, wird der vom Zahlungsdienstleistungsanbieter des Zahlers erlittene finanzielle Schaden von Ersterem vergütet.

52. Rückzahlung einer vom oder über den Begünstigten initiierten Zahlungstransaktion

Zu erfüllende *Bedingungen*

Die Bank des Zahlers muss eine zulässige vom oder über den Begünstigten initiierte, bereits ausgeführte Zahlungstransaktion an den Zahler zurückzahlen, wenn folgende beiden Bedingungen erfüllt sind:

- 1° Als die Verrichtung zugelassen wurde, wurde der genaue Betrag der Zahlungstransaktion nicht näher angegeben, und
- 2° Der Betrag der Zahlungstransaktion übersteigt den Betrag, den der Zahler aufgrund seines vorherigen Ausgabenverhaltens, der Bedingungen seines Rahmenvertrages und der relevanten Aspekte der Angelegenheit vernünftigerweise hätte erwarten können.

Im Falle der letzten Bedingung kann sich der Zahler jedoch nicht auf Gründe im Zusammenhang mit einem Devisenwechsel berufen, wenn der zuvor vereinbarte Bezugswechselkurs angewandt worden ist.

Der Zahler verschafft der Bank auf deren Bitten die faktischen Elemente bezüglich dieser Bedingungen.

Die Rückzahlung setzt sich aus dem vollständigen Betrag der ausgeführten Zahlungstransaktion zusammen.

Ist der Zahler ein Verbraucher, kann er im Falle von Domizilierungen eine Rückzahlung erhalten, ohne dass dazu die oben stehenden Bedingungen erfüllt sein müssen.

Je nach gewähltem Domizilierungsschema können der Zahler und der Begünstigte, wenn beide Nichtverbraucher sind, vereinbaren, dass kein Rückzahlungsrecht besteht.

Zeitraum

Der Zahler kann während eines Zeitraumes von 8 Wochen nach dem Datum, an dem die Geldmittel abgebucht worden sind, um die Rückzahlung einer zulässigen vom oder über einen Begünstigten initiierten Zahlungstransaktion bitten.

Im Falle von Domizilierungen hat die Bank nicht das Recht, die Rückzahlung zu verweigern. Für Domizilierungen zahlt die Bank dem Kunden/Verbraucher den Betrag der zulässigen Transaktion unverzüglich zurück.

Im Falle der anderen von einem oder über einen Begünstigten initiierten Transaktionen zahlt die Bank den vollständigen Betrag der Zahlungstransaktion innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Bitte um Rückzahlung zurück oder begründet, warum sie die Rückzahlung verweigert. Die Bank haftet nicht für die Nichteinhaltung der oben stehenden Frist, wenn dies auf das Zutun einer dritten Partei zurückzuführen ist.

Der Zahler hat kein Anrecht auf eine Rückzahlung, wenn:

- (i) er der Bank direkt seine Zustimmung zur Ausführung der Zahlungstransaktion erteilt hat, und
- (ii) der Begünstigte dem Zahler mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitsdatum Informationen zur künftigen Zahlungstransaktion erteilt.

53. Ausführung gemäß dem einmaligen Identifikator

Ein gemäß dem einmaligen Identifikator ausgeführter Zahlungsauftrag gilt bezüglich des im einmaligen Identifikator spezifizierten Begünstigten seitens der Bank als korrekt ausgeführt. Die Bank braucht die vom Kunden erteilten Zusatzauskünfte nicht zu berücksichtigen.

Ist der vom Kunden angegebene einmalige Identifikator falsch, haftet die Bank nicht für die Nichtausführung oder die lückenhafte Ausführung der Zahlungstransaktion.

Die Bank bemüht sich jedoch nach Kräften, die mit der Zahlungstransaktion verbundenen Geldmittel zurückzuerhalten. Dazu kontaktiert die Bank den Zahlungsdienstleistungsanbieter des Begünstigten, um alle einschlägigen Auskünfte in Bezug auf die einzuziehenden Geldmittel zu erhalten.

Gegebenenfalls beteiligt sich die Bank an diesen Bemühungen, u.a. indem sie dem Zahlungsdienstleistungsanbieter des Zahlers alle einschlägigen Auskünfte in Bezug auf die einzuziehenden Geldmittel erteilt. Sollte sich die Einziehung der Geldmittel als unmöglich erweisen, erteilt die Bank dem Zahler auf dessen schriftliches Bitten alle für den Zahlungsdienstleistungsanbieter des Zahlers verfügbaren Auskünfte, die der Zahler benötigt, um den Rückerhalt der Geldmittel gerichtlich erwirken zu können.

Für den Rückerhalt der Geldmittel kann die Bank Kosten anrechnen.

54. Vom Zahler initiiertes Zahlungsauftrag

Tritt die Bank als Bank des Zahlers auf, haftet sie für die korrekte Ausführung der Zahlungstransaktion, es sei denn, sie kann beweisen, dass die Bank des Begünstigten den Betrag der Zahlungstransaktion erhalten hat.

Wird die Haftung der Bank festgestellt, zahlt sie ihrem Kunden unverzüglich den Betrag der nicht ausgeführten oder lückenhaft ausgeführten Transaktion zurück und versetzt das Zahlungskonto des Kunden, von dem der entsprechende Betrag abgebucht worden ist, gegebenenfalls erneut in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn die lückenhaft ausgeführte Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hätte.

Wird die Haftung der Bank des Begünstigten festgestellt, stellt diese dem Begünstigten unverzüglich den Betrag der Zahlungstransaktion zur Verfügung und schreibt dem Zahlungskonto des Begünstigten gegebenenfalls den vereinbarten Betrag gut.

Ist die Zahlungstransaktion nicht oder lückenhaft ausgeführt worden, bemüht sich die Bank auf Bitten des Zahlers unmittelbar, die Zahlungstransaktion zurückzuverfolgen, und sie informiert den Zahler über die entsprechenden Ergebnisse.

Wurde die Zahlungstransaktion von einem Dienstleister für die Zahlungsinitiierung initiiert, zahlt die Bank dem Zahler im Falle einer unzulässigen Zahlungstransaktion den Betrag der unzulässigen Zahlungstransaktion unmittelbar zurück und versetzt das Zahlungskonto, von dem der entsprechende Betrag abgebucht worden ist, erneut in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn die unzulässige Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hätte.

55. Vom oder über den Begünstigten initiiertes Zahlungsauftrag

Tritt die Bank als Bank des Begünstigten auf, haftet sie gegenüber dem Begünstigten für die korrekte Übermittlung des Zahlungsauftrages an die Bank des Zahlers.

Wird die Haftung der Bank festgestellt, leitet sie den betreffenden Zahlungsauftrag unverzüglich an die Bank des Zahlers weiter.

Die Bank haftet gegenüber ihrem Kunden für die Behandlung der Zahlungstransaktion gemäß den geltenden Wertstellungsregeln und trägt dafür Sorge, dass der Betrag der Zahlungstransaktion dem Kunden sofort bereitgestellt wird, sobald der vereinbarte Betrag dem Konto der Bank gutgeschrieben worden ist.

Im Falle einer nicht oder lückenhaft ausgeführten Zahlungstransaktion, für die die Bank gemäß diesem Artikel nicht haftbar ist, haftet die Bank des Zahlers gegenüber dem Zahler.

Ist die Bank des Zahlers haftbar, zahlt sie gegebenenfalls den Betrag der nicht oder lückenhaft ausgeführten Zahlungstransaktion unverzüglich an den Zahler zurück und versetzt das Zahlungskonto, von dem dieser Betrag abgebucht worden ist, erneut in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn die lückenhaft ausgeführte Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hätte.

Ist eine Zahlungstransaktion nicht oder lückenhaft ausgeführt worden, bemüht sich die Bank ungeachtet der Haftung gemäß diesem Artikel auf entsprechendes Bitten unverzüglich, die Zahlungstransaktion zurückzuverfolgen, und sie informiert den Begünstigten über die entsprechenden Ergebnisse.

56. Haftung in Bezug auf Kosten

Die Bank haftet gegenüber dem Kunden lediglich für die Kosten, für die die Bank verantwortlich ist, und für die Zinsen, die dem Kunden aufgrund der nicht oder lückenhaft ausgeführten Zahlungstransaktion angerechnet werden.

57. Höhere Gewalt

Die Bank haftet weder bei höherer Gewalt (darin inbegriffen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben: Streik, Lockout, Aufstand, Krieg, Bürgerkrieg, bewaffneter Überfall, terroristische Handlungen, Attentate, Blitzeinschlag, Naturkatastrophen oder sonstige Katastrophen, extreme oder außergewöhnliche Wetterbedingungen, Stromausfall, Einsturz, Hacker-Angriff, Embargo, Epidemie oder jegliches Ereignis, das die Bank vernünftigerweise mit normaler Vorsicht nicht hätte verhindern können) noch wenn die Bank im Zuge der regionalen, nationalen oder europäischen Gemeinschaftsgesetzgebung oder aber auf der Grundlage eines Beschlusses oder Urteils einer Aufsichtsbehörde oder richterlichen Behörde bestimmten Verpflichtungen nachkommen muss.

Wurde eine Zahlungstransaktion an Automaten, Terminals der Bank oder von der Bank akzeptierten Terminals, die gegebenenfalls unter ihrer Aufsicht stehen, initiiert, kann die Bank im Falle der Nichtausführung oder lückenhaften Ausführung infolge des nicht ordnungsgemäßen Betriebes dieser Gerätschaft keine höhere Gewalt geltend machen, es sei denn, die lückenhafte Ausführung oder Nichtausführung ist auf einen der oben stehenden Fälle höherer Gewalt zurückzuführen.

58. Kontoauskunftsdienste

Mit seiner ausdrücklichen Zustimmung kann der Kunde Kontoauskunftsdienste in Anspruch nehmen.

Die Kontoauskunftsdienste sind ausschließlich für online zugängliche Sichtkonten verfügbar.

Die Kontoauskunftsdienste beziehen sich auf ‚read-only‘-Dienste, was bedeutet, dass keine Zahlungstransaktionen auf den angezeigten Sichtkonten ausgeführt werden können.

Die Bank behält sich das Recht vor, einem Dienstleistungsanbieter für Kontoauskünfte den Zugang zu einem Sichtkonto zu verweigern, wenn objektiv gerechtfertigte Gründe in Verbindung mit einem unzulässigen oder betrügerischen Zugang zu dem Sichtkonto durch den Dienstleistungsanbieter für Kontoauskünfte vorliegen, wie etwa die unzulässige oder betrügerische Initiierung einer Zahlungstransaktion.

59. Zahlungsinittierungsdienste

Mit seiner ausdrücklichen Zustimmung kann der Kunde Zahlungsinittierungsdienste in Anspruch nehmen.

Die Zahlungsinittierungsdienste sind ausschließlich für online zugängliche Sichtkonten verfügbar.

Die Bank behält sich das Recht vor, einem Dienstleister für die Zahlungsinittierung den Zugang zu einem Sichtkonto zu verweigern, wenn objektiv gerechtfertigte Gründe in Verbindung mit einem unzulässigen oder betrügerischen Zugang zu dem Sichtkonto durch den Dienstleister für die Zahlungsinittierung vorliegen, wie etwa die unzulässige oder betrügerische Initiierung einer Zahlungstransaktion.

60. Bestätigung verfügbarer Geldmittel

Mit seiner ausdrücklichen Zustimmung kann der Kunde ein kartenbasiertes Zahlungsinstrument in Anspruch nehmen. In diesem Fall bittet der Herausgeber eines kartenbasierten Zahlungsinstrumentes die Bank, ihm mitzuteilen, ob der für die Ausführung eines kartenbasiertes Zahlungsinstrumentes erforderliche Betrag auf dem Sichtkonto verfügbar ist.

Diese Dienste sind ausschließlich für online zugängliche Sichtkonten verfügbar.

Nachdem bestätigt worden ist, dass auf dem Sichtkonto Geldmittel verfügbar sind, dürfen die entsprechenden Mittel nicht gesperrt werden. Die Bank teilt dem Herausgeber kartenbasierter Zahlungsinstrumente ausschließlich mit, ob die erforderlichen Geldmittel verfügbar sind („Ja“/„Nein“-Antwort).

TEIL 3 – SPARKONTEN

61. Reglementierte Sparkonten

Die Einrichtungen, die mit einem reglementierten Sparkonto ausgeführt werden können, und das System der Wertstellungsdaten entsprechen den Kriterien des Königlichen Erlasses über die Nichtbesteuerung von Spareinkünften. Diese Bedingungen werden entsprechend der Entwicklung der Bestimmungen abgeändert und dem Kunden nach den in der Regelung vorgesehenen Modalitäten mitgeteilt.

62. Geldabhebung

Abhebungen eines Betrages von über 1 250 EUR sind möglich, sofern sie fünf Tage im Voraus angekündigt werden. Geldabhebungen können pro Monatshälfte auf 2 500 EUR begrenzt werden. Fällige Zinsbeträge können jederzeit abgehoben werden.

63. Zinsen und Prämien

Der Basiszinssatz, die etwaigen Prämien und ihre jeweiligen Sätze sind im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen aufgeführt. Zinsänderungen werden dem Kunden per Kontoauszug oder über jeglichen anderen geeigneten Kanal mitgeteilt. Die Prämienberechnungsmethode ist dem Informationsdokument über die Sparkonten zu entnehmen, das in den Geschäftsstellen oder auf der Website der Bank verfügbar ist. Der Basiszinssatz und die erworbenen Prämien werden jährlich am 31. Dezember berechnet und mit dem Wertstellungsdatum vom 1. Januar des darauffolgenden Jahres gebucht.

LIFO-Prinzip (last in, first out)-Prinzip

Wird Geld von einem Sparkonto abgehoben, werden die Prämien gemäß dem LIFO-Prinzip berechnet. Jede Abhebung wird also von den Beträgen abgehoben, für die der Prämienwerb am wenigsten vorangeschritten ist.

64. Zinsen: Berechnungsmethode und Wertstellungsdatum

Der Basiszinssatz wird täglich auf der Grundlage eines Kalendertages von 365 (bzw. 366) Tagen berechnet.

Die Einlagen werfen ab dem Kalendertag nach der Einzahlung Zinsen ab und werfen ab dem Kalendertag der Abhebung keine Zinsen mehr ab. Am selben Tag erfolgte Einzahlungen und Abhebungen gleichen sich bei der Zinsberechnung aus.

65. Prämien

Wertstellungsdatum und Zuerkennungsbedingungen

Die Prämien werden pro Kalendertag berechnet. Sie laufen ab dem Kalendertag nach dem Kalendertag der Einzahlung. Die Prämienberechnungsmethode und die Zuerkennungsbedingungen sind in der Geschäftsstelle oder auf der Website der Bank verfügbar. Die Prämien sind nicht garantiert und den schwankenden Marktbedingungen unterworfen.

Zuwachsprämie

Die Zuwachsprämie ist eine Vergütung für den Zuwachs des Kapitals, das während eines Zeitraums von sechs Monaten – des sogenannten Erwerbszeitraums – am Stück auf dem Konto verbleibt.

Treueprämie

Gegebenenfalls läuft die Treueprämie unmittelbar nach dem Erwerb der Zuwachsprämie. Der Erwerbszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Kapital auf dem Konto verbleiben muss. Sobald eine Treueprämie erworben ist, beginnt ein neuer Zeitraum für die Berechnung der Treueprämie.

Infolge gesetzlicher Bestimmungen kann eine Prämie oder können mehrere Prämien ausgeschlossen werden.

TEIL 4 – TERMINKONTEN

66. Zentralkonto

Ein Terminkonto ist stets an ein Sicht- oder Sparkonto geknüpft, das als Zentralkonto bezeichnet wird, und auf das die Zinsen der Anlagen an den zwischenzeitlichen Fälligkeitsdaten eingezahlt werden.

67. Anlagebeträge

Der für eine Anlage auf einem Terminkonto erforderliche Mindestbetrag ist im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen angegeben.

68. Laufzeit der Anlage

Die Laufzeit der Anlage wird zum Zeitpunkt der Anlage festgelegt. Für ein Konto in Euro läuft sie ab dem Tag, an dem die Bank die Geldmittel entgegennimmt; für ein Konto in ausländischen Devisen läuft sie wiederum ab dem zweiten Bankwerktag nach Eingang der Geldmittel. Sie endet am ersten Bankwerktag nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Am Fälligkeitsdatum kann der Kunde erneut über die Geldmittel verfügen.

69. Verwendungszweck der Geldmittel am Fälligkeitsdatum

Entsprechend den Anweisungen des Kunden, die im Falle von Beträgen in Euro spätestens am ersten Bankwerktag vor dem Fälligkeitsdatum bzw. im Falle von Devisen am zweiten Bankwerktag zu erteilen sind, wird die Anlage (zuzüglich der Erträge) stillschweigend zu den am Datum der Verlängerung geltenden Konditionen für denselben Zeitraum verlängert. Beendet der Kunde eine Devisenanlage, werden die entsprechenden Beträge in der Devisen der Anlage auf das Zentralkonto überwiesen.

70. Zinssätze

Der Zinssatz bleibt während der gesamten Laufzeit der Anlage unverändert.

71. Vorzeitige Gesamt- oder Teilfreisetzung

Die Bank kann auf Bitten des Kunden gegen Zahlung der entsprechenden Kosten oder Vergütung eine Teil- oder Gesamtfreisetzung der Anlage vor dem Fälligkeitsdatum akzeptieren.

72. Nachlass

Solange die Anspruchsberechtigten eines verstorbenen Kunden nicht bekannt sind bzw. keine Anweisungen erteilt haben, werden die Anlagen des Verstorbenen für denselben Zeitraum verlängert.

TEIL 5 – WERTPAPIERDEPOT

73. Allgemeines

Der Kunde kann seine entmaterialisierten Wertpapiere und ausländischen Inhaberpapiere in einem bei der Bank eröffneten Wertpapierdepot hinterlegen. Belgische Inhaberpapiere können nicht mehr in einem Wertpapierdepot hinterlegt werden. Die deckungsgleichen Begriffe „Wertpapiere“ und „Finanzinstrumente“ werden gleichermaßen verwendet.

74. Zentralkonto

Das Wertpapierdepot muss an ein Zentralkonto (Sicht- oder Sparkonto) geknüpft sein, auf das der Ertrag bzw. der Gegenwert der im Wertpapierdepot hinterlegten Wertpapiere gebucht wird. Der Kunde muss dafür sorgen, dass sein Zentralkonto ausreichend gedeckt ist, damit die in den Tarifen für die wichtigsten Anlageverrichtungen angegebenen Kosten oder Vergütungen sowie die einem Korrespondenten der Bank geschuldeten Kosten oder Steuern oder aber die Kosten für das Ausstellen von Sonderbescheinigungen abgebucht werden können.

75. Hinterlegbare Wertpapiere

75.1. Sowohl belgische als auch ausländische Wertpapiere

Sowohl belgische als auch ausländische Wertpapiere können gegen Zahlung der im Tarifverzeichnis angegebenen Kosten in einem Wertpapierdepot hinterlegt oder gebucht werden. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, die Hinterlegung oder Buchung bestimmter Wertpapiere zu verweigern oder sie nur unter gewissen Bedingungen zu akzeptieren.

75.2. Ordentliche Wertpapiere

Jedes der Bank übergebene Wertpapier muss sich in „gutem Zustand“ befinden, was bedeutet, dass es ordnungsgemäß, in gutem materiellem Zustand und mit allen später fälligen Kupons versehen sein muss. Ferner darf es nicht für fällig erklärt worden sein, es darf nicht gepfändet sein, und weder in Belgien noch im Ausland darf Einspruch dagegen eingelegt worden sein. Der Kunde entschädigt die Bank bzw. ihre Unterverwahrer für die Kosten oder Schäden infolge der Abgabe eines Finanzinstrumentes, das diese Kriterien nicht erfüllt.

75.3. Haftung

Die Bank haftet auf keinen Fall für Schäden, die der Kunde möglicherweise durch Mängel im Zusammenhang mit den von ihm hinterlegten Wertpapieren erleidet, oder für vor der Hinterlegung entstandene Unregelmäßigkeiten.

76. Fungibilität (Austauschbarkeit)

Der Kunde akzeptiert, dass die zur Verwahrung hinterlegten Finanzinstrumente der Fungibilitätsregelung unterworfen sind und damit durch gleichartige und gleichwertige Instrumente mit anderen Nummern ersetzt werden können, es sei denn, dass sich dies nicht mit den Merkmalen des Instrumentes vereinbaren lässt.

77. Intervention von Dritten

77.1. Berufung auf Unterverwahrer

Der Kunde ermächtigt die Bank, Finanzinstrumente bei anderen belgischen oder ausländischen branchenübergreifenden bzw. professionellen Verwahrern zu hinterlegen, einschließlich bei Verwahrern, die in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen sind. Die Bank wählt diese Verwahrer mit der gebotenen Sorgfalt aus. Dabei berücksichtigt sie die Marktstellung und den Sachverstand der Unterverwahrer.

77.2. Geltendes Recht

Für die bei Dritten in Verwahrung gegebenen Wertpapiere gelten die Betriebsregeln dieser Einrichtungen, die zwischen der Bank und diesen Verwahrern abgeschlossenen Verträge sowie die Bestimmungen und die Gesetzgebung des Landes, in dem sie ansässig sind. Das kann sich auf die Rechte des Kunden in Bezug auf seine Finanzinstrumente auswirken.

77.3. Haftung der Bank

Die Bank haftet ausschließlich für den Verlust der Wertpapiere beim Unterverwahrer und für die Handlungen des Unterverwahrers, falls sich herausstellen sollte, dass die Bank bei der Wahl des Unterverwahrers eine Entscheidung getroffen hat, die ein normaler und gewissenhafter Banker unter denselben Umständen nicht getroffen hätte. Im Falle des Konkurses des Unterverwahrers hat dies möglicherweise auch negative Auswirkungen auf die Rechte des Kunden in Bezug auf die Finanzinstrumente.

77.4. Omnibus-Konto und individualisiertes Kundenkonto

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank die Wertpapiere des Kunden auf einem Konto bei anderen belgischen oder ausländischen branchenübergreifenden bzw. professionellen Verwahrern hinterlegt, auf dem auch die Wertpapiere anderer Kunden der Bank gebucht sind („Omnibus-Konto“). Auf Bitten des Kunden kann die Bank den Verwahrer jedoch bitten, die Wertpapiere des Kunden auf einem individualisierten Kundenkonto mit Kontentrennung („individualisiertes Kundenkonto“) zu hinterlegen. Die damit verbundenen Kosten sind im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen angegeben.

Durch die Buchung der Wertpapiere auf einem Omnibus-Konto hat der Kunde kein individuelles Eigentumsrecht, sondern ein geteiltes Miteigentumsrecht, womit jeder Kunde ein anteilmäßiges Recht an der Unteilbarkeit aller Wertpapiere derselben Art im Verhältnis zur Zahl der Wertpapiere, die er bei der Bank besitzt, erhält.

Das Risiko des etwaigen Verlustes oder Mangels an Wertpapieren beispielsweise infolge des Konkurses des Unterverwahrers wird bei einem Omnibus-Konto anteilmäßig von allen Miteigentümern und bei einem individualisierten Kundenkonto individuell getragen. Beim etwaigen Konkurs des Unterverwahrers kann der Konkursverwalter bei einem individualisierten Kundenkonto möglicherweise schneller feststellen, wem die Wertpapiere gehören, was jedoch nicht unbedingt bedeutet, dass sich dadurch auch die Auszahlung beschleunigt.

Hindert das für die Finanzinstrumente geltende Recht den Unterverwahrer daran, die Finanzinstrumente der Kunden der Bank von den Finanzinstrumenten der Bank zu unterscheiden, ist der Kunde damit einverstanden, dass die Bank die entsprechenden Finanzinstrumente des Kunden auf einem Konto bei diesem Unterverwahrer hält, auf dem auch die Finanzinstrumente der Bank gebucht sind. Im Falle des Konkurses der Bank hat dies möglicherweise negative Auswirkungen auf die Rechte des Kunden in Bezug auf die Finanzinstrumente, da das Risiko bestehen kann, dass sie unter die Konkursmasse der Bank fallen.

77.5. Rechte des Unterverwahrers

Gegebenenfalls kann der Unterverwahrer ein Vorrecht, ein Kompensationsrecht oder jedes andere dingliche Sicherheitsrecht in Bezug auf die Wertpapiere des Kunden haben (wie zum Beispiel das Vorrecht der qualifizierten Vermittler gemäß Artikel 31 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen).

77.6. Mitteilungen

Wenn die Bank in ihrer Eigenschaft als Verwahrer gemäß der für die Wertpapiere geltenden Gesetzgebung über vom Kunden in Verwahrung gegebene ausländische Wertpapiere befragt wird, ermächtigt dieser die Bank unwiderruflich, dem ausländischen Unterverwahrer, der zuständigen Aufsichtsbehörde oder der Gesellschaft, die das ausländische Wertpapier emittiert hat, seine Identität sowie seine Rechte an diesen Wertpapieren (volles Eigentum, Nutznießung ...) mitzuteilen.

78. Gesetzliches Vorzugsrecht des Verwahrers

Die Bank verfügt über ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Finanzinstrumente, Geldmittel und Devisen:

- A) die ihr vom Kunden ausgehändigt worden sind als Deckung für die Ausführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten, für Zeichnungen von Finanzinstrumenten oder für Devisentermingeschäfte
- B) die der Kunde besitzt infolge der Ausführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten oder von Devisentermingeschäften oder aber infolge der ihr aufgetragenen Abwicklung von

Transaktionen mit Finanzinstrumenten, von Zeichnungen von Finanzinstrumenten oder von Devisentermingeschäften, die vom Kunden direkt getätigt worden sind.

Dieses Vorrecht garantiert alle Schulforderungen der Bank, die aufgrund dieser Transaktionen, Verrichtungen oder Abwicklungen gemäß dem ersten Absatz, einschließlich der Schulforderungen aus Krediten oder Vorschüssen entstanden sind.

Funktionsprinzip des Wertpapierdepots

79. Pflichten der Bank: administrative Verwaltung

Die administrative Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere wird von der Bank wahrgenommen und umfasst: die Aufbewahrung der Wertpapiere, die Regularisierungsverrichtungen (Umtausch, Konvertierung usw.), die Einziehung der Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge, die Einziehung der Prämien und des verfügbar gewordenen Kapitals sowie die Einzahlung dieser Beträge auf das Zentralkonto.

80. Kapitalmaßnahmen

80.1. Verpflichtungen der Bank

Die Bank informiert den Kunden schriftlich über die optionalen Regularisierungsverrichtungen und über die Ausübung der Zeichnungs- oder Zuweisungsrechte, insofern sie rechtzeitig darüber informiert wird. Diese Informationspflicht gilt weder für „mini tender offers“ (ein obligatorisches Aktienkaufangebot, das sich an bestehende Aktionäre richtet und auf 5% der emittierten Aktien begrenzt ist) noch für Regularisierungsverrichtungen der Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA). Die Bank handelt auf Anweisung des Kunden, wenn sie Regularisierungsverrichtungen mit den hinterlegten Wertpapieren ausführt.

80.2. Haftung von Parteien

Der Kunde muss seine Anweisungen innerhalb der im Vorfeld von der Bank schriftlich mitgeteilten Fristen erteilen, wenn eine Verrichtung eine Entscheidung von ihm erfordert. In Ermangelung derartiger Anweisungen trifft die Bank die in ihrem Schreiben angekündigte Entscheidung. Der Kunde kann der Bank nicht vorwerfen, eine Entscheidung getroffen zu haben, und ferner kann er sie nicht haftbar machen, wenn sie zu spät über die Entscheidung informiert worden ist oder wenn der Kunde seine Entscheidung nicht fristgerecht mitgeteilt hat.

80.3. Sonderfälle

Die Bank bittet um die Barzahlung eines fälligen Kupons, wenn der Kunde nicht gefragt werden kann, ob er eine Barzahlung oder die Zuweisung eines neuen Instrumentes bevorzugt. Entscheidet sich der Kunde zu gegebener Zeit für die Zuweisung eines neuen Finanzinstrumentes, sorgt die Bank dafür, dass der Kunde ein Maximum an Finanzinstrumenten als Gegenwert für die Kupons erhält. Legt der Emittent im Vorfeld fest, welches Verhältnis zwischen der Barzahlung und der Zuweisung neuer Wertpapiere einzuhalten ist, werden dem Emittenten mit Blick auf die Zuweisung neuer Wertpapiere ausschließlich die Kupons des Kunden, die Anrecht auf die Zuweisung eines vollständigen Wertpapiers bieten, vorgelegt; etwaige Restkupons werden mit Blick auf eine Barzahlung vorgelegt. Hat der Emittent dieses Verhältnis nicht im Vorfeld festgelegt, werden mit Blick auf den Erhalt neuer Finanzinstrumente alle Kupons des Kunden vorgelegt. Der Kunde ist sich darüber im Klaren, dass ihm bei der Endabrechnung neben den neuen Finanzinstrumenten auch ein Bruchteil des Verkaufspreises des Finanzinstrumentes, den die Bank an einem geregelten oder organisierten Markt erzielt hat, gewährt werden kann. Da die Bank einen Verkauf am Markt erst in die Wege leitet, nachdem sie die Finanzinstrumente von Emittenten erhalten hat, kann dieser Wert vom Wert der ausgezahlten Kupons oder des Steuerwertes des Finanzinstrumentes, für das möglicherweise ein Vorabzug oder eine Steuer berechnet worden ist, abweichen.

Die Bank ist auf keinen Fall verpflichtet, zu einer sogenannten „Class Action“ bzw. Sammelklage oder einem sonstigen Gemeinschaftsverfahren mit Blick auf die Zahlung einer Entschädigung anzuregen oder daran teilzunehmen. Allerdings kann die Bank, ohne dazu verpflichtet zu sein, den Kunden über ein solches Verfahren infor-

mieren, sofern Letzterer seine Finanzinstrumente zu diesem Zeitpunkt noch in seinem Wertpapierdepot hält. Bezieht die Bank Stellung in einem Fall mit Bezug auf einen Emittenten, kann der Kunde sich nicht darauf berufen, um seine Rechte oder aber die Haftung der Bank geltend zu machen.

81. Auszüge zu den Wertpapierdepots

81.1. Prinzip

Die Bank bestätigt dem Kunden jede Transaktion mit Finanzinstrumenten spätestens einen Werktag nach deren Ausführung, und zwar über einen Anhang zu den Kontoauszügen seines Wertpapierdepots, per Fax oder aber auf eine andere von der Bank festgelegte Weise.

81.2. Übersicht

In regelmäßigen Abständen (im Prinzip einmal jährlich) erhält der Kunde eine Übersicht der auf seinem Wertpapierdepot hinterlegten Wertpapiere.

Stellt der Kunde einen Fehler in dieser Übersicht fest, muss er die Bank binnen zehn Werktagen schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass er mit deren Inhalt einverstanden ist.

Namentliche Zeichnungen

82. Prinzip

Namenspapiere kann der Kunde über die Bank zeichnen. Das Namenszertifikat, das der Emittent dem Kunden bei einer solchen Zeichnung ausstellt, dient nicht als Eigentumsnachweis. Nur die Eintragung in das Aktionärsregister oder das Register der Obligationeninhaber gilt als Eigentumsnachweis.

83. Hinterlegung von Namenszertifikaten

Der Kunde kann seine Namenszertifikate in einem Wertpapierdepot hinterlegen. Die Kosten für diese Hinterlegung sind im Tarifverzeichnis bei den wichtigsten Anlageverrichtungen angegeben. Allerdings übernimmt die Bank nicht die administrative Verwaltung dieser Zertifikate. Die verschiedenen festgelegten namentlichen Positionen, die der Kunde lediglich informationshalber erhält, können nicht als Eigentumsnachweis geltend gemacht oder verwendet werden.

TEIL 6 – NUTZNIENUNG UND BLOßES EIGENTUM

84. Sparkonten, Terminkonten und Wertpapierdepots

Sofern nicht anders vereinbart, werden Wertpapierdepots in Nutznießung und in bloßem Eigentum wie folgt verwaltet:

- Überweisungen und Transfers auf solche Konten oder Wertpapierdepots dürfen ausschließlich in Nutznießung und bloßes Eigentum aufgeteilte Guthaben betreffen, abgesehen von den Guthaben, die in bloßem Eigentum gehalten werden.
- Das Kapital wird auf dem auf den Namen des bloßen Eigentümers eröffneten (Spar-, Termin-)Konto oder Wertpapierdepot gesperrt.
- Die Auszüge und die gesamte Korrespondenz werden an den Nutznießer geschickt.
- Für Abhebungen von Finanzinstrumenten, deren Veräußerung, für die Ausübung der Zeichnungs- oder Zuweisungsrechte sowie für Bargeldabhebungen ist die gemeinsame Unterschrift des bloßen Eigentümers und des Nutznießers erforderlich.
- Die Zinsen und Dividenden werden auf das Zentralkonto auf den Namen des Nutznießers, der möglicherweise Aufbewahrungsgebühren entrichten muss, eingezahlt.
- Der Nutznießer und der bloße Eigentümer haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung aller Kosten und Steuern im Zuge der Verrichtungen mit den Finanzinstrumenten, die Gegenstand dieser Nutznießung sind.
- Die Bank behält sich das Recht vor, nach Ablauf der Nutznießung keine Aufteilung in Bezug auf den Zeitraum vor, während oder nach der Nutznießung vorzunehmen. Das ist von den Parteien untereinander zu regeln.

- Die fälligen Finanzinstrumente können durch gleichartige Instrumente mit kürzerer oder gleicher Laufzeit ersetzt werden; dazu reicht die Unterschrift des Nutznießers. Bei jeder anderen Wiederanlage sind die Unterschriften des Nutznießers und des bloßen Eigentümers erforderlich.

TEIL 7 – SCHUTZ VON EINLAGEN UND FINANZINSTRUMENTEN

85. Allgemeine Regelung

Die Bank ist der belgischen Schutzregelung in Bezug auf Einlagen und Finanzinstrumente beigetreten.

Die Guthaben und Wertpapiere des Kunden sind infolgedessen unter bestimmten Bedingungen geschützt, wenn die Bank ihren Verpflichtungen infolge eines Ausfalls nicht mehr nachkommen kann.

86. Information an die Kunden

Die ausführlichen Bedingungen für diesen Schutz stehen dem Kunden in allen Geschäftsstellen und auf der Website der Bank zur Verfügung.

KAPITEL III: KONTENBEZOGENE DIENSTE

TEIL 1 – KONTOVERRICHTUNGEN

87. Arten von Verrichtungen

Die Bank bestimmt, welche Dienste sie anbietet, welche Verrichtungen oder Anweisungen sie zur Ausführung akzeptiert und zu welchen Bedingungen sie dies tut.

88. Verweigerte Verrichtungen

Außer im Falle besonderer Bedingungen in Bezug auf den Zugang zu den Bankautomaten und Nachttresoren dürfen Bargeldeinzahlungen nicht in einem Umschlag abgegeben werden.

Aus Sicherheitsgründen wird dem Kunden empfohlen, keinerlei Wertsachen oder Überweisungen in die Briefkästen der Bankgebäude einzuwerfen und keine einzuziehenden Wertsachen per Post zu versenden. Sollte er dies dennoch tun, so geschieht dies auf seine Verantwortung.

Wenn die Bank die Ausführung eines Zahlungsauftrages verweigert, informiert sie den Kunden über diese Verweigerung. Nach Möglichkeit wird er ebenfalls über die entsprechenden Gründe und das Verfahren für die Korrektur etwaiger faktischer Fehler, die der Verweigerung zugrunde liegen, informiert.

Diese Verweigerung kann per Kontoauszug, über das Online-Banking-System oder den Bildschirm des Bankautomaten – je nach Kanal, über den der Kunde den Zahlungsauftrag aufgegeben hat – mitgeteilt werden.

89. Beleg

Bei jeder Bareinlage stellt die Bank einen vorläufigen Beleg auf einem offiziellen Formular unter Angabe des Kontos, dem der Betrag gutgeschrieben oder von dem er abgebucht wird, aus.

TEIL 2 – ZAHLUNGSaufTRÄGE

Form der Aufträge

90. Papier und elektronische Kanäle

Die Bank stellt ihren Kunden verschiedene Papierformulare und elektronische Kanäle zur Verfügung, um ihre Überweisungs- oder Zahlungsaufträge aufgeben zu können. Der Kunde muss die Formulare äußerst sorgfältig aufbewahren und haftet für alle möglichen Folgen von Diebstahl, Verlust oder dem rechtswidrigen Gebrauch dieser Dokumente. Die Bank kann sich weigern, eine unvollständige oder zweideutige Anweisung auszuführen, die nicht auf dem dazu vorgesehenen Formular erteilt wird oder deren Echtheit nicht geprüft werden kann. Außer im Falle eines groben oder absichtlichen Verschuldens kann der Kunde die Bank nicht für die unsachgemäße Ausführung einer Anweisung haftbar machen.

Ausführung der Aufträge

91. Elektronisch, telefonisch oder per Fax aufgebene Aufträge

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, ist die Bank nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, die per Telefon, Fax, E-Mail, ein elektronisches Mitteilungssystem oder über jedes andere Medium erteilt worden sind. Führt die Bank sie aus, so geschieht dies stets auf Verantwortung des Kunden.

92. Fehlende Deckung, Nichtverfügbarkeit

Die Bank führt die Zahlungsaufträge aus, sofern das Konto ausreichend gedeckt ist; dies setzt voraus, dass die Beträge definitiv gebucht oder verfügbar sind. Die Verfügbarkeit

hängt davon ab, welcher Betrag der für das Konto bereitgestellten Kreditlinien noch nicht abgehoben worden ist. Die Bank kann die Zahlung dennoch ausführen, ohne dass der Kunde daraus jegliches Anrecht auf künftige Zahlungserleichterungen ableiten kann.

93. Entschädigung

Außer im Falle anderslautender gesetzlicher Bestimmungen und sofern die Bank haftbar gemacht werden kann, kann der Kunde nicht mehr als die Wiederherstellung des Zustandes vor der Verrichtung, die Rückzahlung der Verzugszinsen oder der Geldbuße, die er hat zahlen müssen, oder aber die Zahlung der Habenzinsen, die ihm aufgrund der verspäteten oder falschen Ausführung seines Auftrages durch die Bank entgangen sind, verlangen.

94. Änderung oder Stornierung der Aufträge

Die Bank kann, muss aber nicht die Änderungs- oder Stornierungswünsche des Kunden bezüglich seiner Aufträge berücksichtigen.

Falls gesetzlich nicht anders vereinbart, kann der Kunde Zahlungstransaktionen nicht mehr stornieren, sobald die Bank sie erhalten hat.

95. Umwandlung Begünstigtenkonto

Außer im Falle einer ausdrücklichen anderslautenden Anweisung des Kunden kann die Bank die Beträge oder Wertpapiere einem Konto in ihren Büchern auf den Namen des Begünstigten gutschreiben, auch wenn auf dem Auftrag ein Konto des Begünstigten bei einem anderen Kreditinstitut angegeben ist.

96. Aufträge zugunsten nicht bestehender Konten

Wenn die Bank einen Auftrag zugunsten einer gelöschten oder nicht bestehenden Kontonummer erhält, kann sie dem Auftraggeber die Geldmittel zurückzahlen oder sie auf ein anderes Konto in ihren Büchern auf den Namen desselben Begünstigten übertragen.

TEIL 3 – INTERNATIONALE VERRICHTUNGEN

Die Bestimmungen dieser Regelung gelten ebenfalls für diesen Abschnitt, sofern die folgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich davon abweichen. Als „internationale Verrichtungen“ gelten an dieser Stelle alle Zahlungsaufträge aus dem Ausland oder ins Ausland, unabhängig davon, ob sie über Konten des Kunden laufen oder von Vermittlern (Korrespondenten) ausgeführt werden. Diese Verrichtungen unterliegen den belgischen Wechselkursbestimmungen und möglicherweise den Bestimmungen des Drittlandes. Der Kunde muss im Vorfeld die geltenden Tarife zurate ziehen, um die für grenzüberschreitende Überweisungen geltenden Konditionen in Erfahrung zu bringen.

Bei der Ausführung bestimmter Verrichtungen (z.B. internationaler Verrichtungen, Verrichtungen in Devisen (d.h. Verrichtungen in einer anderen Währung als dem Euro) ...) kann sich die Bank auf die Dienste der Gen.mBH SWIFT berufen. In diesem Fall können personenbezogene Daten an das Betriebszentrum der Gen.mBH SWIFT in den Vereinigten Staaten weitergegeben werden; dadurch kann das amerikanische „Department of the Treasury“ im Rahmen der Terrorismusbekämpfung Zugang zu diesen personenbezogenen Daten erhalten. Indem der Kunde eine Verrichtung anweist, akzeptiert er, dass seine Daten an ein Land übertragen werden können, in dem personenbezogene Daten nicht in demselben Maße wie in Belgien geschützt sind.

Für Überweisungen aus einem und an ein Nicht-EWR-Land müssen die Bank und der Zahler eine Ausführungsfrist vereinbaren. Wird der Auftrag auf Papier erteilt, verlängert sich die Frist um einen Bankwerktag.

Ausführung von Verrichtungen mit dem Ausland

97. Identifikation des Begünstigten

Eine einwandfreie Identifikation des Begünstigten, seiner Kontonummer und des ausländischen Institutes ist für die Ausführung einer internationalen Verrichtung unerlässlich. Der Kunde muss

also die im Land des Begünstigten geltende Kontostruktur befolgen (z.B. IBAN-Code), und er haftet für alle Folgen im Zuge der Nichteinhaltung dieser Vorschriften, wie etwa eine fehlerhafte Ausführung. Hat der Kunde aufgrund seiner persönlichen Rechtsstellung oder aus gleich welchem anderen Grund Anspruch auf günstigere Konditionen, muss er die Bank im Vorfeld schriftlich darüber in Kenntnis setzen.

98. Kosten

Für Überweisungen von einem und auf ein Konto außerhalb des EWR muss der Kunde der Bank im Voraus mitteilen, ob die Kosten für grenzüberschreitende Überweisungen dem Begünstigten oder dem Auftraggeber anzurechnen sind, oder ob der Auftraggeber und der Begünstigte jeweils die von ihrer entsprechenden Bank berechneten Kosten zahlen.

In Ermangelung einer deutlichen Anweisung und sofern gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, zahlen der Auftraggeber und der Begünstigte jeweils die von ihrer entsprechenden Bank berechneten Kosten.

99. Ausführungsweise oder Verweigerung bestimmter Aufträge

Die Bank führt die Aufträge auf die nach ihrem Dafürhalten am besten geeignete Weise entsprechend ihrer Art sowie der bei ihr geltenden Verfahren oder Modalitäten aus. Die Bank kann bestimmte Verrichtungen verweigern, etwa weil sie bestimmte Arten von Verrichtungen nicht ausführt (z.B. Bereitstellung von Geld am Schalter einer ausländischen Bank), weil die angeforderte Verrichtung das Risiko eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen seitens der Bank birgt, oder weil die für die Ausführung erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt sind. In diesem Fall kann die Bank die Ausführung des Zahlungsauftrages aufschieben, bis sie sich vergewissert hat, dass der angeforderte Zahlungsauftrag nicht aus einem der oben stehenden Gründe verweigert werden muss.

100. Buchung der Aufträge zugunsten eines Kunden

Die Beträge von Verrichtungen, die durch einen Korrespondenten oder ein anderes Finanzinstitut zugunsten eines Kontos in den Büchern der Bank ausgeführt worden sind, sind erst erworben, sobald die Beträge vom Korrespondenten oder dem Kreditinstitut effektiv und definitiv gutgeschrieben werden. Die Gutschrift auf das Konto gilt stets als „unter Vorbehalt“ erfolgt. Außer im Falle einer anderslautenden schriftlichen Anweisung werden Devisentransfer in der Devisen des Transfers auf das im Auftrag angegebene Konto gebucht.

TEIL 4 – HANDELSPAPIER

Handelspapiereinzug

101. Gutschrift nach Einzug – Gutschrift unter Vorbehalt

101.1. Wechsel und Eigenwechsel

Die Bank akzeptiert ausschließlich auf einem Konto domizilierte Wechsel/Eigenwechsel zum Einzug, sofern das belgische Finanzinstitut, bei dem das Konto geführt wird, Wechsel/Eigenwechsel annimmt. Nach der definitiven Auszahlung der Geldmittel kann die Bank die entsprechenden Beträge dem Konto des Kunden gutschreiben („Gutschrift nach Einzug“).

101.2. Anderes Handelspapier

Die Bank akzeptiert ausschließlich auf einem Konto domizilierte Handelspapiere zum Einzug. Die Bank kann den entsprechenden Betrag dem Konto des Kunden entweder unter Vorbehalt der effektiven Einziehung gutschreiben („Gutschrift unter Vorbehalt“) oder die definitive Auszahlung der Geldmittel abwarten, bevor der Betrag dem Konto des Kunden gutgeschrieben wird („Gutschrift nach Einziehung“).

102. Nicht bezahltes Handelspapier

Wird das zum Einzug vorgelegte Handelspapier nicht bezahlt, erhebt die Bank Einspruch und legt Protest ein. Die Kosten der Nichtzahlung sowie die Protestkosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde bevoll-

mächtigt die Bank, diese Kosten von Amts wegen von seinem Konto abzubuchen.

Sonderbestimmungen für Inkassoanordnungen mit dem Ausland

103. Einheitliche Inkassoregeln

Die Einheitlichen Richtlinien für Inkasso der Internationalen Handelskammer in Paris (ERI 522) gelten für die Fälle, die in dieser Regelung oder in den Einzelverträgen mit den Kunden nicht vorgesehen sind.

104. Risiken

Der Kunde trägt die Risiken im Zusammenhang mit der Einreichung von Handelspapieren zum Einzug im Ausland, einschließlich der Risiken beim Versand dieser Handelspapiere durch oder an die Bank. Er muss den ihm gegebenenfalls bereits von der Bank gutgeschrieben Betrag zurückzahlen, falls Letztere das Handelspapier gemäß der geltenden Gesetzgebung zurückzahlen muss. Diese Beträge können von Amts wegen vom Konto des Kunden abgebucht werden.

Spezifische Bestimmungen für Handelspapiere, außer Schecks

105. Allgemeines

Die Bank verarbeitet auf einem Konto bei einem belgischen Finanzinstitut domizilierte Handelspapiere in Euro, sofern das Institut, bei dem das Konto geführt wird, Handelspapiere annimmt und sich dem Verfahren für die Verarbeitung inländischer Handelspapiere zwischen den einzelnen Banken verpflichtet hat.

106. Angabe einer Kontonummer

Die bloße Angabe einer Kontonummer des Bezogenen auf dem Handelspapier lässt auf die Domizilierung des Handelspapiers und dessen Gültigkeit schließen. Durch die Annahme des Handelspapiers erklärt sich der Bezogene mit der Domizilierung einverstanden. Möchte der Schuldner das Handelspapier nach dem Fälligkeitsdatum bezahlen, muss er die Zahlung über dasselbe Konto ausführen.

107. Recht auf Herausgabe des Handelspapiers

Der Kunde verzichtet auf sein Recht, die Herausgabe des Handelspapiers in seiner Eigenschaft als dessen Schuldner zu fordern, nachdem er es bezahlt hat.

108. Echtheit

Die Bank garantiert weder die Echtheit noch die Gültigkeit der hinterlegten Handelspapiere. Sie haftet in keiner Weise dafür.

109. Domizilierung

Jeder Kunde der Bank, der Inhaber eines Sichtkontos ist, kann die Zahlung der auf ihn in Euro oder in einer ausländischen Währung gezogenen Handelspapiere an den Schaltern des Hauptsitzes der Bank domizilieren. Der Kunde kann der Bank allgemeine Anweisungen erteilen, alle auf ihn gezogenen und von Dritten zum Einzug vorgelegten Handelspapiere von Amts wegen durch Abbuchung von seinem Konto zu bezahlen, auch wenn diese Handelspapiere nicht mit dem üblichen Domizilierungsvermerk versehen sind.

Diese Anweisungen sind mindestens acht Tage vor dem vorgesehenen Zahlungsdatum zu erteilen und bleiben so lange gültig, bis die Bank deren ausdrücklichen Widerruf erhält.

110. Deckung

Das Konto des Kunden muss am Fälligkeitsdatum des Handelspapiers eine ausreichende Deckung sowie einen ausreichenden Saldo aufweisen.

Sonderbestimmungen für Schecks

111. Bereitstellung des Dienstleistungsangebotes in Sachen Schecks

Es steht der Bank frei, dem Kunden das „Dienstleistungsangebot in Sachen Schecks“ zu gewähren oder nicht, und welche Bedingungen sie daran knüpft.

112. Verlust, Diebstahl oder rechtswidrige Nutzung

Außer bei Absicht oder grobem Verschulden der Bank haftet der Kunde für alle möglichen Folgen des Verlustes, des Diebstahls oder der rechtswidrigen Nutzung seiner Schecks oder Scheckvordrucke.

Der Kunde ist verpflichtet, der Polizei oder den Gerichtsbehörden den Verlust, den Diebstahl oder die rechtswidrige Nutzung seiner Schecks oder Scheckvordrucke unverzüglich zu melden und die Bank mitsamt einer Kopie seiner Anzeige schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Die bloße Meldung des Verlustes oder Diebstahls der Schecks oder Scheckvordrucke über das schnelle telefonische „Card Stop“-Sperrungsverfahren entbindet den Kunden nicht von dieser Verpflichtung.

113. Widerruf und Sperre

Widerruft oder sperrt ein Kunde einen Scheck, so tut er dies auf eigene Gefahr. Die Bank muss gegen das Gesetz, die Gepflogenheiten oder die Vereinbarungen zwischen Banken verstoßende Widerrufe oder Sperrungen nicht berücksichtigen.

Der Widerruf eines Schecks wird erst nach Ablauf der Vorlagefrist wirksam. Solange sich der Inhaber und der Aussteller des Schecks nicht einigen, kann die Bank einen Betrag in Höhe des Scheckbetrages auf einem Konto des Ausstellers sperren (reservieren) lassen oder von diesem Konto abbuchen lassen. Dieser Betrag zieht keine Zinsen nach sich. Der Kunde kann abhandengekommene, gestohlene oder rechtswidrig verwendete Schecks mit einer Sperre belegen, unabhängig davon, ob der Verlust, Diebstahl oder die rechtswidrige Nutzung der Schecks vor oder nach deren Ausgabe durch den Aussteller stattgefunden hat. Die Sperre wird während 24 Monaten in den Systemen der Bank aufbewahrt.

114. Zahlungsverweigerung

Die Bank kann die Zahlung verweigern von:

- ungedeckten Schecks
- Schecks aus einem nicht von ihr ausgehändigten Scheckbuch
- unvollständigen oder ungültigen Schecks

115. Ungedeckte Schecks

Die Bank kann ihre Beziehung zum Kunden ohne Kündigungsfrist und Entschädigung beenden und dessen Konten schließen, falls dieser einen ungedeckten Scheck ausstellt.

TEIL 5 – DOKUMENTENAKKREDITIVE UND DOKUMENTENINKASSO

Dokumentenakkreditive

116. Regeln in Sachen Dokumentenakkreditive

Die von der Bank gewährten Dokumentenakkreditive fallen unter den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Dokumentes „Antrag auf Eröffnung eines Dokumentenakkreditives“, der „Client Trade“-Vereinbarung und der von der Internationalen Handelskammer (IHK) erlassenen Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA).

117. Fälligkeit der Schulforderung

Die Schulforderung der Bank gegenüber dem Auftraggeber ist einforderbar, sobald das Dokumentenakkreditiv dem Begünstigten bereitgestellt wird.

Sofern nicht anders vereinbart, kann die Bank noch vor der Erfüllung ihrer Verpflichtungen verlangen, dass die für die Zahlung des Dokumentenakkreditives erforderlichen Beträge bar eingezahlt werden oder dessen Gegenwert vom Konto des Kunden abbuchen.

Der Kunde verpflichtet sich auf jeden Fall, rechtzeitig für die erforderliche Kontodeckung zu sorgen, um die Verpflichtungen, die die Bank für seine Rechnung eingegangen ist, erfüllen zu können. Gemäß den Kreditbedingungen hat dies spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitsdatum des Betrages zu erfolgen.

118. Wahl des Korrespondenten

Beruft sich die Bank für die Ausführung der Aufträge des Kunden auf einen Korrespondenten ihrer Wahl, kann sie nicht für die etwaigen Fehler oder Versäumnisse des Korrespondenten haftbar gemacht werden.

119. Kosten und Provisionen

Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, legt Artikel 18 C der ERA die geschuldeten Kosten und Provisionen fest.

120. Beschädigung der Waren

Im Falle einer Beschädigung der Waren, auf die sich das Dokumentenakkreditiv bezieht, hat die Bank vorrangig Anrecht auf die Versicherungsvergütung bis zur Höhe der hier geschuldeten Beträge.

121. „Incoterms“-Regeln

Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, gelten für die von der Bank gewährten Dokumentenakkreditive die von der Internationalen Handelskammer erlassenen Regeln in Bezug auf die internationalen Handelsbedingungen (Incoterms).

Dokumenteninkasso

122. Allgemeines

Für diese Angelegenheit gelten die „Einheitlichen Richtlinien des IHK für Inkasso (ERI 522)“, sofern die besonderen Vereinbarungen nicht davon abweichen.

123. Rolle und Pflichten der Bank

Die Bank interveniert nicht in der Handelstransaktion, auf die sich die Dokumente beziehen. Sie kassiert lediglich die Dokumente auf den Namen und für Rechnung des Kunden ein. Sie garantiert auf keinen Fall die Zahlungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit der Gegenparteien. Der Kunde kann die Bank nicht haftbar machen, wenn die Dokumente nicht bezahlt werden und ihr außerdem nicht die Fehler, professionellen Versäumnisse oder mangelnden Anweisungen der Versicherungsgesellschaften und Gesellschaften, die mit der Ausarbeitung und Kontrolle der Dokumente und Waren betraut sind, anlasten.

TEIL 6 – DEBET- UND KREDITKARTEN

Die Bedingungen für die Gewährung und Nutzung der Debet- oder Kreditkarte sind einer besonderen Regelung zu entnehmen. Diese Texte sind auf www.belfius.be verfügbar.

TEIL 7 – MULTIDEVISENDIENSTE

124. Allgemeines

Der Inhaber eines Sichtkontos (oder der für dieses Konto Bevollmächtigte) kann auf einfache Anfrage den Multidevisendienst in Anspruch nehmen. Dabei muss er angeben, wie viele „Devisensparten“ er seinem Sichtkonto hinzufügen möchte, wobei pro Devisen jeweils eine Sparte gilt. Der Bank steht es frei, diesen Dienst zu gewähren oder nicht bzw. ihn auf bestimmte Devisen zu beschränken.

125. Devisenregelung

Die Bank muss sich an die nationalen oder internationalen Regelungen, die für in einer Sparte gehaltene Devisen und Wertpapiere gelten, halten. Die Devisen eines Kunden in einer Sparte können von einem Korrespondenten der Bank im Land der betreffenden Devisen gehalten werden. In diesem Fall gelten alle Bestimmungen bezüglich dieser Devisen in diesem Land auch für die betreffende Sparte. Dazu gehören auch die Wechselkursbestimmungen oder die Einschränkungen des freien Devisenverkehrs außerhalb des Landes.

126. Zinsen

Der Soll- und Habenzins werden pro Sparte festgelegt. Bei der Zinsberechnung gelten für jede Sparte dieselben Wertstellungsregeln wie für das Sichtkonto. Die Soll- und Habenzinsen werden vierteljährlich pro Sparte in der entsprechenden Währung gebucht.

127. Kurse

Die Bank führt die Aufträge der Kunden, einschließlich der Transfers zwischen den Sparten eines und desselben Kontos zum am Buchungstag geltenden Kurs aus.

128. Kosten

Die Bank behält sich das Recht vor, die Kosten, die der Korrespondent für die Ausführung eines Auftrages in der Währung einer bestimmten Sparte berechnet, von der entsprechenden Sparte abzubuchen. Die Kosten für die Bereitstellung des Multidevisendienstes (s. Tarif) werden vierteljährlich und im Voraus vom Sichtkonto abgebucht. Der Kunde muss für eine ausreichende Deckung auf seinem Konto sorgen, damit diese Kosten abgebucht werden können.

129. Kontoauszüge

Die Auszüge bieten eine Gesamtübersicht des Sichtkontos sowie eine Übersicht der Verrichtungen pro Sparte, mit denen Verrichtungen getätigt worden sind.

130. Schließung von Sparten

Vor der Schließung einer Sparte gleicht die Bank jeglichen Sollsaldo dieser Sparte durch Abbuchung des entsprechenden Betrages von den Guthaben der anderen Sparten aus. Hat der Kunde keine Anweisungen erteilt, wird der Sollsaldo in erster Linie mit der Eurosparte verrechnet, und der Habensaldo wird auf die Eurosparte gebucht.

Außer im Falle anderslautender Anweisungen des Kunden kann die Bank inaktive Sparten, d.h. Sparten, auf denen seit über sechs Monaten keine Verrichtung mehr stattgefunden hat, auf eigene Initiative schließen.

131. Kündigung des Multidevisendienstes

Ebenso wie die Bank kann der Kunde den Multidevisendienst jederzeit fristlos kündigen, ohne diese Entscheidung begründen zu müssen. In diesem Fall wird aus diesem Konto erneut ein gewöhnliches Sichtkonto in Euro. Die Bank behält den als geschuldet betrachteten Teil der Kosten für den Multidevisendienst, wenn die Kündigung vom Kunden ausgeht oder ihm zuzuschreiben ist.

132. Aufträge in Devisen, für die keine Sparte besteht

Nach der Konvertierung in eine Eurosparte kann die Bank auf Gefahr des Kunden eine bestimmte Verrichtung in einer Devise, für die keine Sparte eröffnet worden ist, ausführen.

133. Verfügbarer Saldo

Die Bank führt einen Auftrag in einer bestimmten Devise lediglich aus, wenn der gesamte Saldo des Kontos mit Multidevisenfunktion oder möglicherweise der Saldo der betreffenden Sparte für die Abdeckung der Verrichtung und der gegebenenfalls damit verbundenen Kosten ausreicht.

Der gesamte Saldo ergibt sich aus der Zusammenlegung bzw. Konsolidierung der verschiedenen verfügbaren Salden aller Sparten des Multidevisenkontos nach Konvertierung der Salden jeder Sparte in Euro zum Bargeldwechsellkurs.

Schecks werden in der Sparte der Devise gebucht, in der der Scheck ausgestellt worden ist; sollte eine solche Sparte nicht bestehen, werden sie in der Eurosparte gebucht.

Besitzt ein Kunde auf seinem Multidevisenkonto eine Kreditlinie in Euro, darf der gesamte Sollsaldo auf seinem Konto zu keinem Zeitpunkt den Betrag seiner Kreditlinie übersteigen. Alle drei Monate muss er seine Kreditlinie auf null zurückführen und die Sollsalde in jeder Sparte ausgleichen.

TEIL 8 – Überziehung**134. Überziehung des Sichtkontos**

Die Bank kann dem Kunden ausnahmsweise die Möglichkeit bieten, über Beträge zu verfügen, die das verfügbare Guthaben auf seinem Konto übersteigen, um zu verhindern, dass bestimmte Zahlungsaufträge nicht ausgeführt oder Schecks nicht eingelöst werden können. Die Überziehungszinsen fallen lediglich für den überzogenen Betrag an. Der Kunde wird unverzüglich in gedruckter Form oder auf einem anderen dauerhaften Träger über diese Überziehung informiert, und er ist verpflichtet, den gesamten Betrag der Überziehung zuzüglich der geschuldeten Zinsen zurückzuzahlen.

KAPITEL IV: ANLAGEDIENSTE

TEIL 1 – Allgemeine Bestimmungen

135. Gegenstand

Dieses Kapitel regelt die Rechte und Pflichten des Kunden und der Bank im Rahmen der Transaktionen mit Finanzinstrumenten. Der zweite Teil bezieht sich auf die Verhaltensregeln, die die Bank im Rahmen der Ausführung von Anlageaktivitäten oder der Bereitstellung von Anlagediensten gegenüber den Kunden zu beachten hat.

Im dritten Teil werden die verschiedenen Modalitäten im Zusammenhang mit den Ordnern der Kunden dargelegt. Und schließlich befasst sich der vierte Teil mit Interessenkonflikten.

Die Kunden erhalten eine ausführlichere praktische Beschreibung des Anlageansatzes der Bank.

Die Modalitäten in Bezug auf die Anlagedienste, die Dienste in Sachen Vermögensverwaltung und periodische Anlageberatung sind den diesbezüglichen Regelungen und/oder Verträgen zu entnehmen.

136. Vertriebskanäle

Je nach Art der Finanzinstrumente und Situation des Kunden kann der Kunde seine Order über das Geschäftsstellennetz von Belfius oder über andere Vertriebskanäle wie z.B. Belfius Direct Net, Belfius Mobile, Belfius Tablet, Belfius Direct Private usw. aufgeben.

TEIL 2 – VERHALTENSREGELN

137. Kundenkategorien

Im Rahmen ihrer Anlagedienste und -aktivitäten teilt die Bank ihre Kunden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in verschiedene Anlegerkategorien ein, und zwar in geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und nicht professionelle Kunden. Jede dieser Kategorien genießt ein angemessenes Maß an Schutz.

137.1. Geeignete Gegenparteien

Ein Kunde wird als geeignete Gegenpartei eingestuft, wenn er im Finanzsektor aktiv ist. Das gilt u.a. für Banken, Börsengesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Zentralbanken, aber auch für nationale Regierungen und staatliche Dienste, die mit der Verwaltung der Staatsschuld zu tun haben. Bei einer geeigneten Gegenpartei wird davon ausgegangen, dass sie ausreichend mit den Finanzmärkten vertraut ist, und aus diesem Grunde genießt sie das geringste Maß an Schutz. Somit ist die Bank dieser Art von Kunden gegenüber nicht zur Einhaltung der nachstehenden Verhaltensregeln verpflichtet.

137.2. Professionelle Kunden

Die Kunden, die als professionell betrachtet werden können, werden in einem Anhang zum Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2017 zur Festlegung näherer Regeln zur Umsetzung der Richtlinie über die Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) aufgelistet. Ein Kunde gilt aufgrund der Art des betreffenden Kunden oder aufgrund finanzieller Kriterien als professioneller Kunde. Für diese Kunden sind die Vertragsregeln einzuhalten, wenn auch in geringerem Maße. Bei einem professionellen Kunden wird nämlich davon ausgegangen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über den notwendigen Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen eigenverantwortlich treffen und die eingegangenen Risiken angemessen einschätzen zu können. Infolgedessen reicht die Informationspflicht der Bank gegenüber professionellen Kunden weniger weit als gegenüber nicht professionellen Kunden.

137.3. Nicht professionelle Kunden

Kunden, die nicht in eine der beiden vorherigen Kategorien eingestuft werden können, gehören zur Kategorie der nicht professionellen Kunden. Sie verfügen über weniger Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich und genießen dadurch das höchstmögliche Maß an

Schutz. Alle nachstehend aufgeführten Verhaltensregeln gelten für die Kunden, die als nicht professionelle Kunden gelten.

137.4. Informationen Bezug auf die Einstufung

Die Bank teilt dem Kunden mit, welcher Kategorie er kraft der gesetzlichen Bestimmungen angehört. Der Kunde kann darum bitten, einer anderen Kategorie zugeordnet zu werden, um ein höheres oder niedrigeres Maß an Schutz als ursprünglich vorgesehen zu genießen. In diesem Fall muss er die Bank schriftlich darum bitten. Die Bank darf der Bitte des Kunden nicht nachkommen, wenn die entsprechenden rechtlichen Bedingungen nicht erfüllt sind.

138. Anlageberatung und Ausführung von Ordnern mit oder ohne Geeignetheitsprüfung der Anlage

138.1. Erteilen einer Anlageberatung

Über ihre Kundenbeauftragten und ihre digitalen Kanäle kann die Bank dem Kunden eine Anlageberatung erteilen.

Unter „Anlageberatung“ versteht die Bank persönlich abgestimmte und geeignete Empfehlungen in Anbetracht der persönlichen Situation des Kunden.

Sofern gesetzlich nicht anders festgelegt:

- berücksichtigt die Beratung der Bank die Situation und Bedürfnisse des Kunden zu dem Zeitpunkt, zu dem er eine Beratung wünscht. Die Bank verfolgt die Entwicklung des Portfolios des Kunden also nicht aktiv.
- wird die Beratung der Bank nicht auf unabhängige Weise erteilt. Die Bank empfiehlt nämlich vor allem Finanzinstrumente, die von Einheiten aus ihrer Gruppe oder von Einheiten, an die die Belfius Bank rechtlich und/oder wirtschaftlich gebunden ist, emittiert oder bereitgestellt werden.

Die Bank kann sowohl nicht professionellen als auch professionellen Kunden eine Anlageberatung anbieten:

Nicht professioneller Kunde

Vor der Anlageberatung muss der nicht professionelle Kunde die Bank über seine Anlageziele, seine finanzielle Situation sowie seine Kenntnisse und Erfahrungen informieren. Ohne diese Angaben kann die Bank die persönliche Situation des Kunden nicht einschätzen, und somit ist sie nicht in der Lage, ihm eine Beratung zu Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu erteilen.

Die Bank behält sich das Recht vor, für den Kunden ungeeignete Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu verweigern. Im Anschluss an die Beratung durch die Bank wird dem Kunden eine Geeignetheitsklärung ausgestellt; darin erklärt die Bank, inwieweit die Beratung auf die Bedürfnisse des Kunden eingeht.

Professioneller Kunde

Im Gegensatz zu nicht professionellen Kunden wird bei professionellen Kunden davon ausgegangen, dass sie über die Kenntnisse, Erfahrungen und den Sachverstand verfügen, um eigenverantwortlich Entscheidungen zu ihren Anlagen treffen zu können. Außerdem wird davon ausgegangen, dass sie die etwaigen Risiken hinreichend finanziell tragen können. Infolgedessen analysiert die Bank lediglich die Anlageziele dieses Kunden, bevor sie ihm eine Anlage empfiehlt. Ohne diese Information kann die Bank die persönliche Situation des Kunden nicht einschätzen und ihm somit keine Anlageberatung erteilen.

Die Bank behält sich das Recht vor, nicht mit den Anlagezielen des Kunden übereinstimmende Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu verweigern.

138.2. Ausführung von Ordnern mit oder ohne Geeignetheitsprüfung der Anlage

Gibt die Bank dem Kunden keine persönlichen Empfehlungen ab, oder wünscht der Kunde keine, begrenzt sich der Dienst auf die Ausführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten mit oder ohne Geeignetheitsprüfung der betreffenden Anlage:

Nicht professioneller Kunde

Je nach Komplexität des Produktes und Kanal, über den der Kunde seine Order ausführt, kann die Bank verpflichtet werden zu prüfen, ob die betreffende Anlage für den Kunden geeignet ist. Dazu prüft die Bank, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen für das betreffende Finanzinstrument verfügt.

Sollte die Bank feststellen, dass die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden nicht ausreichen, wird er darüber in Kenntnis gesetzt.

Weigert sich der Kunde, der Bank die angeforderten Informationen zu erteilen, oder reichen die Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen nicht aus, teilt die Bank ihm mit, dass sie nicht prüfen kann, ob er über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um Transaktionen mit Finanzinstrumenten auszuführen.

Professioneller Kunde

Der Dienst ist auf die Ausführung von Ordnern ohne Geeignetheitsprüfung der Anlage begrenzt. Bei einem professionellen Kunden wird nämlich davon ausgegangen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und den entsprechenden Sachverstand im Anlagebereich verfügt.

138.3. Verpflichtung des Kunden

Der Kunde muss die von der Bank gestellten Fragen korrekt beantworten, damit diese die persönliche Situation des Kunden angemessen einschätzen kann.

Außerdem muss der Kunde die Bank über jede Änderung seiner finanziellen Situation, seiner Anlageziele, seiner Kenntnisse oder Erfahrungen informieren. Solange dies nicht geschieht, kann sich die Bank auf die zuvor vom Kunden erteilten Informationen berufen.

139. Informationen

Die Bank muss den Kunden korrekte, deutliche und nicht irreführende Informationen erteilen. Diese Informationen können in gedruckter Form oder auf elektronischem Wege erteilt werden.

Wie oben stehend erwähnt, hängt die Menge der von der Bank erteilten Informationen von der Kundenkategorie ab.

139.1. Kosten, zweckgebundene Abgaben und Vorteile

Die vom Kunden zu entrichtenden Kosten und Abgaben im Zusammenhang mit dem Anlagedienst und dem Finanzinstrument, wie zum Beispiel die Maklerkosten, die Einstiegs- oder Ausstiegskosten sowie die Steuern sind der von der Bank bereitgestellten Dokumentation zu den Finanzinstrumenten zu entnehmen.

Sofern dies den gesetzlich festgelegten Konditionen entspricht, kann die Bank finanzielle Vorteile, wie zum Beispiel Vergütungen von Dritten im Rahmen des Anlagedienstes, die die Bank für sie ausführt, sowie nicht finanzielle Vorteile erhalten. Auch darüber wird der Kunde in der von der Bank bereitgestellten Dokumentation zu den Finanzinstrumenten informiert.

Die Bank erteilt nachträglich jährliche Informationen zu allen Kosten und Abgaben sowohl im Zusammenhang mit dem (den) Finanzinstrument(en) als auch dem (den) Anlage- und Nebendienst(en), wenn sie das (die) Finanzinstrument(e) empfohlen oder verkauft hat, oder wenn sie dem Kunden die wesentlichen Informationen für Anleger (KIID) erteilt oder das Dokument mit wesentlichen Informationen (KID) in Bezug auf das (die) Finanzinstrument(e) abgegeben hat und im Laufe des Jahres eine durchgängige Beziehung zum Kunden unterhält oder unterhalten hat. Diese Informationen stützen sich auf angefallene Kosten und werden auf persönlicher Basis erteilt.

Der Kunde akzeptiert, dass er die oben stehenden jährlichen Kosteninformationen im Falle der Beendigung seiner Beziehung zur Bank erst im Jahr nach dieser Beendigung erhalten wird.

139.2 Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten

Alle Finanzinstrumente sind mit Risiken verbunden. Diese Risiken sind der jeweiligen Dokumentation zu entnehmen.

Das Risiko kann ebenfalls mit den Modalitäten der Order zusammenhängen. Indem der Kunde eine „unbegrenzte Börsenorder“ erteilt, akzeptiert er, dass seine (Verkaufs- oder Kauf-)Order zu gleich welchen Konditionen ausgeführt wird. Er nimmt also das Risiko in Kauf, zu einem höheren Preis zu kaufen oder zu einem niedrigeren Preis zu verkaufen als zu dem Preis, den er ursprünglich erzielen wollte.

140. Politik zur optimalen Ausführung für Transaktionen mit Finanzinstrumenten

Außer im Falle spezifischer Anweisungen des Kunden ist die Bank verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Order des Kunden unter optimalen Bedingungen ausführen zu können (best execution – optimale Ausführung).

Dazu hat die Bank eine Politik zur Ausführung von Ordnern ausgearbeitet; der Kunde anerkennt, sie zur Kenntnis genommen zu haben, bevor er bei der Bank eine Order aufgibt. Diese Politik informiert den Kunden, dass er sich durch die Aufgabe von Ordnern über die Bank damit einverstanden erklärt, dass die Bank Order außerhalb eines geregelten Marktes, eines multilateralen Trading-Systems (MTF) oder eines organisierten Trading-Systems (OTF) ausführen kann. Diese Politik ist in jeder Belfius-Geschäftsstelle sowie auf der Website www.belfius.be erhältlich.

Diese Politik wird regelmäßig kontrolliert und zu gegebener Zeit auf den neuesten Stand gebracht.

141. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Bank verpflichtet, die Telefongespräche und elektronische Kommunikation zumindest in Bezug auf die Erteilung von Diensten im Bereich des Empfangs, der Weitergabe und der Ausführung von Ordnern von Kunden aufzuzeichnen.

Eine Kopie der aufgezeichneten Gespräche und Kommunikation mit den Kunden ist auf Nachfrage fünf Jahre lang ab dem Datum der Aufzeichnung verfügbar.

TEIL 3 – MODALITÄTEN IN BEZUG AUF DIE TRANSAKTIONEN MIT FINANZINSTRUMENTEN

142. Intervention von Dritteinrichtungen

Die Intervention einer Dritteinrichtung, wie zum Beispiel der Finanzmärkte, von Finanzvermittlern und den Marktbehörden kann die Ausführungsfristen beeinflussen, ohne dass die Bank jeglichen Einfluss darauf hat. So kann die Ausführung auf die Öffnungszeiten der beteiligten Parteien begrenzt sein.

143. Deckung

Bei einer Zeichnung, einem Kauf oder der Ausübung eines Rechts muss der Kunde für eine ausreichende Deckung auf seinem Zentralkonto sorgen, es sei denn, die Bank akzeptiert oder verlangt eine andere Deckung. Bei einem Sollsaldo infolge einer unzureichenden Deckung fallen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Sollzinsen auf dem Sichtkonto an. Bei einem Verkauf, Rückkauf, Umtausch oder einer Konvertierung muss der Kunde mit Blick auf die Abwicklung der Verrichtung in seinem Wertpapierdepot über die betreffenden Finanzinstrumente verfügen.

Alle Finanzinstrumente, Geldmittel und Devisen, die der Kunde der Bank übergibt oder die letztere für Rechnung des Kunden hält, bilden die Deckung, die dafür bestimmt ist, dass der Kunde seine Transaktionen mit Finanzinstrumenten gut ausführen kann. Die Bank kann diese Guthaben auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückhalten, verkaufen und/oder verrechnen, falls der Kunde seinen Pflichten nicht nachkommt. Die Bank hat das Recht, bei der Platzierung einer Transaktion mit Finanzinstrumenten einen Prozentsatz des Gegenwertes der Order auf dem Konto, von dem der Gegenwert am Ende der Transaktion abgebucht wird (Abwicklungskonto), zu reservieren. Diese Reservierung wirkt sich nicht auf den Kontosaldo aus, da die Abbuchung erst am Wertstellungsdatum bzw. am Tag, an dem die Transaktion effektiv berücksichtigt wird, erfolgt. Allerdings wird der verfügbare Saldo um den reservierten Betrag verringert.

Die Bank ist berechtigt, die vom Kunden gekauften Finanzinstrumente oder etwaige andere Finanzinstrumente zum Ausgleichen des möglicherweise unzureichenden Kontosaldos des Kunden unverzüglich zu verkaufen.

144. Letzte Frist für die Orderannahme

Eine Order in Bezug auf ein Finanzinstrument muss rechtzeitig bei der Bank eingehen, wobei die Öffnungszeiten der Bank sowie der vom Emittenten festgelegte Zeichnungszeitraum oder Zeitraum eines vorzeitigen Abschlusses zu berücksichtigen sind. Eine Kauf- oder Verkauforder in Bezug auf ein notiertes Finanzinstrument kann lediglich auf dem Markt platziert werden, wenn sie rechtzeitig am Sitz der Bank eingegangen ist, wobei die Öffnungs- und Schließungszeiten der Bank und die des betreffenden Marktes sowie eine angemessene Frist für die Übermittlung dieser Order zu berücksichtigen sind. Order in Bezug auf den Expert Market der Euronext (belgischer Markt für öffentliche Verkäufe) sind entsprechend dem von der betroffenen Behörde festgelegten Verkaufszeitplan vorzulegen.

Order in Bezug auf Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen müssen rechtzeitig am Sitz der Bank eingehen, wobei die von Emittenten im Prospekt und/oder dem Dokument mit wesentlichen Informationen für Anleger (nachfolgend auch das „KIID“) angegebene letzte Annahmefrist und eine angemessene Frist für die Platzierung dieser Order zu berücksichtigen sind. Andernfalls und sofern der Kunde keine anderslautende Anweisung erteilt hat, wird die Order beim folgenden Abschluss vorgelegt.

145. Limit-Order

Bei der Platzierung oder Änderung einer Order kann der Kunde für bestimmte Finanzinstrumente und für bestimmte Verrichtungen die Gültigkeitsdauer begrenzen oder Limitkurse festlegen. Diese Grenzen werden in der Orderbestätigung vermerkt. Änderungen von Börsenordern bieten nicht automatisch Anrecht auf eine Neufestlegung der Gültigkeitsdauer. Gibt der Kunde einen Limitkurs an, der nicht den Regeln des betreffenden Marktes entspricht, behalten sich die Bank und ihre Korrespondenten das Recht vor, die Order zu stornieren. Die Bank weist den Kunden auf die Risiken von Ordnern ohne Limitkurs hin.

146. Gültigkeitsdauer einer Order

Die Gültigkeitsdauer einer Order hängt vom Finanzinstrument und den Ereignissen am Markt ab. Die Gültigkeitsdauer kann bei bestimmten Arten von Ordnern näher angegeben werden.

146.1. An einem Markt notierte Finanzinstrumente

Unter Vorbehalt der spezifischen Regeln des betreffenden Marktes werden Order in Bezug auf an einem Markt notierte Finanzinstrumente einen Monat lang ab dem Tag, an dem die Order „zum Limitkurs“ sowie „Stop Loss“-Order platziert werden, in der Wertung gehalten. Order „zum Marktkurs“ werden bis zum Abschluss des nächsten Börsentages in der Wertung gehalten.

146.2. Am Expert Market der Euronext angebotene Finanzinstrumente

Kauforder, die am Expert Market der Euronext auszuführen sind, gelten nur für eine Verkaufssitzung. Verkauforder hingegen werden drei Monate lang ab dem Tag der Orderplatzierung gehalten.

146.3. Euroobligationen

Order in Bezug auf derartige Finanzinstrumente werden einen Monat lang ab dem Tag der Orderplatzierung gehalten.

146.4. Organismus für gemeinsame Anlagen

Order in Bezug auf Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen sind während des anfänglichen Zeichnungszeitraums oder während des nächsten Cut off gültig, es sei denn, der Kunde hat das Ausführungsdatum angegeben.

147. Stornierung von Ordnern

Order in Bezug auf börsennotierte Finanzinstrumente können, sofern die ursprünglich übermittelten Order noch nicht am Markt ausgeführt worden sind, entweder auf Bitten des Kunden oder automatisch durch Anwendung der Regeln des betreffenden Marktes oder infolge der Entscheidung der zuständigen Behörden storniert werden, beispielsweise wenn ein Kupon oder jegliches Recht oder jeglicher Vorteil vom betreffenden Finanzinstrument abgetrennt worden ist oder aber im Falle der Änderung des Nominalwertes oder der Einstellung der Börsennotierung.

Im Emissionsprospekt ist festgelegt, ob Order in Bezug auf Anteile von Anlageeinrichtungen storniert oder ausgesetzt werden können.

Die Bank kann noch nicht ausgeführte Order von Amts wegen aussetzen oder stornieren, wenn der Kunde zahlungsunfähig ist, Konkurs anmelden muss oder wenn seine Güter beschlagnahmt werden.

Während einer Börseneinführung (IPO) kann eine Transaktion nicht storniert werden.

148. Teilausführung einer Order

Order in Bezug auf börsennotierte Finanzinstrumente können teilweise ausgeführt werden. In diesem Fall wird der nicht ausgeführte Teil während der gesamten Gültigkeitsdauer der Order (s. oben) in der Wertung gehalten.

149. Informationen für den Kunden bezüglich seiner Transaktionen

Der Kunde kann sich gemäß den besonderen Verträgen, die er diesbezüglich mit der Bank abschließt, jederzeit nach dem Stand seiner Wertpapiere, Rechte und entmaterialisierten Finanzinstrumente sowie der Order, die er über seine Geschäftsstelle, Belfius Direct Net, Belfius Mobile, Belfius Tablet oder per Telefon aufgegeben hat, erkundigen. Der Kunde erklärt, zur Kenntnis genommen zu haben, dass diese Auskünfte erst verfügbar sind, nachdem seine Transaktion übermittelt worden ist.

Außerdem hängt die verfügbare Information von der Art des Finanzinstrumentes, vom Markt, an dem es zugelassen ist, sowie vom etwaigen Vermittler, auf denen sich die Bank berufen musste, ab. Die Bank verpflichtet sich, die verfügbaren Auskünfte in Bezug auf die Transaktion möglichst schnell bereitzustellen.

Die Informationen zu den Positionen des Kunden auf dessen Konto stehen erst nach der (Teil-)Ausführung der Transaktion und deren vollständigen Verarbeitung durch die Bank zur Verfügung. Die Bank verpflichtet sich, die verfügbaren Auskünfte in Bezug auf die Positionen möglichst schnell bereitzustellen.

150. Tod des Auftraggebers

Sofern nicht anders vereinbart, zieht der Tod des Kunden nicht die Aussetzung oder Stornierung eines Auftrages oder dessen Ausführung nach sich. Im Todesfall hinterlegt die Bank somit die Finanzinstrumente auf einem Wertpapierdepot oder aber den Ertrag aus deren Veräußerung auf einem Sichtkonto, die beide auf den Namen des Nachlasses eröffnet worden sind.

151. Mit der Übertragung von Finanzinstrumenten oder der Nichtlieferung von Finanzinstrumenten verbundene Kosten

Alle Kosten, Ausgaben und Vergütungen infolge einer Situation, in der Finanzinstrumente nicht geliefert werden können, oder die mit Blick auf die Vermeidung einer solchen Situation anfallen und durch eine oder mehrere Transaktion(en) mit Finanzinstrumenten, die an verschiedenen Märkten gehandelt werden müssen, verursacht werden, können dem Kunden angerechnet werden.

Diese Situation kann im Falle des Kaufs und Verkaufs eines selben Finanzinstrumentes an zwei verschiedenen Märkten auftreten. Der Kunde erlaubt der Bank, die in diesem Zusammenhang von ihm geschuldeten Beträge automatisch von seinem Konto abzubuchen, sobald sie fällig werden.

152. Abrechnung der Aufträge

Außer im Falle von Ausnahmen werden die Verrichtungen mit Finanzinstrumenten innerhalb von drei Bankwerktagen nach der Ausführung der Order abgerechnet. Order in Bezug auf Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen werden innerhalb der im Prospekt angegebenen Frist und gemäß den darin dargelegten Modalitäten ausgeführt.

Sofern nicht anders festgelegt, werden die Verrichtungen durch Abbuchung vom und/oder Gutschrift auf das Wertpapierdepot und/oder das Abwicklungskonto des Kunden abgerechnet.

Die Abrechnung von Finanzinstrumenten durch die Bank erfolgt ohne Vorbehalt. Kann die Bank sie aus irgendeinem Grund nicht einkassieren, muss der Kunde den entsprechenden Betrag auf erstes Bitten an sie

zurückzahlen. Der Kunde ermächtigt die Bank, die von ihm geschuldeten Beträge automatisch von seinen Konten abzubuchen, sobald sie fällig geworden sind. Sollten die verfügbaren Beträge für die Abwicklung der Order nicht ausreichen, muss der Kunde die Folgen der Stornierung seiner Order durch die Bank tragen.

Im Falle einer Überzeichnung werden die Wertpapiere entsprechend den Anweisungen des Emittenten zugewiesen.

Die auf den einzelnen Märkten gängigen Gepflogenheiten können dem Kunden entgegengehalten werden. So werden die Wertpapiere an bestimmten Märkten beispielsweise nicht notwendigerweise zum Zeitpunkt der Zahlung ausgehändigt.

Sofern der Kunde kein Devisenkonto eröffnet hat, werden Devisenverrichtungen automatisch in Euro umgewandelt, es sei denn, auf dem Orderformular ist etwas anderes vermerkt. Die Umwandlung in Euro erfolgt zum zwei Werktagen vor dem Datum der Abwicklung oder dem im Prospekt vermerkten Zahlungsdatum geltenden Kurs. Dieses Prinzip gilt ebenfalls für Verrichtungen mit Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei der Wechselkurs allerdings nicht berechnet werden kann, solange die Bank den Nettoinventarwert nicht erhalten hat.

Die Berechnungen für die Abwicklung (Umwandlung, Zinsen, Kapitalisierung...) sind auf drei Dezimalstellen begrenzt.

153. Vorbehaltliche Gutschrift oder Gutschrift nach Inkasso

Wenn die Rückzahlung der materiell vorgelegten Kupons und Mäntel über einen Sofortkredit oder mit einem bestimmten Wertstellungsdatum für das Zentralkonto des Kunden erfolgt, geschieht dies stets unter Vorbehalt, d.h. unter dem Vorbehalt der guten Ausführung der Verrichtung. Erfolgt die Rückzahlung nach dem Einzug, wartet die Bank die endgültige Zahlung seitens der Gegenpartei ab, bevor sie dem Zentralkonto des Kunden den entsprechenden Betrag gutschreibt. Das von der Bank berücksichtigte Wertstellungsdatum hängt vom Datum der Zahlung durch die Gegenpartei ab, wenn es um eine Rückzahlung nach einem Einzug geht, oder aber vom Fälligkeits- oder Zahlungsdatum oder aber von der Art des Produktes und dem Datum der Vorlage durch den Kunden, wenn es um eine Gutschrift unter Vorbehalt geht. In letzterem Fall gibt die Bank das Wertstellungsdatum auf dem Vorlageschein an.

TEIL 4 -- AUFBEWAHRUNG VON FINANZINSTRUMENTEN

Der Kunde wird auf Teil 5, 6 und 7 von Kapitel II dieser Regelung verwiesen.

TEIL 5 - INTERESSENKONFLIKTE

Im Rahmen ihrer Anlagetätigkeiten und -dienste ergreift die Bank die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen mit Blick auf die Erfassung und Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte mit ihren Kunden oder zwischen Kunden. Sollte die Bank der Auffassung sein, einen solchen Interessenkonflikt mit nachteiligen Folgen für den Kunden nicht vermeiden zu können, informiert sie den Kunden darüber und/oder verzichtet auf weitere Transaktionen oder die Fortsetzung der Dienstleistung. Auf einfache Anfrage kann der Kunde über seinen Kundenbeauftragten oder auf www.belfius.be nähere Auskünfte über die Politik in Bezug auf Interessenkonflikte erhalten.

Inhalt

KAPITEL I: ALLGEMEINES	3
TEIL 1 – REGELUNG UND ANPASSUNGEN	3
1. Ziel dieser Regelung	3
2. Wo ist diese Regelung zu finden und anzunehmen?	3
3. Änderungen	3
TEIL 2 – DEFINITIONEN	3
TEIL 3 – ANWENDUNGSBEREICH	5
TEIL 4 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
4. Identifikation	5
5. Rechtliche und steuerrechtliche Stellung des Kunden	5
6. Hinterlegung eines Unterschriftsmusters	7
7. Vertragsfreiheit	7
8. Wechsel des Inhabers, des Vertreters oder des Bevollmächtigten	8
9. Wahl der Geschäftsstelle	8
10. Korrespondenz	8
11. Datenschutz	9
12. Schweigepflicht	9
13. Nachlässe	9
14. Tarife	10
15. Archivierung der Dokumente – Beweiskraft	10
16. Verjährung	10
17. Beschwerden	10
18. Haftung der Bank	11
19. Sicherheiten zugunsten der Bank	11
21. Geltendes Recht und zuständige Gerichte	12
22. Kündigung, Beendigung der Beziehung	12
TEIL 5 – VOLLMACHTEN	13
23. Vollmachten: Allgemeines	13
24. Widerruf der Vollmacht	13
25. Sonstige Gründe, aus denen die Vollmacht endet	13
26. Haftung des Vollmachtgebers	13
27. Haftung des Bevollmächtigten	13
TEIL 6 – PERSONENGEMEINSCHAFTEN	13
33. Regeln für die Hinterlegung der Satzung oder der Geschäftsregelung	13
34. Regeln bei fehlender oder schweigender Satzung oder Geschäftsregelung	13
35. Gesamtschuldnerische und unteilbare Haftung	14
TEIL 7 – ZWECKS GARANTIE GESPERRTE GUTHABEN	14
36. Allgemeines	14
37. Freigabe	14
KAPITEL II: KONTEN	14
TEIL 1 – ALLGEMEINES	14
38. Kontoeröffnung	14
39. Verrichtungen an Bankautomaten	14
40. Schalterabhebung	14
41. Kontoauszüge	14
42. Wertstellungsdatum und Verrichtungsdatum	14
43. Haben- und Sollzinsen	14

TEIL 2 – SICHTKONTEN	14
44. Wertstellungsdatum	14
45. Kontoaußenstände	15
46. Zeitpunkt des Eingangs von Zahlungsaufträgen und Ausführungsfristen	15
46.2. Ausführungsfristen	15
47. Daueraufträge	15
48. Domizilierungen	15
50. Auftragszustimmung	16
51. Anfechtung einer Zahlungstransaktion	16
52. Rückzahlung einer vom oder über den Begünstigten initiierten Zahlungstransaktion	17
53. Ausführung gemäß dem einmaligen Identifikator	17
54. Vom Zahler initiiertes Zahlungsauftrag	17
55. Vom oder über den Begünstigten initiiertes Zahlungsauftrag	17
56. Haftung in Bezug auf Kosten	18
57. Höhere Gewalt	18
58. Kontoauskunftsdienste	18
59. Zahlungsinitiiierungsdienste	18
60. Bestätigung verfügbarer Geldmittel	18
TEIL 3 – SPARKONTEN	18
61. Reglementierte Sparkonten	18
62. Geldabhebung	18
63. Zinsen und Prämien	18
64. Zinsen: Berechnungsmethode und Wertstellungsdatum	18
65. Prämien	19
TEIL 4 – TERMINKONTEN	19
66. Zentralkonto	19
67. Anlagebeträge	19
68. Laufzeit der Anlage	19
69. Verwendungszweck der Geldmittel am Fälligkeitsdatum	19
70. Zinssätze	19
71. Vorzeitige Gesamt- oder Teilfreisetzung	19
72. Nachlass	19
TEIL 5 – WERTPAPIERDEPOT	19
73. Allgemeines	19
74. Zentralkonto	19
75. Hinterlegbare Wertpapiere	19
76. Fungibilität (Austauschbarkeit)	19
77. Intervention von Dritten	19
78. Gesetzliches Vorzugsrecht des Verwahrers	20
79. Pflichten der Bank: administrative Verwaltung	20
80. Kapitalmaßnahmen	20
81. Auszüge zu den Wertpapierdepots	21
82. Prinzip	21
83. Hinterlegung von Namenszertifikaten	21
TEIL 6 – NUTZNIEN UND BLOßES EIGENTUM	21
84. Sparkonten, Terminkonten und Wertpapierdepots	21
TEIL 7 – SCHUTZ VON EINLAGEN UND FINANZINSTRUMENTEN	21
85. Allgemeine Regelung	21
86. Information an die Kunden	21
KAPITEL III: KONTENBEZOGENE DIENSTE	22
TEIL 1 – KONTOVERRICHTUNGEN	22
87. Arten von Verrichtungen	22
88. Verweigerte Verrichtungen	22
89. Beleg	22

TEIL 2 – ZAHLUNGSaufTRÄGE	22
90. Papier und elektronische Kanäle	22
91. Elektronisch, telefonisch oder per Fax aufgegebenen Aufträge	22
92. Fehlende Deckung, Nichtverfügbarkeit	22
93. Entschädigung	22
94. Änderung oder Stornierung der Aufträge	22
95. Umwandlung Begünstigtenkonto	22
96. Aufträge zugunsten nicht bestehender Konten	22
TEIL 3 – INTERNATIONALE VERRICHTUNGEN	22
97. Identifikation des Begünstigten	22
98. Kosten	23
99. Ausführungsweise oder Verweigerung bestimmter Aufträge	23
100. Buchung der Aufträge zugunsten eines Kunden	23
TEIL 4 – HANDELSPAPIER	23
101. Gutschrift nach Einzug – Gutschrift unter Vorbehalt	23
101.2. Anderes Handelspapier	23
102. Nicht bezahltes Handelspapier	23
103. Einheitliche Inkassoregeln	23
104. Risiken	23
105. Allgemeines	23
106. Angabe einer Kontonummer	23
107. Recht auf Herausgabe des Handelspapiers	23
108. Echtheit	23
109. Domizilierung	23
110. Deckung	23
111. Bereitstellung des Dienstleistungsangebotes in Sachen Schecks	23
112. Verlust, Diebstahl oder rechtswidrige Nutzung	24
113. Widerruf und Sperre	24
114. Zahlungsverweigerung	24
115. Ungedekte Schecks	24
TEIL 5 – DOKUMENTENAKKREDITIVE UND DOKUMENTENINKASSO	24
116. Regeln in Sachen Dokumentenakkreditive	24
117. Fälligkeit der Schuldforderung	24
118. Wahl des Korrespondenten	24
119. Kosten und Provisionen	24
120. Beschädigung der Waren	24
121. „Incoterms“-Regeln	24
122. Allgemeines	24
123. Rolle und Pflichten der Bank	24
TEIL 6 – DEBET- UND KREDITKARTEN	24
TEIL 7 – MULTIDEVISENDIENSTE	24
124. Allgemeines	24
125. Devisenregelung	24
126. Zinsen	25
127. Kurse	25
128. Kosten	25
129. Kontoauszüge	25
130. Schließung von Sparten	25
131. Kündigung des Multidevisendienstes	25
132. Aufträge in Devisen, für die keine Sparte besteht	25
133. Verfügbarer Saldo	25
TEIL 8 – Überziehung	25
134. Überziehung des Sichtkontos	25

KAPITEL IV: ANLAGEDIENSTE	26
TEIL 1 – Allgemeine Bestimmungen	26
135. Gegenstand	26
136. Vertriebskanäle	26
TEIL 2 – VERHALTENSREGELN	26
137. Kundenkategorien	26
138. Anlageberatung und Ausführung von Ordnern mit oder ohne Geeignetheitsprüfung der Anlage	26
138.2. Ausführung von Ordnern mit oder ohne Geeignetheitsprüfung der Anlage	26
138.3. Verpflichtung des Kunden	27
139. Informationen	27
139.1. Kosten, zweckgebundene Abgaben und Vorteile	27
139.2 Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten	27
140. Politik zur optimalen Ausführung für Transaktionen mit Finanzinstrumenten	27
141. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation	27
TEIL 3 – MODALITÄTEN IN BEZUG AUF DIE TRANSAKTIONEN MIT FINANZINSTRUMENTEN	27
142. Intervention von Dritteinrichtungen	27
143. Deckung	27
144. Letzte Frist für die Orderannahme	28
145. Limit-Order	28
146. Gültigkeitsdauer einer Order	28
147. Stornierung von Ordnern	28
148. Teilausführung einer Order	28
149. Informationen für den Kunden bezüglich seiner Transaktionen	28
150. Tod des Auftraggebers	28
151. Mit der Übertragung von Finanzinstrumenten oder der Nichtlieferung von Finanzinstrumenten verbundene Kosten	28
152. Abrechnung der Aufträge	28
153. Vorbehaltliche Gutschrift oder Gutschrift nach Inkasso	29
TEIL 4 -- AUFBEWAHRUNG VON FINANZINSTRUMENTEN	29
TEIL 5 - INTERESSENKONFLIKTE	29

